



STAATLICHE  
NATURSCHUTZVERWALTUNG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Fachdienst Naturschutz**

**Naturschutz-Info 3/98**

**LU**



  
LANDESANSTALT FÜR  
UMWELTSCHUTZ

## Impressum

---

<b>Herausgeber</b>	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) Postfach 21 07 51, 76157 Karlsruhe, <a href="http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/lfu">http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/lfu</a>
<b>ISSN</b>	1434 - 8764
<b>Redaktion, Bearbeitung und Gestaltung</b>	LfU, Abteilung 2 „Ökologie, Boden- und Naturschutz“ Fachdienst Naturschutz
<b>Umschlag und Titelbild</b>	Stephan May, 76359 Marxzell-Schielberg
<b>Druck</b>	Heinz W. Holler, Druck und Verlag GmbH 76227 Karlsruhe
<b>gedruckt auf</b>	100% Recyclingpapier
<b>Vertrieb</b>	Verlagsauslieferung der LfU bei der JVA Mannheim - Druckerei - Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim Telefax: 0621/398-222
<b>Preis</b>	Jahresabonnement: 24,00 DM inkl. Porto Einzelpreis: 6,00 DM + 6,00 DM Versandkostenpauschale

Karlsruhe, Dezember 1998

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Fremdbeiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

## Inhalt

Seite

### In eigener Sache

- Bilanz 1998: Ein Jahr Fachdienst Naturschutz 3

### Forum

- Warum Schwerpunktthema „Wildnis/Kulturlandschaftspflege“? 6
- Die Landschaft als Natur und Menschenwerk 6
- Mut zur Wildnis 7
- Wildnis und Kulturlandschaft - wie gepflegt wollen wir die Natur? 8
- Dynamik statt Käseglocke - ein Plädoyer für mehr Wildnis 13
- Wie geht's weiter mit Pflege und Wildnis? 15

### Naturschutz - praktisch

- Aktivisten im Untergrund 17

### Recht vor Ort

- Anwendung der FFH-Richtlinie und Etablierung des Netzwerks Natura 2000 19
- Literaturhinweis: Umsetzung FFH-Richtlinie 25
- Neue Rechtsprechung zum Naturschutzrecht 26
  - Zu Befahrensregelungen auf Gewässern 26
  - Zur Angelfischerei im Naturschutzgebiet 26
  - Zur Rodung von Streuobstbäumen 27
  - Zu Kletterregelungen 28

### Kommunikation und Organisation

- Der „Schnecken-Schmid“ hat das Bundesverdienstkreuz bekommen 29
- Drei Eichen im Hohenlohischen 29
- Schwäbischer Albverein gibt sich ein neues Image 30

### Beispielhafte Initiativen, Aktionen und Trends

- Bewahren, schützen und pflegen - Kulturlandschaftspreis 31
- Naturschutzzentrum des Schwäbischen Heimatbundes
  - neues Sommerklassenzimmer in Wilhelmsdorf eingeweiht 32
- Zwei Baden-Württemberger erhielten Naturschutzpreis 32
- Regionales, grenzüberschreitendes Freiraumkonzept - Impulse für kommunale Aktionen 33
- Bodenersiegelung in Kommunen bedeutet aktiven Umweltschutz 33
- Naturschutz - Spendenaktion Hund'sche Teiche im Naturschutzgebiet Pfrunger - Burgweiler Ried 34

### Perspektiven - im Blick und in der Kritik

- Naturschutz und Klettern 35

### Spectrum - Was denken und tun die anderen?

- Revolution im Wasserbau 37
- Kleine Wasserkraftwerke 37

## Die Basis

- Naturschutzbildung in Baden-Württemberg - Beitrag des Ministeriums Ländlicher Raum 38

## Wissenschaft und Forschung konkret

- Moore - gewachsen in Jahrtausenden - zerstört in kurzer Zeit 40

## Report

- Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten am 17.9.1998 in Stuttgart 41
- Naturschutzzentren leisten wertvollen Beitrag zum Erhalt unseres Naturerbes 42
- 20 Jahre Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg 43

## Kurz berichtet

- Grundlagenkritik an der Straßenplanung 44
- Die lokale Agenda 21 44
- Der Multikulti-Vogel 44
- Gefährdete Arten 45
- Lebendige Natur durch Landwirtschaft 46

## Literatur zur Arbeitshilfe

- Das Pfrunger Ried 47
- Zehn Jahre Projekt „Wurzacher Ried“ 47
- Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Freiburg 48
- Informationsfaltblätter für die Naturschutzgebiete „Mindelsee“ und „Wolmatinger Ried“ 48
- Naturschutzgebiet Köpfertal 48
- Naturschutz in der Kulturlandschaft - Schutz und Pflege von Lebensräumen 49
- Regionen im Aufbruch -Kulturlandschaften auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung 49
- Buchbesprechungen 50

## Veranstaltungen und Kalender

- Akademie für Natur- und Umweltschutz 54
- Seminare 54
- Europäische Wasserrahmenrichtlinie 54
- Mut zur Wildnis - neue Herausforderungen im Naturschutz 54
- Sonderausstellung „Steine im Fluß“ 54
- Naturschutztage am Bodensee 55

## Eine Landschaftsseite

- Kulturlandschaft im Wandel 56

## Indexverzeichnis

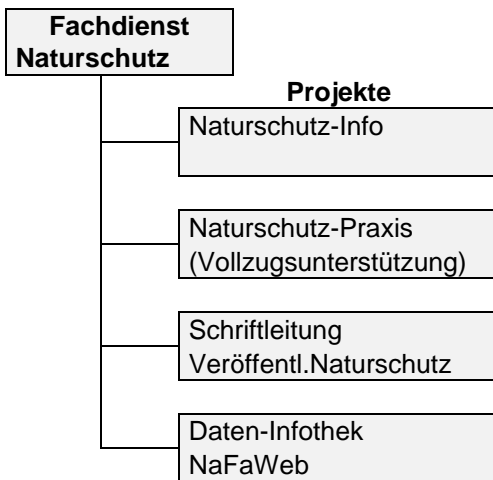
**57**

## In eigener Sache

### Bilanz 1998 - Ein Jahr Fachdienst

Der Fachdienst Naturschutz kann inzwischen auf ein Jahr zurückblicken. Die Aufbauarbeit in dieser Zeit war erfahrungsreich, spannend, um Akzeptanz bemüht, motiviert und engagiert und ich denke, sie ist mit der Unterstützung vieler Kräfte, auch auf dem richtigen Weg.

Die gestellten Aufgaben, die sich vier grundlegenden Projekten (s. Abb.) zuordnen lassen, konnten mit Leben gefüllt werden.



Das **Naturschutz-Info** erscheint nun in der vierten Ausgabe in einer Auflagenhöhe von 1.500 Exemplaren und wird weit über den Naturschutz hinaus verteilt, auch im Abonnement.

Vielen Dank für die insgesamt positive Resonanz auf die bisherigen Ausgaben und für die zahlreichen Anregungen und die gelieferten Beiträge.

Im Bereich **Naturschutz-Praxis**, in dem Beiträge zur Vollzugsunterstützung insbesondere für die untere Verwaltungsebene und die Naturschutzbeauftragten geleistet werden sollen, werden in Kürze mehrere Arbeitshilfen herausgegeben. Dies sind:

- Flächenschutz 1 „Gesetzlicher Biotopschutz-Vortrag mit Folien“
- Flächenschutz 2 „Besonders geschützte Biotope - Vortrag mit Dia-Serie“
- Artenschutz 1 "Florenliste von Baden-Württemberg"
- Arbeitsblatt 22 „Wildbienen am Haus und im Garten“ (Nachdruck)
- Arbeitsblatt 24 „Fledermäuse brauchen unsere Hilfe!“ (überarbeitete Fassung)
- Eingriffsregelung 2 „Verfahrensmanagement bei Abbau, Abgrabungen, Auffüllungen und künstlichen Wasserflächen“ (derzeit Entwurfsfassung)

Der Komplex **Schriftleitung „Veröffentlichungen im Naturschutz“** umfaßt neben der Redaktion und Herausgabe der genannten Publikationen auch die anwendungsorientierte Fortführung der bisherigen Reihen „Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg“ („Jahressammelbände“ VNL), „Beihefte zu den VNL“ und „Führer durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete Baden-Württembergs“ in neuen Reihen und in neuer Aufmachung.

Die Sammelbände werden unter der Bezeichnung „Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg“ weiterhin mit fortlaufender Bandnummer (ohne Jahreszahl im Titel) erscheinen, sobald ausreichende Beiträge zur Verfügung stehen; der nächste Band Nr. 73 ist im Satz- und Druckverfahren.

Die „Beihefte“ und „Führer“ werden über einen Verlag in der Reihe Naturschutz-Spectrum publiziert.

Es erscheinen:

- Naturschutz-Spectrum/Themen: „Der Rohrhardsberg - Neue Wege im Naturschutz für den Mittleren Schwarzwald“
- Naturschutz-Spectrum/Gebiete: „Das Naturschutzgebiet Jusi auf dem Berg“

Die **Daten-Infothek „NafaWeb“** macht große Fortschritte (s. a. Info 2/98). Die zur Erprobung herausgegebene CD-ROM-Version hat sich in der Anwendung bewährt. Derzeit wird die inhaltliche Basis ganz erheblich erweitert und dann in die Netz-Version (Intranet) schrittweise eingestellt. Beispielsweise werden auch rückwirkend alle Sammelbände, Beihefte, Führer u. a. mit Inhaltsverzeichnissen (zu-künftig mit Zusammenfassungen), Autoren über Suchbegriffe/Schlagwörter erschlossen.

Informationen über Kartenwerke und der Einstieg in vollzugsunterstützende Karten sind Schwerpunkte im Jahr 1999.

Der Fachdienst Naturschutz ist darüber hinaus zu einem Adressaten und Ansprechpartner für viele Fragen, Anforderungen und Wünsche aus einem breiten Kundenkreis geworden. Soweit möglich, versuchen wir weiterzuhelfen, Probleme aufzugreifen oder auf Zuständigkeiten hinzuweisen.

Am Ende eines arbeitsreichen Jahres möchte ich an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen des Fachdienst-Teams Claudia Antesberger, Pamela Hornoff, Rainer Steinmetz und nicht zuletzt Frau Riehl vom Schreibdienst ganz herzlich für ihren Einsatz danken.

*Michael Theis*  
Fachdienst Naturschutz

**Redaktionsschluß für das Info 1/99 ist der 9. April 1999!**

**Ein Schwerpunktthema soll der „Artenschutz“ sein. Beiträge und Meinungen sind gefragt.**

## Forum

### Warum Schwerpunktthema „Wildnis/Kulturlandschaftspflege“?

In Zeiten knapper Finanzmittel, von Stellenabbau auch in den Naturschutzbehörden und des Nutzungswandels in der Landwirtschaft treten Überlegungen von „der Natur ihren Lauf lassen“ stärker in den Vordergrund.

Entsprechende Ansätze gibt es unter den Begriffen „Sukzession“ oder „der natürlichen Entwicklung überlassen“ in konkreten Fällen schon seit langem.

Auch in waldbestimmten Nationalparks und in Bannwäldern darf sich die Natur selbst entwickeln. Brachflächen im landwirtschaftlichen Bereich eröffnen ebenso natürliche Entwicklungen.

Die Tendenz ist eindeutig: Dort, wo sich nicht gerade Siedlungen ausbreiten oder landwirtschaftliche Intensivflächen etabliert haben, wird die Nutzung aufgegeben und die Landschaft wächst zu (s.a. Beispiel auf der „Landschaftsseite“).

Wenn dies nicht gewollt ist, müssen Lösungskonzepte im Konsens gefunden werden.

Nun konzentriert sich die Diskussion über Pflege oder Wildnis auf die ca. 2 % Naturschutz-Gebiete unserer baden-württembergischen Landschaft.

Darunter sind viele Gebiete, die wir als Erinnerungsstücke an unsere Kultur und Geschichte, wegen ihrer besonderen Eigenart und ihrer besonderen Pflanzen- und Tierwelt unter Schutz gestellt haben (s. Bild Wacholderheiden).

Es besteht der gesetzliche Auftrag, die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze - auch für die nachfolgenden Generationen - zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Das ist eine Verpflichtung, die uns alle - insbesondere im Naturschutz - herausfordert. Insoweit kann der Naturschutz hierfür auch nur die Speerspitze einer breit getragenen gesellschaftlichen Akzeptanz sein.

Unter diesen Gesichtspunkten soll ein Meinungsaustausch mit dem Ziel angeregt werden, eine fachlich fundierte, gemeinsame Richtschnur - auch für die öffentliche und politische Diskussion - zu finden.

Michael Theis  
Fachdienst Naturschutz



Wacholderheiden sind kulturgeschichtliches Erbe, das nur durch Pflege erhalten werden kann  
Foto: R. Steinmetz, LFU

### Die Landschaft als Natur und Menschenwerk

„Alle dichtbesiedelten Landschaften der Erde werden vom Menschen so stark angegriffen, umgestaltet und wirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht, daß oft jede Spur natürlicher Zustände ausgetilgt ist oder nur noch kümmerliche Reste davon übrig geblieben sind.“

In all diesen Gebieten - nicht zuletzt in Deutschland - hat sich aber ergeben, daß der Mensch bestimmte Grenzen der Nutzung und Naturverdrängung nicht überschreiten darf, ohne daß die Natur sich am Menschen und seiner Wirtschaft rächt. Die Aufgabe aller Verantwortlichen ist es daher, diese Grenze zu finden und für deren Einhaltung zu sorgen. Eine zweite, nicht minder wichtige Aufgabe ist es, die Wirtschaftslandschaft so zu gestalten, daß sie nicht nur biologisch gesund, sondern zugleich schön und harmonisch ist. Denn diese Wirtschaftslandschaft ist es in erster Linie, darin die Menschen arbeiten, wohnen und sich erholen; sie ist der Lebens- und Schaffensraum der Kulturmenschheit. Die Lösung beider Aufgaben nennen wir Landschaftspflege und sehen darin einen Wendepunkt in der Kulturgeschichte.

Wenn die Gedanken und Forderungen einer ganzheitlichen Landschaftspflege heute grundsätzlich in den weitesten, auch technischen Kreisen bejaht werden, so konnte dies nur schrittweise so weit kommen. Den Hauptstoß dazu gab fraglos die Bewegung des Natur- und Heimatschutzes, die um die Jahrhundertwende eingesetzt hat...

Die vielen Anregungen für die Landschaftspflege, die vom Heimatschutz ausgingen, hat dann Paul Schultze-Naumburg in seinem klassischen Werk: „Die Gestaltung der Landschaft durch den Menschen“ dargelegt. Eine andere Entwicklungslinie hat ihren Ursprung in der Naturwissenschaft. Ihre Wurzeln gehen weiter zurück...

Zunächst stand im Heimatschutz wie im Naturschutz die Einhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie von Einzelgebilden und urwüchsigen Gebieten der Natur im Vordergrund, aber im Keime waren Forderungen der Landschaftspflege im heutigen Sinn bereits überall vorhanden. Die Nachfolger von Conventz, Prof. Dr. Walther Schönichen (1922-1938) und Dr. Hans Klose (1938 - 1955) haben die Gedanken einer umfassenden Landschaftspflege, die von der Württembergischen Landesstelle 1928 nachdrücklich gefordert worden war, weiterentwickelt und die Gestaltung der Landschaft in vollem Umfang in das Programm des deutschen Naturschutzes übernommen.“

Prof. Dr. Hans Schwenkel †  
(bis 1951 Leiter der Württembergischen Landesstelle für Naturschutz)

Auszug aus dem Vorwort des Kosmos-Bändchens  
„Die Landschaft als Natur und Menschenwerk“, 1957

## Mut zur Wildnis

- Eine neue Strategie des Naturschutzes zwischen Bewahrung und Entwicklung von Lebensräumen -

Die zunehmende weltweite Verflechtung der Wirtschaft, der anhaltende Trend im Freizeitverhalten ist Ausdruck des Wandels in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft. Daran gekoppelt und verstärkt, beispielsweise durch Entscheidungen der EU in Brüssel, muß sich auch die Landwirtschaft ständig dem Kostendruck durch Intensivierung der Bewirtschaftung anpassen und stellt damit eine permanente Herausforderung für den Naturschutz dar.

Dies gilt vor allem bei den Bemühungen zum Erhalt von besonders schützenswerten Kulturlandschaftsbiotopen. Diese sind durch eine bestimmte, meist historische Nutzungsform entstanden, sie sind auch nur durch eine konsequente Fortführung dieser Nutzung dauerhaft zu sichern.

Auf den gut ackerfähigen Standorten setzt sich der Trend zur Intensivierung und Mechanisierung bäuerlicher Betriebe fort, in ertragsschwächeren und/oder standortungünstigen Lagen ist die Situation durch Nutzungsaufgabe gekennzeichnet. Gerade dort - auf hängigen, feuchten, trockenen, immer auch nährstoffarmen Flächen - ist die Fortführung einer biotoperhaltenden Nutzung nicht mehr wirtschaftlich. Sofern nicht mehr bewirtschaftete Biotope der Kulturlandschaft aus Naturschutzgründen erhalten werden sollen, bestehen prinzipiell zwei Lösungsmöglichkeiten: Ersetzen der bisherigen Nutzung durch Pflege oder finanzielle Unterstützung für diejenigen, die die (unwirtschaftliche) Nutzung fortführen wollen („Pflegerhaltung“). Die „Substitution“ der Nutzung durch staatliche oder private Landschaftspflege zur Erhaltung eines bestimmten „status quo“ ist aus finanziellen, organisatorischen und nicht zuletzt naturschutzfachlichen Gründen in Frage zu stellen. Sie wird nur auf relativ kleiner Fläche und bei Vorliegen zwingender Gründe (z. B. Artenschutz) möglich sein. Für den Naturschutz ist deshalb die frühzeitige, offensive Auseinandersetzung, Begleitung und Anpassung an den laufenden agrarstrukturellen Wandel unerlässlich. Die Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg hat sich bereits im Jahr 1991 unter der Überschrift „Landschaftspflege - Quo vadis?“ in einem landesweit beachteten Kolloquium zur Standortbestimmung und Entwicklung der Landschaftspflege mit der Thematik auseinandergesetzt. In einer anschließenden ersten Projektphase ist der theoretische, naturschutzrelevante Hintergrund aufgearbeitet und im Jahr 1995 erneut mit Unterstützung des Umweltministers der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt worden. Der Tagungsband zu dieser Veranstaltung (Landschaftspflege - Quo vadis? II) enthält bereits konkrete Vorschläge zur „Dynamik“ als neues zusätzliches Ziel des Naturschutzes. Dabei hat sich gezeigt, daß ein „Entweder-Oder“ von

Wildnis und klassische Landschaftspflege im Naturschutz nicht zum Ziel führt, sondern ein „Sowohl als Auch“ verschiedener Maßnahmen am besten geeignet ist, flexibel auf die laufenden Veränderungen zu reagieren. Mit dem Folgeprojekt „Integration von klassischem Pflegemanagement, alternativer Landnutzung und natürlicher Dynamik als Grundlage für einen offensiven Gebietsschutz in Baden-Württemberg“ sind erstmals potentiell geeignete „Prozeßschutzgebiete“ in enger Abstimmung von LfU und der BNL ausgewählt und nach bestimmten Kriterien beurteilt worden. Aus dieser Vorschlagsliste von Gebieten mit unterschiedlichen Dynamiktypen (von Fließgewässern über Waldgesellschaften bis zum Offenland) ist dann eine Auswahl von prioritären potentiellen Wildnisgebieten getroffen und den Regierungspräsidien zugeleitet worden mit der Bitte, diese Gebiete im Zuge der Umsetzung ihrer Schutzgebietskonzeption zu berücksichtigen. Diese Aufgabe wird derzeit von den RP und den BNL abgearbeitet. Hingewiesen werden muß auch auf die erfolgreichen Bemühungen im Rahmen des integrierten Rheinprogramms verstärkt natürliche dynamische Vorgänge zuzulassen. Auch das novellierte Wassergesetz (z. B. §§ 8 -10) und das novellierte Landeswaldgesetz (z. B. §§ 17) unterstützen natürliche dynamische Vorgänge in der Landschaft.

Ergänzend zu den genannten Projekten hat die Naturschutzverwaltung eine Reihe von Publikationen herausgebracht, mit denen in erster Linie um Akzeptanz für „Wildnis“ innerhalb und außerhalb der Naturschutzverwaltung geworben werden soll.

*Exemplarisch seien hier genannt der Artikel „Landschaftspflege - Quo vadis?“ in Natur und Landschaft, 70.Jg (1995) Heft 3, der Beitrag „Mut zur Wildnis“ im Themenheft „Landschaftspflege im Wandel“ der Stiftung Naturschutzfonds und der Beitrag „Der Wandel in Landwirtschaft und Gesellschaft erfordert eine strategische Anpassung des Naturschutzes“ in den Veröff. Naturschutz Landschaftspflege B.-W. 71/72 (1): 9-36 (1997).*

Die weitere konstruktive Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist aus der Sicht der Naturschutzverwaltung unerlässlich, wenn die zügige Umsetzung von Wildnisgebieten gelingen soll. Deshalb ist die Unterstützung der Naturschutzverbände uneingeschränkt zu begrüßen. Nur im breiten Konsens sind die anstehenden Probleme dieser Umsetzung zu lösen. Derzeit besteht zwar eine große Übereinstimmung in theoretischer Hinsicht. Sollen konkrete Gebietsvorschläge aber in der Fläche realisiert werden, ist vor allem die fehlende Geduld im Umgang mit Artenschutzfragen in diesen Flächen ein großes Hemmnis. Dieser Konflikt kann nur gemeinsam aufgearbeitet werden, der Naturschutzfachdienst kann hier eine geeignete Plattform bieten.

Dr. Manfred Schmidt  
LfU, Ref. 25

## Wildnis und Kulturlandschaft - wie gepflegt wollen wir die Natur?

Bei der Diskussion um die Anteile von Wildnis, Sukzessionsflächen, extensiv genutzter Kulturlandschaft beziehungsweise gepflegten Schutzflächen in unserer Landschaft geht es nicht um ein „entweder - oder“, sondern um ein „sowohl - als auch“ (BIBELRIETHER 1998). Dies wird seit Jahren zwar von naturschutzfachlicher Seite immer wieder betont, doch versuchen Einzelne immer noch, hieraus eine Kontroverse zu entwickeln und Wildnis bzw. Sukzession gegen Landschaftspflege auszuspielen. Besonders kurzfristig gibt sich dieser Versuch, wenn damit in Aussicht gestellt wird, angeblich immense Kosten der Landschaftspflege sparen zu können, gleichzeitig aber doch alle Naturschutzziele zu erreichen. Es ist also weiterhin notwendig, dieses „sowohl - als auch“ als einzige Möglichkeit zu vermitteln, um die Naturschutzziele - nicht nur entsprechend den Bundes- und Ländernaturschutzgesetzen - zu erfüllen (NICKEL 1992).

### I. Kulturlandschaft

Was haben die Landschaftsteile und Lebensräume gemeinsam, die in der linken Spalte von Tabelle 1 aufgeführt sind ?

halbnatürlich:	ursprünglich:
Flachmoore (Kalk-) Streuwiesen	Hochmoore Übergangs- und Zwischenmoore
seggen- und binsenreiche Naßwiesen	Niedermoore
Stromtal-Magerwiesen	Sümpfe
Hülben	Röhrichte
Weiherr	Bruchwälder
Tümpel	Sumpfwälder
Zwergstrauchheiden	Hartholz- und Weichholzaunen
Borstgrasrasen	Zwergbinsenfluren
Flügel- und Besenginsterheiden	Quellen
Straußgrasfluren	nährstoffarme Fließgewässer
Sandrasen	unverbaute Bäche und Flüsse mit ungestörter Abflußdynamik
Wegraine und -böschungen	Sandbänke
Hohlwege	Flußschotterfluren
Ruderalstandorte der Dörfer	Kiesstrandfluren
Hecken	Seen
Säume	Binnendünen
Waldränder	natürliche Waldgesellschaften mit natürlichem Altersaufbau
Niederwälder	natürliche Waldgrenzen
Mittelwälder	primäre Steppenheiden
Hudewälder	Volltrockenrasen
Streuobstwiesen	Schuttfluren
Salbei-Glatthaferwiesen	Block- und Geröllhalden
Mesobrometen	Felsspaltengesellschaften
Wacholderheiden	Felsen
Segetalflora	
Weinbergsbrachen mit Trockenmauern	
Steinriegel	und andere

Tab. 1: Lebensräume und Landschaftsteile der halbnatürlichen Kulturlandschaft (linke Spalte) und der ursprünglichen Landschaft (rechte Spalte).

Sie sind alle durch die Tätigkeit des Menschen, durch die In-Kultur-Nahme des Landes entstanden. Ohne wiederkehrende Eingriffe des Menschen, nämlich die Nutzung (aus heutiger Sicht: die extensive Bewirtschaftung) wären sie nicht entstanden und würden sie wieder verschwinden. Es ist also „Landschaft“ im eigentlichen Sinn des Wortes: geschafftes, bearbeitetes Land. Diese Eingriffe wurden z.B. entweder mit Sense, Pflug und Säge vorgenommen oder durch Biß und Tritt des Viehs.

Die Auflistung ist nicht vollständig und die Beispiele sind sehr unterschiedliche Teile der Landschaft: Komplexe Lebensräume (z. B. Hudewälder) stehen neben konkreten einzelnen Pflanzengesellschaften (etwa den Straußgrasfluren).

Solche Landschaftsteile bilden heute einen großen Teil der bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete und flächenhaften Naturdenkmale, oft ist der Schutzzweck der Schutzgebiete ausdrücklich ihre Erhaltung oder Wiederherstellung. Sie beherbergen einen großen Teil der Arten und Populationen, die in den letzten Jahrzehnten in steigendem Maße Verluste hinnehmen mußten, seltener und isolierter wurden und denen nicht zuletzt unsere gesetzlich vorgegebenen Schutzbemühungen gelten sollen. Die Bedeutung dieser Lebensräume für den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz steht also außer Zweifel.

Zur Zeit ihrer Nutzung waren sie „zufällig entstanden, oft nur vorübergehend vorhanden, als unbeabsichtigtes und meist auch unbemerktes Nebenprodukt irgendwelcher Tätigkeiten oder Unterlassungen, die ganz andere Ziele verfolgten“, als die Herstellung dieses Lebensraumes (HARD 1998).

Diese sogenannten halbnatürlichen Lebensräume waren in der vorindustriellen Kulturlandschaft flächenmäßig vorherrschend - heute gibt man ihnen das Etikett „Biotop“ und impliziert damit gleichzeitig das Besondere, Seltene. Der größte Teil der angeführten Landschaftsteile ist heute nur noch in Resten der früheren Verbreitung (bis Anfang oder sogar Mitte dieses Jahrhunderts) erhalten, die Reste sind voneinander isoliert und teilweise in einem desolaten Zustand, stark gestört und beeinträchtigt.

#### Beispiele (vgl. auch Tabelle 2)

##### Kalkmagerrasen

450 höhere Pflanzenarten  
davon 17 % auf der Roten Liste  
Regierungsbezirk Stuttgart: in 90 Jahren 70 % verloren oder in sub-optimalem Zustand  
Fränkischer Jura: 90 % Verlust

##### Segetalflora

1/8 aller höheren Pflanzen besiedeln Äcker  
1/3 der Acker-Wildkräuter sind in der Roten Liste  
1/10 aller Rote-Liste-Arten sind Acker-Wildkräuter



**Streuwiesen**

über 200 höhere Pflanzenarten, darunter viele Rote-Liste-Arten  
Württembergischer Allgäu: in 70 Jahren über 80 % Verlust

**Bodensaure Magerrasen**

Rückgang zwischen über 50 % (Landkreis Lörrach) und 88 %  
(mittlerer Schwarzwald)

**Kleinterrassierte Weinberge**

Kaiserstuhl: innerhalb 14 Jahre 50 % Verlust  
Zabergäu: 100 % Verlust

Tab. 2: Nutzungsbedingte Lebensräume - Rückgang und Verluste (Beispiele)

**Kalkmagerrasen**

Seit der Jungsteinzeit fand durch Beweidung ihre Ausdehnung über die natürlichen Standorte hinaus statt. Das war eine Arealerweiterung für ca. 450 höhere Pflanzenarten und ungezählte, tausende Tierarten.

Verluste:

17 % der höheren Pflanzenarten der Kalkmagerrasen sind heute in der Roten Liste.

Nach den Erhebungen von KÜBLER, MATTERN und MAUK (1991) betrug der Verlust im Regierungsbezirk Stuttgart in diesem Jahrhundert über die Hälfte (55 %), vom Rest befindet sich ein Drittel in einem sub-optimalen Zustand, d. h. unbeweidet oder schlecht beweidet. Im fränkischen Jura liegen die Verluste um 90 % (nach RINGLER 1987). Viele Arten haben dadurch wesentliche Populationen verloren, sie sind oftmals regional unter lebensfähige Populationsgrößen geschrumpft.

Dies zeigt zum Beispiel die Verbreitungskarte des Großen Windröschens (siehe Abbildung 1), aus „Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs“ (SEBALD, SEYBOLD und PHILIPPI 1990). Die Rasterkartierung bedeutet: nur ganz schwarz ausgefüllte Kreise stellen Beobachtungen seit 1970 dar. Haupt-Rückgangsursache: Eutrophierung, Überwachsen durch Gebüsch und Wald, also Sukzession.

**Weiteres Beispiel** Die Verbreitungskarte der Einfachen Wiesenraute (Abbildung 2), in zwei Unterarten; Rückgangsursache ist u. a. das Überwachsen von Magerrasenflächen mit Gehölzen: also Aufforstung oder Sukzession

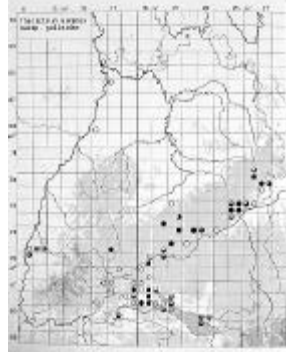


Abb.1: Verbreitungskarte des Großen Windröschens (alle Verbreitungskarten aus SEBALD, SEYBOLD und PHILIPPI 1990)

Abb.2: Verbreitungskarte der Einfachen Wiesenraute

Auch der Rückgang des Kärntner Hahnenfußes (Abbildung 3), einer sehr begrenzt verbreiteten Art frischer Mesobrometen der Schwäbischen Alb, zeigt sich eindrücklich. Er hat an naturnahen Standorten keine Vorkommen mehr.

**Segetalflora**

Dies sind seit der Jungsteinzeit (älteste Pflug-Nachweise) eingebürgerte Archäophyten bzw. Arten der ursprünglichen mitteleuropäischen Landschaft, die als Rohbodenpioniere schnell offene Flächen besiedeln können. Ackerwirtschaft bedeutete eine Arealerweiterung für Rohbodenpioniere. 1/8 aller höheren Pflanzen bei uns besiedeln Äcker.

Verluste:

1/3 aller Ackerwildkräuter sind in der Roten Liste (RL). 1/10 aller RL-Arten sind Ackerwildkräuter.

Als Beispiel dient die Verbreitungskarte des Acker-Schwarzkümmels (Abbildung 4), der als Archäophyt typisch ist für die Segetalflora. Er ist besonders durch die Aufgabe der Schwarzbrache der Drei-Felder-Wirtschaft bei uns zurückgegangen (offene Kreise: letzte Beobachtungen bereits vor 1900).

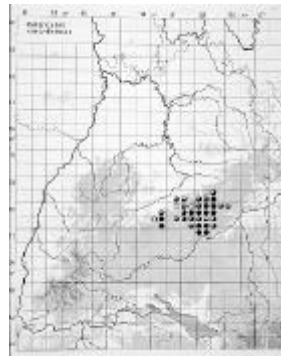


Abb. 3: Verbreitungskarte des Kärntner Hahnenfußes

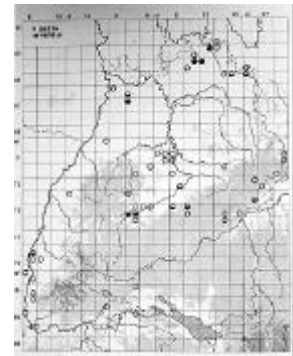


Abb. 4: Verbreitungskarte des Acker-Schwarzkümmels

**Streuwiesen**

Diese Nutzungform ergab eine Arealerweiterung für über 200 Gefäßpflanzen der Niedermoore und Übergangsmoore, heutzutage mit einem hohen Prozentsatz an Rote-Liste-Arten. Die naturschutzfachliche Bedeutung wegen ihres floristischen und faunistischen Reichtums steht außer Frage.

Verluste:

Nach ZELESNY et al. (1991) gingen im württembergischen Allgäu seit 1920 die Bestände um 80 % zurück, auf dem Gebiet der Gemeinde Isny sogar um 97 %!

Verbleibende Restflächen sind verändert und verarmt, durch Fragmentierung und umgebende Intensivwirtschaft (Gülleeintrag, Eutrophierung, Beschattung durch Aufforstungen).

Zahlreiche Populationen charakteristischer Arten gingen verloren, z.B. Sumpfschrecke, Gerandete Jagdspinne, Blaukern-auge (Blauäugiger Waldportier), Fettkraut, Davalls Segge, Sumpferzblatt, Breitblättriges Wollgras, viele Orchideenarten. Die komplexe Lebensgemeinschaft von Lungenenzian mit dem Lungenenzian-Ameisen-Bläuling und seiner Wirtsameise (Myrmica spec.) ist zur Rarität geworden. Beispielhaft ist der Rückgang der Mehlprimel in Abbildung 5 dokumentiert. Auch ihr Rückgang ist bedingt durch Nutzungsintensivierung oder durch Brachfallen und Sukzession.

Ebenso eindrucksvoll ist das Beispiel der Trollblume (Abbildung 6), gleichfalls mit enormen Verlusten, besonders an ihren Verbreitungsgrenzen.

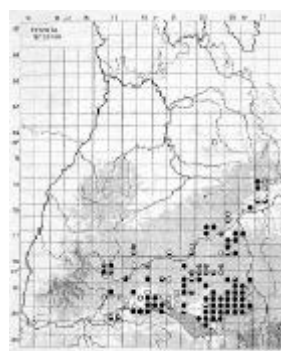


Abb. 5: Verbreitungskarte der Mehlprimel

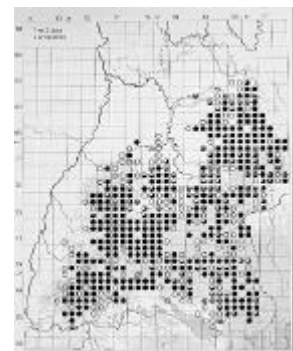


Abb. 6: Verbreitungskarte der Trollblume

### Bodensaure Magerrasen

Auch ihr Rückgang in den letzten Jahren ist enorm, beispielsweise im Landkreis Lörrach um über 50 %, mit weiterhin steigender Tendenz durch Nutzungsaufgabe und „Auffichtung“. Im mittleren Schwarzwald beträgt der Rückgang sogar um 88 % (Gemeinde Yach, nach RINGLER 1987)

Als Beispiel dient die Verbreitungskarte der Grasnelke (Abbildung 7), als Art der Schillergras-Sandrasen und der Schafschwingel-Sandgrasheiden. Durch Eutrophierung, Nutzungsänderung und Aufforstung ist sie heute stark gefährdet.

### Weinberge

Weinberge sind kleinflächig-strukturreiche Lebensräume durch die hohe Anzahl an Säumen, Böschungen, Mauern und Steinriegeln. Innerhalb von 14 Jahren wurde am Kaiserstuhl fast die Hälfte der kleinterrassierten Rebflächen in Großterrassen umgewandelt. Im Zabergäu sind inzwischen 100 % der Rebflächen flurbereinigt. Traubenhazinthe, Wilde Tulpe, Weinbergglauch, Ackergelbstern und die Blutrote Singzikade sind fast ausgestorben.

Als letztes Beispiel sei das Niedrige Veilchen genannt (Abbildung 8), eine Art der Stromtal-Pfeifengraswiesen: mit nur noch 6 aktuellen Wuchsorten, bei fünf davon muß in den nächsten Jahren mit dem Erlöschen gerechnet werden.



Abb. 7: Verbreitungskarte der Grasnelke

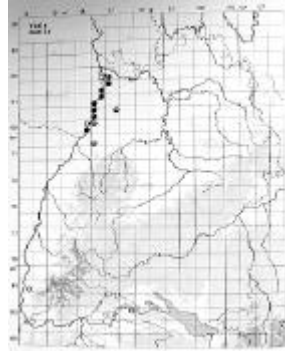


Abb. 8: Verbreitungskarte des Niedrigen Veilchens

Es ist deutlich: Insgesamt haben wir enorme Rückgänge der sogenannten halbnatürlichen Lebensräume. Verbleibende Reste sind oft stark beeinträchtigt und isoliert. Es herrscht Einigkeit darüber, daß weitere Verluste nicht mehr verantwortet werden können: es handelt sich um unveräußerliche Reste. Diese Lebensräume sind durch ihre alte, oft jahrhundertelange Biotoptradition kurzfristig nicht wiederherstellbar. Einmal verschwunden - für immer verloren.

Wollen wir die bei uns wildlebenden Arten erhalten, dann müssen wir die Biotoptradition der wenigen Restflächen, auf denen sie leben können, fortführen. Wir müssen die tradierte extensive Nutzung erhalten oder die Flächen pflegen, als Imitation der historischen Nutzung. Diese Pflege setzt heutige Geräte ein und orientiert sich am jeweils neuesten Wissensstand über die Ansprüche der Arten, die Populationsgrößen, Ausweichareale, Verträglichkeit bestimmter Maschineneinsätze usw. Ziel ist selbstverständlich, die Pflege sobald, wie möglich, wieder durch eine schonende Landnutzung zu ersetzen (vgl. Tabelle 3, Punkt 1), die als Nebenprodukt die Lebensräume unserer heutzutage bedrohten Arten erhält.

## II. Naturlandschaft

In Tabelle 1, rechte Spalte, sind die natürlichen bzw. naturnahen Standorte eingetragen, die vom Menschen nicht oder so gut wie nicht beeinflusst sind. Ohne die Existenz des Menschen wären sie in ähnlicher Weise vorhanden. Von diesen Primärstandorten aus haben Arten ihre Areale in die halbnatürlichen Lebensräume ausgedehnt.

So haben beispielsweise Arten der Streuwiesen ihren Ursprung in Niedermooren und Übergangsmooren; Arten der Böschungen und Hohlwege an Uferabbrüchen (hinsichtlich der Tierwelt) bzw. an ursprünglichen Waldgrenzen und Steppenheiden (hinsichtlich der Pflanzenwelt); Arten der Kalkmagerrasen stammen aus den Volltrockenrasen, Steppenheiden, Felsköpfen, usw.

Der Rückgang dieser ursprünglichen Lebensräume erfolgte in mindestens dem gleichen Maße wie der Rückgang der extensiv bewirtschafteten Landschaftsteile. Auch sie mußten meistens der Intensivierung weichen: Abtorfen, Begradigen von Gewässern, Entwässern feuchter Landschaftsteile, Aufforstungen, Intensivierung von Grünland, Intensiv-Ackerbau, Siedlungen, Trassen usw. Verbleibende Reste sind ebenfalls meistens zu klein, zu isoliert, zu beeinträchtigt (z.B. eutrophiert) um langfristig bestehen zu können.

### Beispiele

Von ehemals 60.000 Torflagerstätten in Baden-Württemberg befinden sich nur noch 10 % in einem natürlichen (d. h. nicht entwässerten) Zustand.

Die Rheinebene hat allein in den letzten 45 Jahren 1/3 ihrer Auwälder, Eichen-Hainbuchen- und Flugsand-Kiefern-Wälder verloren.

Unverbaute, naturbelassene Fließgewässer mit natürlicher Dynamik gehören heute zu den seltensten Lebensräumen überhaupt.

„Urwälder (also naturähnliche Wälder) mit selbstregulierender Dynamik, natürlichen Konkurrenzverhältnissen existieren bei uns so gut wie nicht mehr. Hierdurch fehlen die Lebensräume für Arten der Zerfallsphasen, es fehlt das Mosaik der ursprünglichen Pflanzengesellschaften. Es fehlen Windwurf- oder Brandflächen, die durch Beweidung der wildlebenden Huftiere über Generationen offen gehalten werden und damit ursprüngliche Lebensräume der Grünlandarten sind. Nach KLAUSNITZER (1992) sind xylobionte (in Holz lebende) Insekten die gefährdetsten Tiergruppen überhaupt. Etwas über 2.000 Hektar Bannwälder in Baden-Württemberg (das sind unter 2 Hektar pro Gemeinde), meist in sehr frühen Stadien der Nutzungsaufgabe (seit weniger als 100 Jahren), sind dafür kein Ersatz.

Schon von den einst großflächigen Sekundärstandorten (Heiden, Magerrasen, usw.) sind heute nur noch Reste übrig - noch weniger blieb von den Primär- oder Ur-Standorten. Die wenigen noch intakten Primärstandorte sind so isoliert und durch Isolationsbarrieren getrennt, daß kein Populationskontakt mehr besteht und eine Ausbreitung oft nicht mehr stattfinden kann. Es ist unmöglich, das ganze Arten- und Populationsspektrum, das wir erhalten wollen, nur auf den wenigen verbliebenen Primärstandorten zu erhalten - wenn sie auch wichtige Reservoirs sind! Auch die Umgebung von Primärstandorten bedarf in vielen Fällen der Pflege, um nachteilige Einflüsse fernzuhalten oder rückgängig zu machen.

Alle verbliebenen Primärstandorte (vgl. Tabelle 1, rechte Spalte) sollen erhalten werden bzw. ein notwendiger und repräsentativer Flächenanteil wieder hergestellt werden - wo möglich. Sie sind in den meisten Fällen jedoch mehr oder weniger stark beeinträchtigt. Zu ihrer Wiederherstellung bedürfen sie ebenfalls einer „Pfleger“, in diesem Fall sind es „Reparaturmaßnahmen“, „Sanierungsmaßnahmen“ (vgl. Tabelle 3, Punkt 2).

1. **Pfleger** als **Imitation** früherer extensiver Nutzungsformen (statt heutiger Nutzungsintensivierung oder -aufgabe); kurzfristig. Ziel: **extensive Nutzung** mit „Nebenprodukt halbnatürliche Lebensräume heutiger Rote-Liste-Arten.
  2. **Wiederherstellen** primärer Lebensräume; Reparatur, Sanierung z.B.
    - \* Wiedervernässen von Feuchtgebieten
    - \* Verhindern von Abtorfen
    - \* Extensivierungszonen gegen Nährstoffeintrag
    - \* Freistellen von Volltrockenrasen, Felsköpfen
    - \* Besucherlenkung
  3. **Entwurf** einer gewünschten Landschaft. Entwickeln von „Biotopen“ mit Selbstregulation z. B.
    - \* Fließgewässersysteme
    - \* naturähnliche Wälder
    - \* Sukzessionsflächen
  4. **Rückführen** von „tertiären“ in primäre oder sekundäre Lebensräume gegen
    - \* Biokitsch
    - \* Käfighaltung mit anderen Mitteln
    - \* Gärtnern im Außenbereich
- Entwurf der Landschaft
  - Heranführen der Landschaft an den Entwurf
  - das ist Landschaftspflege

Tab. 3: Das „sowohl - als auch“ der Landschaftspflege

**Beispiele**

Verhindern von weiterem Abtorfen und Entwässern von Hochmooren;  
 Wiedervernässen von Übergangsmooren, wo der Mineralhaushalt es erlaubt;  
 Schaffen von Extensivierungszonen um Gewässer und Verlandungszonen herum, um Nährstoffeintrag in Gewässer und Ufer zu verhindern; Entfernen von menschlich verursachtem Gehölzaufwuchs aus Volltrockenrasen, Niedermooren, Binnendünen, Felsköpfen;  
 Besucherlenkung: Umleitung von „Nutzern“ aus Hochmooren, Verlandungszonen, Felsen, Kuppen und anderen störanfälligen Bereichen.

All das ist ebenfalls „Pfleger“; in diesem umfassenderen Sinne nennt man es heute auch „Management“. Solche Maßnahmen werden in die Pfleger- und Entwicklungsplänen für Schutzgebiete und ihre Umgebung eingearbeitet.

**III. Naturlandschaft entwickeln**

Über die direkten Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen an noch erhaltenen Primärstandorten hinaus, muß der Naturschutz aber auch wieder komplexe primäre Lebensräume entwickeln. Das müssen Landschaftsausschnitte sein mit „eingebauter“ Dynamik, also Biotope im eigentlichen Sinn des Wortes: Lebensräume für speziell angepaßte Le-

bensgemeinschaften, die weitgehend selbstregulationsfähig sind!

**Beispiele**

Fließgewässersysteme mit angrenzenden Auen- und Sumpfwäldern regenerieren, d. h. sich selber überlassen, incl. Uferabbrüchen, Gewässerlauf-Verlagerungen, veränderbaren Schotterbänken usw. „Banngewässer“ schaffen nach dem Vorbild der Bannwälder.  
 Wiederherstellen von naturähnlichen Wäldern in einer Größe, die eine selbstregulierende Dynamik zuläßt, Gradationen und Katastrophen erlaubt (auch für Wildpopulationen). Mit 10 % Vorrangfläche für Naturschutzzwecke kann dies erreicht werden. Bis zu 30 % des Staats- und Körperschaftswaldes könnten sicherlich gebietsweise dafür aus der Produktion genommen werden, ohne finanzielle Verluste zu verursachen (HAMPICKE 1991).

*Es gibt gute Gründe dafür, die Naturlandschaft durch Sukzession auf den Flächen sich entwickeln zu lassen, die bisher forstwirtschaftlich genutzt wurden, und nicht gerade auf dem letzten Standort des Karlszepters oder einem der wenigen der Bocksriemenzunge.*

*Auch das ist Landschaftspflege: Die Entscheidung darüber, wo sich natürliche bzw. naturnahe Landschaftsteile entwickeln können. Daß man mit diesem Pflegebegriff sehr schnell die Grenzen bisheriger Naturschutzgebietes-Flächen verläßt, liegt auf der Hand. Aber nur so können wir an eine Koexistenz von Arten denken, die uns auch am Herzen liegen sollten: Fischotter, Biber, Luchs, Wildkatze, Eisvogel oder Storch.*

**IV. Kunst-Biotope**

Und letztlich ist Landschaftspflege auch das Rückführen von „tertiären Biotopen“ in sekundäre oder primäre, also von Kunstlandschaften in halbnatürliche oder naturnahe Lebensräume. Ist es nicht Terrarien- oder Käfighaltung „mit anderen Mitteln“, wenn für eine einzelne Art künstliche Lebensraum-Ausschnitte und Requisiten in die Landschaft gebastelt werden? Wenn naturferne Requisiten den Lebensräumen aufgepfropft werden, die einer ständigen Pfleger bedürfen, für die es jedoch nie eine extensive Nutzung geben wird? Hier zeigt sich der Unterschied zwischen Gärtnern, Tierpark, Landschaftsgestaltung und schonender Landnutzung (vgl. Tabelle 3, Punkt 4).

**Beispiele**

Betonröhren als Nisthilfen für den Eisvogel, womöglich noch in einem aufgeschütteten Sandhaufen, womöglich jährlich noch chemisch desinfiziert; künstliche Kiesbänke in Stauseen für den Flußregenpfeifer, die alle zwei Jahre wieder mit einer Raupe abgeschoben werden müssen; Folienteiche für Amphibien, oft noch in Streuwiesen oder Niedermoore gebaggert; Betonsteine unter Betonbrücken für Wasseramseln;  
 Nistkästen für Vögel, Fledermäuse, Schläfer in Forsten; Die Grenze zum „Biokitsch“ ist fließend und gefährlich.

Durch das Stützen von Arten mit diesen künstlichen Ressourcen wird eine Naturnähe vorgetäuscht, die nicht vorhanden ist. Die tatsächliche, meist alarmierende Bestands-Situation wird dadurch verdeckt, übertüncht. Im Gegenteil: solche künstlichen Requisiten sind eigentlich Indikatoren dafür, daß der Lebensraum nicht in Ordnung ist. Sie täuschen aber eine heile Welt vor!

Ob diese Tertiärbiotopie als vorübergehend eingesetzte Hilfsmittel Populationen ausnahmsweise, für kurze Zeit, stützen können, muß natürlich im Einzelfall diskutiert werden. Das ist ebenfalls Sache der Pflegepläne, der Landschaftspflege.

Damit ist das Spektrum der Landschaftspflege umrissen: es geht dabei um die Realisierung eines Entwurfs, einer Vorstellung von der Landschaft und ihren Teilen. Er orientiert sich an

- der historischen Nutzung, mit dem künftigen Ziel einer entsprechenden, extensiven Landnutzung wieder auf der gesamten bewirtschafteten Fläche mit regional geschlossenen Stoffkreisläufen
- den zu erhaltenden Reliktstandorten
- neu zu schaffenden dynamischen, naturnahen Systemen.

Der Entwurf ist um den jeweiligen, aktuellen fachlichen Wissensstand bemüht. Der ändert sich im Laufe der Generationen, und auch dadurch ergibt sich ein Wandel, eine Dynamik! Landschaftspflege bedeutet, den Entwurf umzusetzen, also die Landschaft diesem Entwurf anzunähern.

*Landschaftspflege heißt also: Kulturlandschaft fördern und Wildnis zulassen. Das eine tun und das andere nicht lassen - sondern zulassen!*

Noch eine **Anmerkung zum finanziellen Mittelbedarf:**

1. Für diese Landschaftspflege (wissenschaftliche Diskussion, Pflege- und Entwicklungspläne, Umsetzung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit usw.) sind 12 Fachleute pro Regierungsbezirk zu wenig, wie derzeit in den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württembergs. Was mit dem absolut unbefriedigenden Personalstand derzeit geleistet wird, ist zwar außerordentlich beachtlich im Vergleich zu anderen Verwaltungen. Es liegt jedoch weit hinter den Mindest-Ansprüchen an einen notwendigen Naturschutz zurück.
2. Es muß davor gewarnt werden, die Sukzessionsdiskussion zu führen als Alternative zur Pflege von naturschutzwichtigen Flächen. Die Diskussion um „Wildnis“ und „Nützen statt Schützen“ darf nicht als fachliches Feigenblatt benutzt werden für eine Sparpolitik, die in einem Bereich spart, für den nie viel ausgegeben wurde - vergleicht man Naturschutz mit anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft. Die fachlichen Vorgaben dürfen nicht vom sparpolitischen Rotstift bestimmt werden.
3. Wir streben ca. 3 % der Landesfläche als Naturschutzgebiete bzw. größere „Biotopie“ an, also 105.000 Hektar. Ca. 1/3 davon ist schätzungsweise pflegebedürftige Fläche (1/3 forstlich, 1/3 landwirtschaftlich genutzt). Bei durchschnittlich 500 DM Kosten pro Hektar und Jahr für Pflege, wären das 35.000 Hektar zu pflegende Fläche,

also ca. 17,5 Mio. DM pro Jahr Pflegekosten für baden-württembergische Schutzgebiete.

Das sind keine 2,00 DM pro Einwohner und Jahr - wohl noch kein Anlaß, um sich schon Gedanken zu machen über Alternativen zur Landschaftspflege. Zumal die Mittel für Pflege künftig durch die Europäische Union kofinanziert werden und zum größten Teil landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen.

4. Die Kosten für einen kürzlich fertiggestellten Autobahnabschnitt der A 8 bei Karlsbad beliefen sich auf 77 Millionen Mark für nur fünf Kilometer - hier hat jeder Einwohner Baden-Württembergs durchschnittlich 8 Mark beigetragen - das Vierfache, was für die jährliche Pflege sämtlicher künftigen Naturschutzgebiete nötig wäre. Infrastruktur ist genauso wichtig, wie intakte Natur - auch hier müßte gelten: Das Eine tun und das Andere nicht lassen. Eine gute fachliche Diskussion ist die Grundlage jeder politischen Bewertung. Der Naturschutz kann die fachliche Diskussion führen - politische Entscheidungen müssen dann gesamtgesellschaftlich getroffen werden.

#### Literatur

- BIBELRIETHER, H. (1998): Faszination Wildnis. Nationalpark 3.
- HARD, G. (1998): Vegetationsdynamik in einer kleinen Stadtbrache. Natur und Landschaft, 73. Jg., Heft 11.
- HAMPICKE (1991): Naturschutz-Ökonomie. Stuttgart: Ulmer
- KLAUSNITZER, B. (1992): Besonderheiten der urbanen Insektenfauna. Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie, Band 21, S. 95-102.
- KÜBLER, R., MATTERN, H. und MAUK, J. (1991): Die Entwicklung der Heiden im Regierungsbezirk Stuttgart während des letzten Jahrhunderts (Fortsetzung 1980/1990). Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., in Vorbereitung.
- NICKEL, E. (1992): „Nur eine gepflegte Landschaft ist eine gute Landschaft?“. Tagungsbericht zu Landschaftspflege - Quo vadis? Kolloquium zur Standortbestimmung und Entwicklung der Landschaftspflege, S. 53 - 72. Hrsg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- RINGLER, A. (1987): Gefährdete Landschaft. Lebensräume auf der Roten Liste. BLV Verlagsgesellschaft München, Wien, Zürich.
- SEBALD, O., SEYBOLD, S. und PHILIPPI, G. (1990): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band I und II. Stuttgart: Ulmer.
- ZELESNY, H., ABT, K. und KONOLD, W. (1991): Veränderungen von Feuchtbiozönosen im württembergischen Alpenvorland. Verlust und Beeinträchtigung von Weihern und Streuwiesen. Naturschutz und Landschaftsplanung 1, S. 9-14.

*Dr. Elsa Nickel  
Bezirksstelle für Naturschutz  
und Landschaftspflege Karlsruhe*

## Dynamik statt Käseglocke Ein Plädoyer für mehr Wildnis

"Der Naturschutz stülpt eine Käseglocke über unser Land." Das war jahrzehntelang die gängige Abqualifizierungsformel gegen Naturschutzgebiete. In letzter Zeit hatte die Vokabel wieder Hochkonjunktur anlässlich der Meldung von FFH-Gebieten an die EU.

Die Sorge vor der "Käseglocke" hat zwei reale Hintergründe:

1. In Naturschutzgebieten und erst recht in FFH-Gebieten können gravierende wirtschaftliche und politische Vorhaben nur schwer durchgesetzt werden. Das tut vor allem "Regionalfürsten" weh.
2. In NSGen wird oft ein bestimmter Zustand der Landschaft "zur Erhaltung von Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten" konserviert.

Um den zweiten Aspekt soll es im folgenden gehen.

### Ist ein Status quo überhaupt möglich?

Die Antwort auf die Frage, ob eine dauerhafte Erhaltung eines bestimmten Zustandes von Natur und Landschaft überhaupt möglich ist, erscheint heute umstritten.

Für die vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflussten Habitate wie Felsen, Hochmoore und Urwälder kann man Stabilität in menschenüberschaubaren Zeiträumen postulieren, wenngleich auch hier dynamische Veränderungen wie etwa Mosaikzyklen in Urwäldern - aber in der Regel sehr langsam - wirken.

Ganz anders müssen Kulturlandschaften beurteilt werden, also weit über 99% unserer Flächen. In Baden-Württemberg wurden bisher knapp 2% der "alten" Kulturlandschaft unter Naturschutz gestellt, weil dort als Folgeprodukt früherer Nutzung eine besondere "Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturhaften Ausstattung" entstanden war, z.B. durch relativ intensive Beweidung mit Rindern, Schafen und Ziegen oder durch Streu- und Schilfnutzung bis zum letzten Halm. In den oft übernutzten Flächen konnten sich konkurrenzschwache Pflanzen etablieren, weil sie von Rindern verschmäht wurden und weil die dominanten Gehölze, Schilf und Seggen ständig beseitigt wurden.

### Von der Nutzung zur Landschaftspflege

Diese ursprünglichen Nutzungsformen reichten bis weit in unser Jahrhundert hinein, teilweise bis in die fünfziger und sechziger Jahre. Mit dem Ende der Nutzung setzte die Dynamik zur natürlichen Vegetation auf den jeweiligen Standorten zuerst sehr langsam, dann immer schneller ein. Damit schlug in den sechziger Jahren die Geburtsstunde der Landschaftspflege. Das erste europäische Naturschutzjahr 1970 brachte ihr den Durchbruch auf breiter Front.

Nun wurde versucht, wegen "ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit" ideal erscheinende Lebensgemeinschaften in einer Art "Museumslandschaft" zu be-

wahren. Die Frage, ob der Zustand von 1950 oder noch früher bewahrt werden sollte, spielte dabei keine grosse Rolle. Die meisten Naturschützer hatten ein Bild einer Landschaft aus ihrer Jugendzeit in Erinnerung, an dem sie sich orientierten.

### Ist Landschaftspflege der Weg in die Zukunft?

Nach fast dreißig Jahren Erfahrung mit der Landschaftspflege zur Erhaltung von Kulturlandschaftselementen müssen wir uns vier Fragen stellen:

1. War diese Form der Bewahrung des Naturerbes erfolgreich?
2. Lässt sich Landschaftspflege auch auf 10 % bis 15% zukünftig als notwendig erachteter Naturschutz-Vorrangfläche auf Dauer durchführen und bezahlen?
3. Kann man diese Strategie auch bei den durch Nährstoffeintrag aus der Luft und durch Klimaerwärmung stark veränderten Rahmenbedingungen durchhalten?
4. Gibt es andere Möglichkeiten, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren?

Die erste Frage lässt sich am einfachsten beantworten: In vielen Fällen war Landschaftspflege zur Erhaltung gefährdeter Arten überaus erfolgreich, wie beispielsweise die Jahresberichte von NABU und BUND über die von ihnen betreuten Naturschutzgebiete belegen. Es gibt aber auch eine Reihe ganz offensichtlicher Mißerfolge, denn etliche stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten konnten trotz aller Pflegemaßnahmen in vielen Gebieten nicht in überlebensfähigen Populationen gehalten werden, z.B. Bekassine, Großer Brachvogel und manche Orchideenarten. In zahlreichen Naturschutzgebieten fehlen allerdings ausreichende Erfolgskontrollen.

Auch auf die zweite Frage gibt es eine plausible Antwort: Eine Verfünffachung der Pflegeflächen wird sich ohne kostendeckende Verwertung des Aufwuchses nicht auf Dauer realisieren lassen. Schwierig sind die Antworten auf die beiden letzten Fragen: Der Nährstoffeintrag erfordert heute schon in manchen Gebieten einen veränderten Mährhythmus, d.h. die ursprüngliche Nutzungsweise lässt sich gar nicht mehr einhalten. Auch auf die deutliche Klimaerwärmung werden wir flexibel reagieren müssen. Von Arten, die bei uns ihre südwestliche Verbreitungsgrenze erreichen (z.B. Brachvogel, Bekassine, Äsche) werden wir uns sogar verabschieden müssen. Andererseits werden südliche Arten nach Mitteleuropa vordringen - der Prozeß ist längst in Gang gekommen. Er kann aber nur dann erfolgreich verlaufen, wenn wir weit mehr als 2% unbelastete, vielfältige Landschaft für die Zuwanderer bereithalten. Es wird unausweichlich sein, nach neuen Möglichkeiten neben dem Konservieren Ausschau zu halten, um Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.

Als Ergänzung zur konventionellen Landschaftspflege mit Mähgeräten kommen im wesentlichen

neue extensive Nutzungsformen, vor allem mit einer Vielzahl von Haustierrassen, und das häufigere Zulassen von Sukzession zur Wildnis in Frage, um möglichst rasch auf die notwendigen 15% "Naturflächen" zu kommen.

### **Neue extensive Nutzungsformen (Naturwirtschaft)**

In der Anfangsphase der Landschaftspflege wurde das Mähgut oft auf Mülldeponien gebracht. Mit steigenden Deponiekosten fanden die in der Landschaftspflege beteiligten Landwirte neue Verwendungsformen im Gemüse- und Obstbau, in Reitställen usw.

Seit einigen Jahren laufen Versuche, in Naturschutzgebieten gar kein Mähgut mehr entstehen zu lassen, sondern natürliche Kreisläufe durch eine extensive Weidewirtschaft in Gang zu setzen. Hier sind allerdings Naturschutzexperten (vor allem aus den BNLs) gefragt, um zielführende Verträge mit den Landwirten auszuarbeiten und deren Einhaltung zu kontrollieren. Solche Versuche laufen seit 1993 mit Hinterwälder Kühen im NSG Hausener Aachried, seit 1995 auch im NSG Halbinsel Mettnau (hier seit 1998 zusätzlich mit Ziegen), seit 1985 im NSG Mindelsee mit Schafen und seit 1998 im NSG Wollmatinger Ried mit Schottischen Hochlandrindern.

Schon seit Anfang der neunziger Jahre drangen die urwüchsigen Galloway-Rinder als "Landschaftspfleger" bis in die Schwäbische Alb vor, und in manchen Gebieten Baden-Württembergs ist die Offenhaltung der Landschaft mit Rindern, Ziegen (Schwarzwald) und Schafen (Schwäbische Alb) nie ganz unterbrochen worden.

Naturschutz durch Nutzung darf allerdings nicht dem freien Spiel wirtschaftlicher Kräfte allein überlassen werden, weil auf Vorrangflächen ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit Bedingung ist. Diese neue Form der Landschaftspflege könnte auch über EU-gestützte Förderprogramme unter Beteiligung der Bezirksstellen für Naturschutz abgewickelt werden.

Eine extensive Nutzung auf durchschnittlich 10 % bis 15 % der Landesfläche außerhalb bestehender NSGe hätte noch zwei weitere positive Auswirkungen:

Die umstrittene Massentierhaltung mit hoher Seuchengefahr und der immer wieder angeprangerten nicht artgerechten Tierhaltung könnte sukzessiv reduziert werden. Und die Landschaft würde durch eine Vielzahl alter und neuer Haustierrassen belebt, denn Vielfalt muß auch bei der Tierauswahl gelten.

### **Mehr Wildnis zulassen!**

Als dritte Strategie neben der "klassischen" Landschaftspflege und einer an vielen Stellen bereits aufkommenden extensiven Nutzung in Naturschutzgebieten (und nicht nur dort!) spielt der "Naturschutz

durch Nichtstun" bisher in der Praxis noch eine bescheidene Rolle. Eine Ausnahme bilden die Bannwälder im Forstbereich.

Der Begriff "Wildnis" weckt bei vielen Menschen eher unheimliche, ängstliche Gefühle. Der Fachausdruck "natürliche Sukzession" wird sich wohl kaum allgemein durchsetzen, der neue Ausdruck Prozeßschutz schon eher - er beschreibt die dynamischen Vorgänge und gleichzeitig deren bewußtes Gewährlassen. Die Suche nach einem positiven, verständlichen Ausdruck sollte fortgesetzt werden - vielleicht "Natur pur".

Natürliche Sukzessionen führen in Mitteleuropa fast überall zu Wald, aber in den geschützten oder zu schützenden Habitaten zu sehr unterschiedlichen Waldgesellschaften: Bruchwälder in Feuchtgebieten, Trockenwälder an Südhängen, Schluchtwälder usw. Der Weg dorthin ist lang und voller Dynamik. Die meisten Arten der Offenlandschaften werden dabei unterliegen, andere Arten werden einwandern oder sich vermehren.

Viele Naturtouristen reisen in Urwaldgebiete, etwa nach Bialystok, in die Urwälder Nordamerikas oder in die tropischen Regenwälder. Schließlich sind Wälder überall auf der Erde die artenreichsten Lebensräume. Als der NABU 1992 einen Nationalpark Nordschwarzwald vorschlug, titelte eine bundesweit verbreitete Zeitung erschreckt-unsicher "Unser Schwarzwald soll ein Dschungel werden!".

Natur pur hat ausgesprochen viele Vorteile, die bei konservativ denkenden Naturschützern allerdings noch ungewohnt sind:

Hier kann keine Übernutzung stattfinden. Es sind Flächen ohne jeden Einsatz synthetischer Chemie. Es entstehen Habitate, für deren Erhaltung wir Mitteleuropäer eine weltweite Verantwortung besitzen, vor allem die verschiedenen Ausprägungen von Buchenwäldern mit typischen Tierarten und typischer Bodenvegetation. In der FFH-Richtlinie sind deshalb fünf verschiedene Buchenwaldtypen als schützenswerte Habitate aufgeführt. Ein wichtiger Vorteil ist natürlich auch der "Naturschutz zum Nulltarif".

Bei der Konzeption eines "Wildnis"-Programms sind Naturschutz-Experten der LfU, aus den BNLs und den Naturschutzverbänden ganz besonders gefragt. Eine ausreichende Flächengröße ist Voraussetzung für ein unterschiedliches Mosaik dynamischer Prozesse und damit für Artenvielfalt. Die durchschnittliche Größe der baden-württembergischen Bannwälder (47 ha) erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Zwischenlösung "Wildnis auf Zeit" muß aus Natursicht diskutiert und ausprobiert werden. Auf Stilllegungsflächen - vor allem in den neuen Bundesländern - waren sofort Erfolge bei stark gefährdeten Arten sichtbar. Erst der staatlich geförderte und finanziell attraktivere Anbau nachwachsender Rohstoffe (Raps) machte die Entwicklung zunichte.

In der Praxis hat sich Wildnis längst durchgesetzt

In der Naturschutzpraxis sind die drei Strategien zur Erhaltung der Vielfalt längst erprobt und bewährt. Und die Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) ist seit Rio ein unumstrittenes Naturschutzziel. Die Verteilung der einzelnen Strategien ist manchmal sogar umgekehrt zum theoretischen Stellenwert. Beispielsweise werden die insgesamt 120 ha Landflächen im NSG Halbinsel Mettnau (die bis um 1900 noch nahezu 100% genutzt wurden!) folgendermaßen behandelt:

- 20 ha Streuwiesenmahd im Winterhalbjahr (stabil)
- 2 ha Beweidung mit Rindern und Ziegen (Ausweitung geplant)
- 40 ha stabile Endgesellschaften (Urwald, Schilf)
- 60 ha Sukzessionsflächen.
- 

Auf großen Teilen der geschützten Flächen werden also in den nächsten Jahrzehnten weiterhin erhebliche dynamische Veränderungen stattfinden.

Bedeutet dies einen Einbruch für die Diversität?

Auf der Mettnau geben die genau untersuchten Brutvögel eine eindeutige Antwort. Es sind 17 Arten verschwunden, z.B. Rotschenkel, Brachvogel und Bekassine, aber es sind 26 Arten neu als Brutvögel eingewandert, so Tafel- und Reiherente, Baumfalke und Rohrschwirl. Die Zahl der Brutvogelarten blieb nahezu konstant: 61 (1982), 66 (1987), je 68 in den Jahren 1992 und 1997.

Wildnis auf über 80 % der Fläche hat der Biodiversität also nicht geschadet.

#### Fazit

Natur und Kultur sind dynamischen Entwicklungen unterworfen. Ein Konservieren bestimmter Zustände wird nur auf kleinen Flächen gelingen und ist aufwendig. Auf den als notwendig erachteten 10 - 15% Natur-Vorrangflächen müssen deshalb neben der Landschaftspflege vor allem extensive Nutzungsformen mit einer Vielzahl von Haustierrassen und das geplante Zulassen von Wildnis als weitere Strategien in ein Gesamtkonzept eines modernen Naturschutzes eingebunden werden.

In dieser Phase des Umbruchs im Naturschutz muss die Naturschutzverwaltung umgebaut, aber sie darf auf keinen Fall geschwächt werden.

*Siegfried Schuster  
stellvertretender NABU-Landesvorsitzender*

#### Wie geht's weiter mit Pflege und Wildnis?

Viele Fragen sind durch die bisherigen Beiträge zum Themenschwerpunkt aufgeworfen worden und vieles ist unbeantwortet geblieben.

#### Offene Fragen:

##### zum 1.: Akzeptanz

- Was wollen die Leute?

- Für was gibt es eine gesellschaftliche Akzeptanz?
- Wieviel darf es kosten?
- Wer bringt die erforderlichen Finanzmittel auf?
- Wer könnte die Landschaft pfleglich nutzen?
- Für welche Ziele wollen wir werben?

##### zum 2.: Leitbilder

- Welche Leitbilder wollen wir für Baden-Württemberg zugrunde legen?
- Orientieren wir uns an frühen offenen - und Gebüschlandschaften, an Wald- und Weidelandschaften, an Nutzungslandschaften der vorindustriellen Zeit, an der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation und, und, und?

##### zum 3.: Räumliche Schwerpunkte

- Wo soll gepflegt und wo soll sich Wildnis ausbreiten?
- In welchem Verhältnis stehen Schutzgebiete zu Zielsetzungen für die Gesamtlandschaft?
- In welchen Naturräumen sollen welche Leitziele schwerpunktmäßig propagiert werden?

##### zum 4.: Planung

- Welche planerischen Instrumente stehen zur Verfügung?
- Welche raumordnerischen Voraussetzungen sind zu berücksichtigen?
- Wer erstellt Planungs- und Handlungskonzepte und wie können sie verankert werden?
- Wie können Handlungskonzepte umgesetzt werden?

##### zum 5: Rechtslage

- Welche rechtlichen Grundlagen sind zu beachten?
- Welche Gesetze müssen geändert werden?
- Wie kann mit der Pflegepflicht nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz umgegangen werden?

##### zum 6.: Förderung

- Welche Struktur- und Förderprogramme können genutzt werden?
- Welche Möglichkeiten bieten die Flächenstilllegungsprogramme der EU (z.B. 20-jährige Ackerflächenstilllegung)?
- Was kann MEKA (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichsprogramm) heute und zukünftig beitragen?

Die Fragen zeigen, daß noch ein paar Antworten für die konkrete Landschaft, die konkrete Fläche in Flur und Wald gegeben werden müssen.

Ihre Meinung kann dabei helfen!

**Meine Meinung schon mal vorab in Kürze:**



- Viele Menschen, Bewohner und Erholungssuchende wollen eine vielfältige, optisch erlebbare, offene Landschaft.
  - Viele heimische Pflanzen und Tiere brauchen auch offene Landschaften.
  - Unseren insgesamt kleinen Schutzgebieten sind wir eine am Schutzziel ausgerichtete Pflege schuldig (s. Bild „Albtal“).
  - In zukünftigen - dafür geeigneten - neuen Schutzgebieten kann auch der Wildnisprozeß stärker Eingang finden.
  - In vielen Landschaften außerhalb von Schutzgebieten kann - gemäß naturräumlicher Leitbilder oder Steckbriefe - Wildnis gefördert werden (s. Bild „Naturferne Ackerfläche“).
  - In manchen Landschaften, wie z.B. im Nordschwarzwald, sind Mindestfluren zu erhalten und geeignete Lösungen hierfür mit allen Mitteln zu suchen (s. Bild „Rodungsinsel“).
- Einen wilderen Wald könnte ich mir hier allerdings ganz gut vorstellen (s. Bild „Schlagflur“).

Michael Theis  
 Fachdienst Naturschutz



Das Naturschutzgebiet Albtal ist ein relativ schmales Band, das durch seinen weitgehend offenen Landschaftscharakter lebt.



In diesen naturfernen Ackerflächen wirkt das Grün als „Virus“. Bei genauem Hinsehen sind noch frühere, mäandrierende Gräben zu entdecken; dort könnte sich Naturnäheres entwickeln.



In die Rodungsinseln des Nordschwarzwaldes dringen kontinuierlich Aufforstungsflächen vor.



Schlagfluren im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung könnten einen „Wildwald“ einleiten.

Alle Fotos: R. Steinmetz, LfU

Beachten Sie bitte die Veranstaltung „**Mut zur Wildnis - neue Herausforderungen im Naturschutz**“ am 20.3.1999 (s. unter Veranstaltungen).



## Naturschutz - praktisch

### Aktivisten im Untergrund

„...Ein Wurm bin ich - kein Mensch mehr - Gespött der Leute, alle behandeln mich wie Dreck...“ beklagt König David seine Situation in Psalm 22. Auf der untersten Stufe ist er angelangt, wie die Würmer, die als Tiere des Drecks kein besonders hohes Ansehen besitzen. Dabei haben sie dieses Image wirklich nicht verdient. Denn ihre Rolle im Naturhaushalt ist enorm. Sicherlich ist das nicht unbedingt gleich erkennbar. Denn etwas eigenwillig leben, lieben und wohnen sie schon, die Ringelwürmer des Stamms der Annelida. Dieser Stamm untergliedert sich in die Klasse der Gürtelwürmer und in die Ordnung der Wenigborster. Zu ihnen gehören 39 heimische Arten und hier die aus mehreren Familien bestehende Gruppe der Regenwürmer (Lumbricidae). Betrachtet man sich diese näher, so wird schnell klar, warum die Biologen eine solche Zuordnung im Stammbaum vorgenommen haben. Kaum ausgegraben, beginnen diese langgestreckten Bodentiere sich zu ringeln, haben einen aus mehreren Gliedern bestehenden Körper und besitzen im ersten Drittel eine Verdickung, den Gürtel, auch Clitellum genannt. Nimmt man den Regenwurm in die Hand, so sind die Borsten an den Gliedern zu spüren, die ihm helfen, besser am Bodensubstrat zu haften und die Umwelt wahrzunehmen. Denn im Boden, in dem er lebt, ist es bekanntlich dunkel und hier würden ihm Augen wenig nutzen. Die Borsten, in die Nervenendigungen münden, machen es ihm möglich, Feuchtigkeit zu messen, Nahrungsmittel zu ertasten und Signalstoffe, die bei Gefahr ausgeschieden werden, wahrzunehmen. Sein Körperbau ist schon recht kompliziert. Vom Gehirn läuft strickleiterartig ein Nervenstrang, der sich in jedem Glied zu einem Knoten verdickt. Auch ein auf der Bauch- und Rückenseite verlaufendes Blutsystem gibt es. Ebenso besitzt er Vorstufen von Nieren, sogenannte Metanephridien, die in jedem 2. Segment nach außen münden. Ein Schlund im Kopfbereich mit Mundlapfen, der die Nahrung aufnimmt, sowohl ein kräftiger Muskelmagen, in dem die Nahrung zerrieben wird und ein Mitteldarm mit einer Vielzahl von Einfaltungen, die die Darmoberfläche vergrößern, machen die Verdauung und Aufnahme möglich, als auch ein After, aus dem die unverdaulichen Reste wieder ausgeschieden werden.

Ein in Australien lebender Vertreter erreicht eine Länge von 3 m. Unsere einheimischen Arten erreichen hingegen Längen bis zu 30 cm. Über ihre Bedeutung im Boden war sich schon sehr früh der Biologe Charles Darwin (1809 - 1882) bewußt, als er in seiner Monographie schrieb: „...Wenn wir eine

weite mit Rasen bedeckte Fläche betrachten, so müssen wir dessen eingedenk sein, daß ihre Glätte, auf welcher ihre Schönheit in einem so hohen Grade beruht, hauptsächlich dem zuzuschreiben ist, daß alle die Ungleichheiten langsam von den Regenwürmern ausgeebnet worden sind. Es ist wohl wunderbar, wenn wir uns überlegen, daß die ganze Masse des oberflächlichen Humus durch den Körper des Regenwurms durchgegangen ist...“.

Sicher war sich Darwin nur ein Teil dessen bewußt, was erst Forscher nach ihm, wie Heymons (1923) und Graf (1983) über die Bedeutung des Regenwurms erforschten. Heute wissen wir, daß diese „Aktivisten des Untergrunds“ für die Bodenfruchtbarkeit und den Erosionsschutz Unglaubliches leisten. Wir unterscheiden die dunkelgefärbten, nur wenige Zentimeter und in der Erde lebenden, nicht röhrenbauenden Regenwürmer wie der Kleine Wiesenwurm mit dem zungenbrecherischen wissenschaftlichen Namen „Allolobophora caliginosa“ und die größeren, oft blaßgefärbten Würmer wie der Tauwurm (*Lumbricus terrestris*), die ein Röhrensystem mit einer Wohnröhre und vielen Abzweigungen bis tief in den Boden, im Löß bis zu einer Tiefe von 7 m bohren. In der Tat fressen sie sich regelrecht durch das Substrat. Ihre unglaubliche Leistung läßt sich lapidar so charakterisieren: Zersetzung und Abbau organischer Substanzen unter Bildung von Ton-Humus-Komplexen; Bindung stickstoffhaltiger Stoffe; Durchmischung verschiedener Bodenschichten bei gleichzeitiger Auflockerung des Bodens; Verbesserung der Krümelstruktur; Erhöhung der Bodendurchlüftung und Verbesserung der Wasserführung.



Bei dieser Aktivität dringen sie im Jahr 3,5 - 8 m in der Fläche voran. In guten, nicht versauerten und chemisch unbehandelten Böden leben bis zu 40 Regenwürmer auf 1 m<sup>2</sup>. Die glänzend, seifig aussehenden Kothaufen lassen sich das ganze Jahr über auf wenig durch den Menschen bearbeiteten Böden finden. Bis zu 8 kg Kot/m<sup>2</sup> im Jahr werden ausge-

schieden, 50 t/ha Boden wandern durch den Darm hindurch. Dabei bevorzugen sie eiweißreiche Blätter, die sich schon teilweise zersetzt haben. Aber auch frische Pflanzen werden mit dem Mundlappen erfaßt und in die Röhre gezogen. Dort werden die Pflanzenteile mit Speichel, der reich an Zellulase, einem zellauflösenden Stoff ist, zersetzt. Bis zu 10.000.000 bodenlebende Bakterien helfen den Regenwürmern bei der Aufschlüsselung der Nahrung. Im Darm kommt es zu einer Massenvermehrung der Bakterien - bis 55.000.000, wie Heymons untersuchte. Diese Bakterien werden mit dem Kot ausgeschieden und tragen damit zur Verbesserung der Humusbildung bei. Dieser Humus besitzt eine 25fache Phosphor-, 10fache Kalium- und 7fache Stickstoffanreicherung gegenüber Böden ohne Regenwurmaktivität.

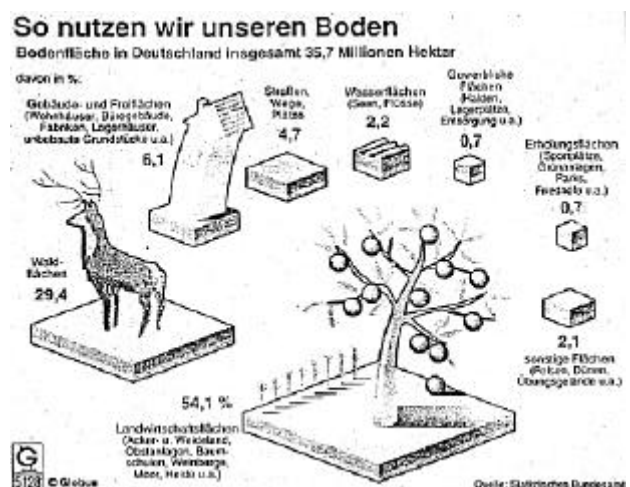
Regenwürmer mit dem Phantasienamen „Tennessee-Wingler“ sind große Hoffnungsträger bei den Kommunen im Rahmen von Flächensanierungen. Sie sind in der Lage, Cadmium, Blei, Arsen, Zink, Nickel und Kupfer aus dem Boden zu filtern. Problematisch dabei ist nur, daß die Regenwürmer ganz oben auf der Beliebtheitskala der Nahrungskette von vielen Säugetieren, Vögeln und Amphibien stehen und durch die Anreicherung in der Nahrungskette es nach einer Studie der ETH Zürich (1996) bei Greifvögeln zu Vergiftungen gekommen ist. Auslöser waren Pestizide, die der Regenwurm aus dem Boden aufnahm und in seinem Körper anreicherte.

Überhaupt scheint der Mensch zunehmend zum größten Feind seines bedeutendsten Nützlings zu werden. Tödlich endet für die Regenwürmer die Spritzung gegen Fadenwürmer (Nematoden), wie sie in der Landwirtschaft üblich ist. Auch der Einsatz von Pilzbekämpfungsmitteln und Dünger ist für den Regenwurm gefährlich. Ein weiteres Problem stellt die Bodenversauerung dar. Optimal sind pH-Werte von 7,5 - 5,5 (neutral bis leicht sauer).

Der Regenwurm ist im übrigen ein Zwitter. Er kennt sowohl die ungeschlechtliche Vermehrung als auch die geschlechtliche. Hierzu legen sich die Tiere mit der gürtelartigen Verdickung aneinander, tauschen Ei- und Samenzelle aus und geben noch ein Nahrungssekret dazu. Um das Ei bildet sich nun ein Kokon und im Boden bleibt es je nach Art bis zu einem Jahr in Ruhe. Dann schlüpfen die jungen Regenwürmer aus. Trockenheit und Kälte vertragen sie nicht besonders. Dann ziehen sie sich in ihre Wohnröhre zurück, verschließen diese mit Kot und Sekret und können so bis 50% ihres Körpergewichtes durch Wasserverlust verringern. In die-sem Ruhezustand bilden sie eine knotige Körperhaltung. Bei Regen verlassen sie ihre Röhren. Nicht weil sie im Wasser etwa ertrinken würden, sondern weil oftmals der Sauerstoffgehalt schnell zu gering wird.

Widersprüchlich sind die Angaben über die UV-Empfindlichkeit der Regenwürmer. Der beschriebene UV-Tod dürfte wohl mehr ein Tod durch Wasserverlust des Körpers sein. Lassen wir bei der Würdigung der Leistung des Regenwurms nochmals Charles Darwin zu Wort kommen: „... Der Pflug ist eine allerälteste und wertvollste Erfindung des Menschen, aber schon lange, ehe er existierte, wurde das Land durch Regenwürmer gepflügt und wird fortdauernd noch immer gepflügt. Man kann wohl bezweifeln, ob es noch viele andere Tiere gibt, welche eine so bedeutungsvolle Rolle in der Geschichte der Erde gespielt haben, wie diese niedrig organisierten Geschöpfe“.

Dipl.-Biol. Joachim Weber  
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege  
Karlsruhe



## Recht vor Ort

### Anwendung der FFH-Richtlinie und Etablierung des Netzwerks Natura 2000

Referat auf der Herbsttagung der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg am 25. September 1998 in Stuttgart "Aktuelle Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege"

#### Gliederung:

#### 1. Die FFH-Richtlinie - was ist das?

#### 2. Umsetzung des Europarechts in nationales Recht

#### 3. Die Verträglichkeitsprüfung

- 3.1 Erster Schritt: "Erhebliche Beeinträchtigungen"
- 3.2 Zweiter Schritt: Ausnahme "zwingende Gründe"
- 3.3 Ausnahme "Alternativenprüfung"
- 3.4 Ausnahme bei prioritären Lebensräumen und Arten
- 3.5 Dritter Schritt: Ausgleichsmaßnahmen
- 3.6 Zulässigkeit nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen
- 3.7 Verfahren der Verträglichkeitsprüfung
- 3.8 Verträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung
- 3.9 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände

#### 4. Meldung der FFH-Gebiete

- 4.1 Erste Tranche
- 4.2 Tranche 1b
- 4.3 Zweite Tranche
- 4.4 Gebietsauswahl/Meldepflicht
- 4.5 Zwangsgeld

#### 5. Rechtslage bis zur Etablierung von Natura 2000

- 5.1 Das 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG
- 5.2 Das Fehlen offizieller FFH-Gebiete
- 5.3 Potentielle FFH-Gebiete
- 5.4 Sonderfall Konzertierungsverfahren

#### 6. Europäische Vogelschutzgebiete

- 6.1 Die EG-Vogelschutz-Richtlinie
- 6.2 Die Vogelschutzgebiete als Bestandteile von Naturschutzbeauftragten 2000
- 6.3 Heutiger Status der EG-Vogelschutzgebiete
- 6.4 Die Situation in Baden-Württemberg

#### 7. Zusammenfassung

1. Thema unserer Betrachtung ist die "Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG)". Anstelle dieser umständlichen Bezeichnung spricht man meist kurz von der "FFH-Richtlinie".

Was steckt hinter der Abkürzung "FFH"?

Wir sind es gewohnt, von "Flora und Fauna" zu sprechen. Deshalb ist es auch nicht erstaunlich, daß

"FFH" gern mit "Flora-Fauna-Habitat" übersetzt wird, z.B. von der Bundesumweltministerin in ihrer Rede vor dem 24. Deutschen Naturschutztag im Mai '98 in Dresden (Umwelt Nr.7/8, S.335) oder auch vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen zur Ostsee-Autobahn A 20 bei Lübeck vom Januar und Mai diesen Jahres (NuR 1998, 261 und ZUR 1998, 203).

Der französische und englische Sprachgebrauch weicht bei Flora und Fauna allerdings vom deutschen ab; die Franzosen sprechen von "la faune et la flore", die Engländer von "fauna and flora". Dem entspricht auch die eingangs zitierte offizielle Bezeichnung der Richtlinie, in der - auch im deutschen Text - zuerst die Tiere und danach die Pflanzen angesprochen werden. Man sollte daher wohl eher von der "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" sprechen - wie dies unser Ministerium auch tut.

Wenn jemand trotzdem den Ausdruck "Flora-Fauna-Habitat" benutzt, dann schmälert das den Wert der Richtlinie nur unwesentlich. Diese Benennung ist allemal besser als die im BNatSchG zu lesende, völlig farblose Bezeichnung "Richtlinie 92/43/EWG". Außerdem kann man schlicht den Ausdruck "FFH-Richtlinie" oder den anschaulicheren Begriff "Habitat-Richtlinie" nehmen.

Was nun den Ausdruck "Richtlinie" anbelangt, so versteht man darunter gemeinhin eine Art Empfehlung, also etwas eher Unverbindliches. Ganz anders der Sprachgebrauch der Europäischen Union: nach Art.189 Abs.3 des EG-Vertrages ist eine "Richtlinie" des Rates der EU für die Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise verbindlich wie nach Art. 75 GG ein bundesrechtliches Rahmengesetz für die Länder. Eine Richtlinie der EU hat echte Gesetzesqualität.

2. Die bereits am 21. Mai 1992 vom EG-Ministerrat verabschiedete FFH-Richtlinie hätte nach ihrem Artikel 23 bis zum 05. Juni 1994 in nationales deutsches Recht transformiert sein müssen. Dies ist nicht geschehen. Die Bundesrepublik ist deshalb am 11. Dezember 1997 vom Europäischen Gerichtshof wegen eines Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 23 der Habitat-Richtlinie verurteilt worden (EuGH, NVwZ 1998, 721).

Tatsächlich ist dann das "2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG", mit dem die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt worden ist, nach einigen vergeblichen Bemühungen erst am 08. Mai 1998 im Bundesgesetzblatt erschienen. Wir verdanken es nur Griechenland, daß die Bundesrepublik unter den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Richtlinie nicht als letztes, sondern wenigstens als vorletztes Land in nationales Recht überführt hat.

Nach der bundesgesetzlichen, z.T. nur rahmenrechtlichen Transformation ist es jetzt Aufgabe der 16 Bundesländer, jeweils noch ergänzende Landesgesetze zur Umsetzung der Habitat-Richtlinie zu erlassen. Wann diese 16 Landesgesetze verabschiedet sein werden ist z.Z. nicht absehbar. Die Länder haben hierfür nach Art. 3 des 2. Gesetzes

zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 5 Jahre Zeit. Für Baden-Württemberg ist eine Verabschiedung noch im Laufe der derzeitigen, bis Frühjahr 2001 laufenden Legislaturperiode bisher nicht konkret geplant. Nach der Übergangsregelung in § 39 BNatSchG gilt insbesondere § 19c BNatSchG mit den praktisch wichtigen Vorschriften zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bis zum 08. Mai 2003 unmittelbar, bedarf bis dahin also keiner Regelung seitens der Landesgesetzgeber.

Ziel der Habitat-Richtlinie ist es, ein europaweites ökologisches Verbundnetz zum Schutz des Naturerbes der Gemeinschaft einzurichten. Dieses Netz repräsentativer Schutzgebiete dient der Erhaltung der Natur und insbesondere der biologischen Vielfalt. Es trägt die Bezeichnung "Natura 2000".

Für die Gebiete, aus denen dieses Netz besteht - die sogenannten "FFH-Gebiete" oder auch "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" (s. § 19a Abs.2 Nr.2 BNatSchG, § 1a Abs.2 BauGB) - gelten bestimmte Schutzvorschriften nach näherer Maßgabe der Habitat-Richtlinie. Diese Schutzvorschriften greifen für solche Gebiete, die in eine Liste eingetragen sind, die bei der Kommission geführt wird (s. Art. 4 Abs.2 Satz 3 FFH-RL). Die in die Liste eingetragenen Gebiete werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht (§ 19a Abs.4 BNatSchG). Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger hat nur deklaratorische Bedeutung; konstitutiv ist die Eintragung der Gebiete in die Liste der Kommission, vgl. § 19a Abs.2 Nr.2 BNatSchG; Art. 4 Abs.5 FFH-RL.

**3.** Für Deutschland sind die Schutzvorschriften der Habitat-Richtlinie jetzt durch das 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG v. 30.04.98 als §§ 19a - 19f in das Bundesnaturschutzgesetz übernommen worden. Konkret vollzogen wird der Schutz der FFH-Gebiete durch die sog. Verträglichkeitsprüfung, § 19c BNatSchG.

Die Verträglichkeitsprüfung vollzieht sich in drei Schritten:

**3.1** In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des geschützten Gebiets führen kann.

Zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle bei Beeinträchtigungen ist zum einen auf das Schutzwürdigkeitsprofil der betroffenen Lebensräume und Arten abzustellen, wobei auf die Schutzzwecke nach Maßgabe der Schutzgebiets-Verordnung bzw. auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Gebietsmeldung zurückgegriffen werden kann. Zum anderen ist das Gefährdungsprofil und die Bedeutung des Gebiets für das zusammenhängende Netz Natura 2000 zu berücksichtigen. Je schutzwürdiger und schutzbedürftiger ein Lebensraum oder eine Art ist, desto eher ist eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. Art.6 Abs.3 der Richtlinie anzunehmen. Beeinträchtigungen prioritärer Lebensräume und Arten sind regelmäßig erheblich. Auch flächenmäßige Verkleinerungen dürften i.d.R. erheblich sein (so ein

Vermerk des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit v. 17.08.1998).

Auch an sich eher geringfügige Projekte sind dann erheblich, wenn sie im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Erheblichkeitsschwelle in der Summationswirkung überschreiten.

Kann ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, so ist es gemäß § 19c Abs.2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch bei Projekten, die außerhalb des FFH-Gebiets liegen, sich aber auf das Gebiet erheblich beeinträchtigend auswirken können (BVerwG, ZUR 1998, 203/207). Während bei Naturschutzgebieten nach § 21 Abs.4 NatSchG schädliche Projekte außerhalb des Schutzgebiets von der Behörde ausnahmsweise untersagt werden können, sind bei FFH-Gebieten solche Projekte direkt kraft Gesetzes unzulässig, ohne daß es einer Untersagung durch die Behörde bedürfte.

**3.2** In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob ein Projekt, das wegen erheblich beeinträchtigender Auswirkungen an sich unzulässig ist, ausnahmsweise dennoch zugelassen oder durchgeführt werden darf. Dies ist der Fall, soweit es

- aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist also zunächst eine Abwägung zwischen dem FFH-Gebiet als Teil von Natura 2000 und den anderen berührten öffentlichen Interessen vorzunehmen. Privatnützige Projekte wie etwa Kiesgruben können in einem FFH-Gebiet grundsätzlich nicht zugelassen werden; Ausnahmen können nur dann in Betracht kommen, wenn zugleich öffentliche Interessen in erheblichem Umfang involviert sind.



FFH-Gebiet in der Rheinaue

Foto: R. Steinmetz, LfU

**3.3** Sodann ist der Frage nach zumutbaren Alternativen nachzugehen. Diese ausdrückliche Frage nach Alternativen geht über die Eingriffsregelung in den §§ 10ff des Naturschutzgesetzes hinaus. "Zumutbar" sind Alternativen u.a. nur dann, wenn sie auch finanzierbar sind (so auch Epiney, UPR 1997, 303/308). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei der Frage nach zumutbaren Alternativen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beachten.

Es stellt sich die Frage, ob mit der Habitat-Richtlinie - im Vergleich zum bestehenden Naturschutz-Recht - schärfere Schutzvorschriften etabliert worden sind. Rechtsprechung - insbesondere des Europäischen Gerichtshofs - zu der Frage liegt noch nicht vor. Die Formulierung in § 11 Abs.3 unseres Naturschutzgesetzes, wonach ein Eingriff zugelassen werden kann, wenn "überwiegende öffentliche Belange dies erfordern", klingt vergleichsweise milde.

Demgegenüber ist der Wortlaut der Habitat-Richtlinie bzw. des § 19c BNatSchG mit der Formulierung "aus zwingenden Gründen notwendig" offenbar strenger. Auch die fundamentale Bedeutung der Habitat-Richtlinie für die Erhaltung der Lebensgrundlagen in der Gemeinschaft spricht m.E. dafür, bei der Abwägung der "zwingenden Gründe", der "Notwendigkeit" und der Frage, ob "zumutbare Alternativen" bestehen, einen strengen Maßstab anzulegen. Hierzu sei an die Feststellung in den Erwägungsgründen der Habitat-Richtlinie erinnert, daß der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten sich unaufhörlich verschlechtert und daß die Arten der wildlebenden Tiere und Pflanzen in zunehmender Zahl ernstlich bedroht sind (s. auch Thyssen, DVBl. 1998, 887).

**3.4** Werden durch ein Projekt prioritäre Lebensräume oder Arten gefährdet, so kann das Projekt nur unter noch strengeren Ausnahmevoraussetzungen zugelassen werden. Als zwingende Gründe des öffentlichen Interesses können dann nur solche

- der Gesundheit des Menschen oder
- der öffentlichen Sicherheit (einschließlich der Verteidigung und des Zivilschutzes) geltend gemacht werden.
- Auch günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt ermöglichen eine Ausnahme.
- Sonstige zwingende Gründe können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat. Auch hier können private Gründe nicht als "sonstige Gründe" berücksichtigt werden, vgl. § 19c Abs.4 S.2 BNatSchG, der insoweit nur "sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr.1" zulässt, d.h. Gründe des öffentlichen Interesses. Zwingende Gründe wirtschaftlicher und sozialer Art dagegen können als "sonstige Gründe" auch bei prioritären Lebensräumen und Arten berücksichtigt werden

(Thyssen, DVBl. 1998, 877/883; a.A. z.B.Gellermann, NuR 1996, 548/554).

**3.5** In einem dritten Schritt sind schließlich bei einem trotz erheblicher Beeinträchtigungen ausnahmsweise zulässigen Projekt die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, § 19c Abs.5 BNatSchG. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen geeignet sein, den bedrohten oder gestörten Zusammenhang des europäischen ökologischen Verbundnetzes Natura 2000 wiederherzustellen.

Diese Ausgleichspflicht nach der Habitat-Richtlinie tritt neben die allgemeine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht nach § 11 NatSchG. In der Regel werden sich beide Ausgleichspflichten überlagern; soweit sie auseinanderfallen, sind sie kumulativ abzuarbeiten.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend vorgeschrieben; sie können auch im Rahmen der Bauleitplanung nicht "weggewogen" werden - trotz des insoweit irreführenden Wortlauts des § 1a Abs.2 BauGB "in der Abwägung". Stets ist über die Ausgleichsmaßnahmen die Kommission zu unterrichten. Die Kommission erhält so von jedem erheblichen Eingriff in ein FFH-Gebiet Kenntnis.

**3.6** Klärungsbedürftig ist die Frage, ob ein Projekt, das nach FFH-Maßstäben zu nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen führen würde, z.B. die Zerstörung des letzten Lebensraumes einer bestimmten geschützten Art, stets unzulässig ist oder ob nicht auch ein solches, nicht ausgleichbares Projekt ausnahmsweise zugelassen werden kann - etwa wegen überragender anderer öffentlicher Interessen.

Nach dem Wortlaut der FFH-Richtlinie ist Ausgleich zwingend vorgeschrieben (vgl. Art. 6 Abs.4 FFH-RL, § 19c Abs.5 BNatSchG). Dies spricht dafür, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen stets als unzulässig zu betrachten. Gegen eine solche absolute Planungssperre spricht allerdings der stark auf Abwägungen abstellende Gesamtcharakter der Richtlinie, die ja unter gewissen Voraussetzungen auch Beeinträchtigungen prioritär geschützter Lebensräume und Arten ausdrücklich zulässt. M.E. können daher u.U. auch nicht ausgleichbare Projekte - höchst ausnahmsweise - zugelassen werden, wenn dies einmal aus wirklich zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses - auch unter voller Berücksichtigung des irreparablen Schadens für Natura 2000 - "notwendig" sein sollte. Die Frage wird letztlich vom Europäischen Gerichtshof zu entscheiden sein.

**3.7** Zum Verfahren: Die Verträglichkeitsprüfung ist kein neues, etwa bei der Naturschutzbehörde angesiedeltes selbständiges Zulassungsverfahren - auch dann nicht, wenn es darum geht, ein an sich unzulässiges Projekt ausnahmsweise aus "zwingenden Gründen" zuzulassen. Vielmehr ist die Verträglichkeitsprüfung vollinhaltlich, also mit allen 3 vorgenannten Schritten, im Rahmen des Verfahrens

durchzuführen, das für die Zulassung des Projekts ohnedies vorgeschrieben ist, also z.B. im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens durch die Baurechts- oder die Planfeststellungsbehörde.

Die Zulassungsbehörde hat die Stellungnahme der Naturschutzbehörde entsprechend zu gewichten und sich bei einer beabsichtigten Abweichung mit der Naturschutzbehörde in's Benehmen zu setzen.

Zumindest in der nächsten Zeit ist bei der neuen Materie "FFH" mit einer häufigen Beteiligung der Naturschutzbehörden zu rechnen. Die Naturschutzbehörden sollten es als *nobile officium* betrachten, den an sich zuständigen, mit der Materie aber noch nicht ausreichend vertrauten Behörden bei der Anwendung der FFH-Richtlinie behilflich zu sein.

**3.8** Bei Bauleitplänen ist es Aufgabe des Planungsträgers, im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung die Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen, s. § 1a Abs.2 Nr.4 BauGB, § 19d BNatSchG. Hier muß also ggf. die planende Gemeinde selbst die Erheblichkeitsschwelle und die Ausnahmevoraussetzungen der zwingenden Gründe und der Alternativen prüfen und den Ausgleich sicherstellen sowie u.U. - bei prioritären Lebensräumen und Arten - eine Stellungnahme der Kommission einholen, notabene auf dem langen Weg über Stuttgart und Bonn bis nach Brüssel.

Die Planungsträger sind ab sofort verpflichtet, die Habitat-Richtlinie bei ihren Bauleitplänen zu beachten. Eine Übergangsregelung - wie etwa beim seinerzeitigen Biotopschutzgesetz der § 67 NatSchG - gibt es für die ohnedies verspätet umgesetzte Habitat-Richtlinie nicht.

Die Beteiligung der Kommission gibt ihr kein Vetorecht, eröffnet ihr aber die Möglichkeit, ggf. den Europäischen Gerichtshof mit der Frage zu befassen, ob eine Ausnahme, die entgegen dem Votum der Kommission zugelassen worden ist, eine Vertragsverletzung darstellt (Freytag/Iven, NuR 1995, 109/114).

Für das einzelne Bauvorhaben im Rahmen eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB ist nach § 19f BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, wohl aber ggf. für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 und für Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen.

**3.9** Eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Verträglichkeitsprüfung ist europarechtlich zwar zugelassen, aber nicht vorgeschrieben (s. Art. 6 Abs.3 S.2 FFH-RL: "nachdem sie ggf. die Öffentlichkeit angehört haben"); sie ist im Bundesnaturschutzgesetz nicht vorgesehen. Auch eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände schreibt das Bundesnaturschutzgesetz in § 19c nicht vor. Inwieweit die Ausfüllungsgesetze der Länder zur FFH-Richtlinie hier Beteiligungsrechte eröffnen werden, bleibt abzuwarten. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen,

daß bei FFH-Gebieten, die zugleich ausgewiesene Schutzgebiete sind, schon *de lege lata* eine Pflicht zur Beteiligung der Verbände bzw. des Landesnaturschutzverbands nach Maßgabe der §§ 29 BNatSchG, 63 NatSchG besteht.

**4.** Wir haben damit die Rechtslage betrachtet, die sich nach Etablierung des Netzwerks Natura 2000 ergibt. So weit sind wir aber noch nicht - auch nicht nach der Überführung der Habitat-Richtlinie in nationales Recht durch das 2. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998. Die Verabschiedung dieses Transformationsgesetzes stellt vielmehr nur einen - notwendigen - Schritt dar auf dem Weg nach Natura 2000. Hinzu kommen muß - außer der erforderlichen Ergänzung der Landesnaturschutzgesetze - die Meldung der FFH-Gebiete an die Kommission durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - dies hätte bereits bis Juni 1995 erfolgen müssen - und die Aufnahme der Gebiete in die bei der Kommission geführte Liste der FFH-Gebiete.

**4.1** Insoweit ist noch viel zu tun. Dies wird deutlich, wenn wir einen Blick auf die Situation in Baden-Württemberg werfen: Bekanntlich hat man bei uns als sogenannte 1. Tranche eine Liste von 150 Naturschutzgebieten und kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit ca. 53 000 ha = 1,5% der Landesfläche zusammengestellt. Dabei sind nur bestehende Schutzgebiete ab 75 ha berücksichtigt worden. Diese Liste ist am 06. Juli dieses Jahres vom Kabinett gebilligt und unmittelbar danach an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Meldung an die Kommission weitergeleitet worden.

**4.2** Dieser 1. Tranche soll möglichst bald eine weitere Tranche folgen, mit der kleinere sowie seit 1995 ausgewiesene Schutzgebiete gemeldet werden sollen. Auch diese Tranche wird voraussichtlich keine größeren Probleme aufwerfen, weil es wiederum nur um bestehende Schutzgebiete gehen soll.

**4.3** Die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg ist z.Z. damit beschäftigt, zusammen mit den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege die Gebietskulisse für das Gesamtnetz Natura 2000 in Baden-Württemberg zu erarbeiten. Hier wird es sich auch um Flächen handeln, für die ein fachplanerisches Abstimmungsverfahren seither noch nicht durchgeführt worden ist. Eine Meldung solcher Gebiete ohne vorherige Beteiligung der Betroffenen würde erhebliche Irritationen auslösen; eine umfassende Beteiligung ist daher zweifelslos angezeigt.

**4.4** Es steht nun allerdings nicht im freien Ermessen des Landes, ob und wann solche Gebiete nach Brüssel gemeldet werden. Nicht nur die Kommission, sondern auch der Europäische Gerichtshof und offenbar auch das Bundesverwaltungsgericht (ZUR 1998, 203/209) gehen davon aus, daß die

Meldung oder Nichtmeldung eines Gebiets als FFH-Gebiet keine nach politischen oder wirtschaftlichen Kriterien zu fällende Ermessensentscheidung ist.

So hat z.B. der Europäische Gerichtshof in einer erst kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom 19. Mai 1998 zur EG-Vogelschutzrichtlinie gegenüber dem Königreich der Niederlande betont, die Mitgliedstaaten könnten die zu meldenden Gebiete nicht nach wirtschaftlichen oder freizeitbedingten Erfordernissen auswählen; vielmehr seien sie verpflichtet, die Gebiete zu benennen, die für die Erhaltung der geschützten Lebensräume und Arten "am geeignetsten" seien. Der den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auswahl der zu meldenden Gebiete eingeräumte Ermessensspielraum habe sich an ökologischen - im entschiedenen Fall an ornithologischen - Kriterien zu orientieren. Der Mitgliedsstaat wurde verurteilt, weil er zu wenige und zu kleine Gebiete benannt hatte (EuGH, DVBl.1998, 888).

Die Kommission geht auch für die Meldung der FFH-Gebiete davon aus, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, alle für das Verbundnetz Natura 2000 wichtigen Gebiete zu benennen. Erst in einem 2. Schritt könne dann ggf. geprüft werden, ob - z.B. aus wirtschaftlichen Gründen - geplante Beeinträchtigungen dieser Gebiete nach Maßgabe der Verträglichkeitsprüfung zulässig sind.

**4.5** Nicht nur aus diesen juristischen Erwägungen wird die Meldung der 2. Tranche Probleme bereiten; hinzu kommt, daß auch von der finanziellen Seite her Druck entstehen könnte: es zeichnet sich ab, daß die Bundesrepublik wegen der verspäteten Umsetzung der Habitat-Richtlinie erneut verklagt und vom Europäischen Gerichtshof zu einem Zwangsgeld verurteilt werden könnte, s. Art.171 Abs.2 UAbs.3 EG-Vertrag. Hinsichtlich der Höhe dieses Zwangsgelds ist von einem Betrag von bis zu 1,5 Mio DM pro Tag die Rede - also von einer Größenordnung, die geeignet ist, Druck zu erzeugen. Für den Bund wird es naheliegen, das Zwangsgeld ggf. an die für die Gebietsmeldungen primär zuständigen Länder weiterzureichen.

**5.** Bis zur vollständigen Etablierung von Natura 2000 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bleibt somit noch einiges zu tun. Nicht nur müssen die 16 Gesetze zur Ergänzung der Landesnaturschutzgesetze erlassen werden; es müssen vor allem die für das Netz Natura 2000 erforderlichen Gebiete vollständig benannt werden. Die in die Liste bei der Kommission eingetragenen Gebiete müssen dann von den Ländern ggf. als Schutzgebiete ausgewiesen werden, § 19b Abs.2 BNatSchG. Auf diese Verpflichtung der Länder zum Schutz der FFH-Gebiete ist angesichts von Überlegungen, in Baden-Württemberg künftig Naturschutzgebiete "maßvoller" auszuweisen, besonders hinzuweisen, zumal - wie noch darzustellen sein wird - Verzögerungen bei der Erfüllung von Melde- und Schutzpflichten u.U. unerwünschte Auswirkungen haben können.

Die Kommission sieht es als unzulässig an, die Meldung der FFH-Gebiete in einzelne Tranchen zu zerlegen. Die Kommission geht davon aus, daß ein Mitgliedstaat erst mit der letzten, abschließenden Meldung seiner FFH-Gebiete seine Vertragspflichten erfüllt hat, vorausgesetzt, daß damit auch alle für Natura 2000 wesentlichen Gebiete benannt worden sind. Wann es für die Bundesrepublik soweit sein wird, ist derzeit nicht abzusehen. Verlässliche Prognosen über den benötigten Zeitraum sind nicht im Umlauf. Manches spricht dafür, daß die Übergangszeit bis zur Etablierung des Netzwerks Natura 2000 noch Jahre dauern kann.

**5.1** Wie ist nun die Rechtslage während dieser voraussichtlich längeren Übergangszeit zu beurteilen? Seit dem Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des BNatSchG am 09. Mai 1998 sind die §§ 19a bis 19f BNatSchG anzuwenden, und zwar nicht nur insoweit, wie sie - in § 4 des BNatSchG - für unmittelbar anwendbar erklärt worden sind. Einige der Neuregelungen enthalten rahmenrechtliche Vorschriften, bedürfen also der Ausfüllung durch die Landesgesetzgeber, deren Ausfüllungsgesetze z.Z. noch nicht vorliegen. Insoweit ist übergangsweise § 39 BNatSchG zu berücksichtigen, wonach diese rahmenrechtlichen Bestimmungen bis zum 08. Mai 2003 unmittelbar gelten. Die juristischen Instrumente zur Praktizierung der Habitat-Richtlinie stehen also zur Verfügung.

**5.2** Wie - oder, genauer gefragt: wo soll man nun aber die Habitat-Richtlinie anwenden, solange es keine von der Bundesrepublik gemeldeten und von der Kommission bestätigten und in die offizielle Liste eingetragenen FFH-Gebiete gibt? Selbst die im Juli dieses Jahres als "1. Tranche" von Baden-Württemberg an den Bund gemeldeten 150 FFH-Gebiete haben erst dann auch rechtlich den Status von FFH-Gebieten, wenn sie in die Liste bei der Kommission eingetragen sind (s. § 19c Abs.1 i.V.m. § 19a Abs.2 Nr.2 BNatSchG) - und das wird voraussichtlich noch dauern. Nicht absehbar ist aber vor allem, wann die "2. Tranche" nach Brüssel gemeldet werden wird.

**5.3** Mit der Frage, wie in der Übergangszeit bis zur Etablierung des Netzwerks Natura 2000 zu verfahren ist, hatte sich das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit seiner Entscheidung zur Ostsee-Autobahn A 20 bei Lübeck auseinandergesetzt. Das Gericht weist darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Annahme durchaus naheliegt, während dieser Übergangszeit von der rechtlichen Möglichkeit eines potentiellen FFH-Gebiets auszugehen und insbesondere solchen Gebieten den materiellen Schutzstatus nach der Habitat-Richtlinie zuzuerkennen, deren Aufnahme in die Liste der FFH-Gebiete sich geradezu aufdrängt.

Jedenfalls - so das Bundesverwaltungsgericht - ist ein Mitgliedstaat aufgrund des Gebots der Vertrag-

streue bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist verpflichtet, die Ziele der Richtlinie nicht zu unterlaufen und keine vollendeten Tatsachen zu schaffen, die ihm die Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht mehr möglich machen. Eine derartige gemeinschaftsrechtliche Pflicht zur Stillhaltung sei insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mitgliedstaat eine Richtlinie nicht fristgerecht in nationales Recht umgesetzt hat - wie die Bundesrepublik bei der Habitat-Richtlinie.

Für die Übergangszeit bis zur vollständigen Etablierung der Habitat-Richtlinie bedeutet diese Pflicht zur Stillhaltung, daß für potentielle FFH-Gebiete eine eingeschränkte Veränderungssperre gilt und daß ggf. das Schutzregime nach Art.6 Abs.2 - 4 FFH-RL eingehalten werden muß. Projekte und Pläne sind hiernach auch in der Übergangszeit nur in dem Maße zulässig, in dem sie bei etablierten FFH-Gebieten zugelassen werden könnten; die Verträglichkeitsprüfung nach § 19c BNatSchG ist - einschließlich der Ausgleichspflicht - entsprechend anzuwenden. Dies gilt jedenfalls für solche potentiellen FFH-Gebiete, deren Meldung "naheliegt oder sich geradezu aufdrängt" - so die Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem A 20-Urteil vom 21. Mai 1998 (ZUR 1998, 203/208).

Die FFH-Gebietskulisse ist hiernach - wegen der Einbeziehung aller potentiellen FFH-Gebiete - während der Übergangszeit breiter als nach der Etablierung von Natura 2000. In letzter Konsequenz bedeutet dies, daß während der Übergangszeit der Habitat-Schutz u.U. in Gebieten zum Tragen kommt, die schließlich vielleicht nicht Teil von Natura 2000 werden - eine Konsequenz, die manchem Planfeststeller nur schwer einleuchten wird. Hier zeigt sich, daß die verspätete Umsetzung der Habitat-Richtlinie auch hinsichtlich der Gebiets-Meldungen zu gesamtpolitisch durchaus unerwünschten Konsequenzen führen kann.

Dies könnte sich insbesondere auch bei prioritären Lebensräumen und Arten zeigen: hier schreibt die FFH-Richtlinie bekanntlich vor der etwaigen Zulassung eines erheblichen Eingriffs eine Beteiligung der Kommission vor. Falls nun die Kommission bei noch nicht in die Liste eingetragenen, potentiellen FFH-Gebieten die Abgabe einer Stellungnahme verweigern sollte - als eine Art Strafsanktion für die verspätete Umsetzung der Habitat-Richtlinie -, so liefe dies auf eine u.U. langwierige Planungssperre hinaus. Ein solches Verhalten der Kommission liegt durchaus im Bereich des Möglichen.

**5.4** Für den Fall, daß ein Mitgliedstaat in seiner nationalen Meldeliste ein nach wissenschaftlicher Beurteilung unverzichtbares Gebiet mit prioritären Lebensräumen oder Arten nicht gemeldet hat, sieht die Habitat-Richtlinie die Möglichkeit eines sogenannten bilateralen Konzertierungsverfahrens vor. Ziel des Verfahrens ist eine Verständigung zwischen der EU und dem Mitgliedstaat über die Aufnahme des Gebiets in die FFH-Liste. Der Konzertierungszeitraum

beträgt höchstens 6 Monate. Anschließend beschließt der Rat binnen 3 Monaten einstimmig über den Vorschlag der Kommission. Während dieser maximal 9 Monate gilt nach Art.6 Abs.2 FFH-RL, § 19b Abs.5 BNatSchG ein Verschlechterungsverbot. Man wird davon auszugehen haben, daß während dieser 9 Monate eine Projektzulassung auf dem Weg der Verträglichkeitsprüfung nicht möglich ist.

**6.** Einer gesonderten Betrachtung bedürfen die Europäischen Vogelschutzgebiete. Geschützt werden sollen alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Der Schutz gilt nicht nur für die Vögel selbst, sondern auch für deren Lebensräume, wobei die Feuchtgebiete besonders herausgestellt werden.

**6.1** Die Europäischen Vogelschutzgebiete beruhen auf der "Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten". Diese EG-Vogelschutz-Richtlinie ist an sich schon lange für die Staatsverwaltung unmittelbar verbindlich - auch ohne ausdrückliche Transformation in deutsches Recht (s. BVerwG, ZUR 1998, 203ff). Bei der Anwendung der EG-Vogelschutzrichtlinie ist es bisher wohl zu einigen Vollzugs-Defiziten gekommen.

Die der Kommission von den Mitgliedstaaten zu meldenden Vogelschutzgebiete genießen bzw. genossen nach der EG-Vogelschutzrichtlinie einen beachtlich strengen Schutz: so ist bzw. war es nach Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie z.B. nicht zulässig, die wirtschaftlichen Erfordernisse als Gründe des Gemeinwohls gegenüber dem Vogelschutz zu bevorzugen (EuGH, NuR 1994, 521 - Santona). Die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Ausweisung eines Gewerbegebiets ist bzw. war hiernach in einem EG-Vogelschutzgebiet bisher nicht möglich.

**6.2** Dieser strenge Schutz der Europäischen Vogelschutzgebiete ist durch die neue Habitat-Richtlinie aufgeweicht worden. Die Habitat-Richtlinie hat zwar die Vogelschutz-Richtlinie nicht aufgehoben; sie hat aber die Vogelschutzgebiete zu Bestandteilen des Netzes Natura 2000 erklärt und sie dem Schutzregime der FFH-Richtlinie unterstellt - mit der Folge, daß die Verträglichkeitsprüfung mit ihnen im Vergleich zur EG-Vogelschutz-Richtlinie weniger strengen Vorschriften anwendbar geworden ist, s. Art.7 FFH-RL. Das Bundesverwaltungsgericht spricht in diesem Zusammenhang zu recht von einem - im Vergleich zur Vogelschutz-Richtlinie - "geminderten Schutzregime des Art.6 FFH-RL" (BVerwG, ZUR 1998, 203/208). Nach der Habitat-Richtlinie kann z.B. ein Gewerbegebiet, mit dem neue Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, auch in einem EG-Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden, wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung insoweit zu einem positiven Ergebnis kommt.



**6.3** Seit dem Mai diesen Jahres gelten aufgrund des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes jetzt die neuen §§ 19a - 19f des BNatSchG auch für die Europäischen Vogelschutzgebiete. Diese Gebiete sollen - wie die FFH-Gebiete - im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Dies ist bisher nicht geschehen. Dennoch ist davon auszugehen, daß es bei den Vogelschutzgebieten nicht nur sogenannte potentielle oder faktische Schutzgebiete gibt, sondern - jedenfalls in Baden-Württemberg - eindeutige, verbindlich geschützte Gebiete.

Diese Aussage stützt sich auf die Überlegung, daß der Kommission schon seit Jahren offizielle Meldungen für zahlreiche Vogelschutzgebiete vorliegen. Für diese Schutzgebiete galt schon bisher der Schutz der EG-Vogelschutz-Richtlinie. Die mit dem Erlaß der FFH-Richtlinie eingeführte Einbeziehung der EG-Vogelschutzgebiete in das Netzwerk Natura 2000 hat an dem offiziellen Charakter der der Kommission früher gemeldeten EG-Vogelschutzgebiete nichts geändert. Diese EG-Vogelschutzgebiete sind schon jetzt wie fertige, in die Liste der Kommission eingetragene FFH-Gebiete zu behandeln.

**6.4** Für Baden-Württemberg hat dies weitreichende Konsequenzen: Denn schon Anfang der 80-er Jahre hat der damals zuständige Referatsleiter unserer obersten Naturschutzbehörde kurzerhand sämtliche 343 bis dahin im Land ausgewiesenen Naturschutzgebiete als EG-Vogelschutzgebiete der Kommission benannt. Seither steht Baden-Württemberg souverän an der Spitze der Länder mit den meisten Vogelschutzgebieten. Neuere Schutzgebiete aus den 80-er oder 90-er Jahren sind von Baden-Württemberg bisher nicht nachgemeldet worden.

Unter den der Kommission gemeldeten 343 Naturschutzgebieten befinden sich nun allerdings einige, die das Attribut "Vogelschutzgebiet" beim besten Willen nicht verdienen. Baden-Württemberg bemüht sich daher z.Z. bei der Kommission darum, diese Liste anhand fachlicher Kriterien zu bereinigen - ein Unterfangen, das nicht so ganz leicht umzusetzen ist. Es besteht Anlaß zu der Hoffnung, daß wir in absehbarer Zeit Klarheit über die EG-Vogelschutzgebiete im Land erhalten werden.

Bis dahin wird man aber schon jetzt davon auszugehen haben, daß jedenfalls alle älteren, bis Anfang der 80-iger Jahre erlassenen Naturschutzgebiete, bei denen als Schutzzweck auch der Vogelschutz angesprochen ist, als offizielle EG-Vogelschutzgebiete nach den Regeln der FFH-Richtlinie zu behandeln sind. Für die weiteren potentiellen oder faktischen Vogelschutz-Gebiete Baden-Württembergs gilt dasselbe wie für die potentiellen FFH-Gebiete.

Die EG-Vogelschutzgebiete genießen nicht eo ipso den strengen Schutz prioritärer Gebiete; diese Schutzvorschriften sind auf Vogelschutzgebiete nur dann anzuwenden, wenn diese gleichzeitig prioritäre

Lebensräume oder Arten nach Maßgabe der FFH-Richtlinie beherbergen.

**7.** Zusammenfassend ist festzustellen: Die Habitat-Richtlinie ist ein echter Meilenstein in der Entwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland und Europa. Der Aufbau des europaweiten ökologischen Verbundnetzes Natura 2000 und dessen Schutz durch die Verträglichkeitsprüfung mit obligatorischer Ausgleichspflicht bei allen Eingriffen ist ein überzeugenderer Ansatz für die Erhaltung der Lebensgrundlagen auch für die nach uns kommenden Generationen als das, was wir in den letzten Jahren in Deutschland auf dem Sektor naturschutzrechtlicher Gesetzgebungs-Bestrebungen erlebt haben.

Wie sich Natura 2000 auf die angestrebte Stabilisierung der Artenvielfalt in Europa letztlich auswirken wird - diese entscheidende Frage wird erst in Zukunft zu beantworten sein. Unsere Aufgabe ist es jetzt, die Habitat-Richtlinie durch Anwendung zum Leben zu bringen und ihr damit die Chance zu eröffnen, sich auch tatsächlich zu bewähren. Nutzen wir die Chance!

*Wolfgang Polenz - von Hahn  
Leiter des Naturschutzreferates  
Regierungspräsidium Karlsruhe*

#### Literaturhinweis: Umsetzung FFH-Richtlinie

Die Autorin analysiert die FFH-Richtlinie und stellt die Bezüge zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dar. Das Ergebnis dieser Untersuchung dient als Maßstab für die kritische Prüfung des Umsetzungsgesetzes, das nach langer Debatte im März 1998 verabschiedet wurde.

Naturschutzbehörden sollen mit der Veröffentlichung einen Leitfaden zur Handhabung der FFH-Richtlinie erhalten. Auf Grundlage der Rechtsprechung entwickelt die Autorin konkrete Handlungsempfehlungen.

*Tania Rödiger-Vorwerk: Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung; Erich Schmidt Verlag; 1998; 319 Seiten; 96,- DM; ISBN 3-503-05025-6*

## Neue Rechtsprechung zum Naturschutzrecht

- **Zu Befahrensregelungen auf Gewässern aus Biotopschutzgründen**

VG Stuttgart, Urteile vom 24.04.1998  
- 18 K 5365/97 und 18 K 5449/97 -

Die Urteile befassen sich mit der Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn zur Regelung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs nach § 28 Abs. 2 Wassergesetz auf der Jagst.

Im ersten Verfahren hatte zunächst ein Kanu-Club geklagt. Nach einem Hinweis des Gerichts, daß die Klage als "Verbandsklage" wohl unzulässig sei, hat ein Mitglied des Vereins in eigenem Namen geklagt. Nach Überzeugung des Gerichts fällt die Jagst auf ihrer gesamten Fließstrecke als naturnahes und unverbautes Fließgewässer unter den Schutz des § 24 a NatSchG; die Freizeitnutzung - insbesondere das Kanufahren - führt zu erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere der Tierwelt. Das Landratsamt hat bei der Festlegung der Sperrstrecken für die Befahrung sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt: "Alles spricht dafür, daß es sogar ermessenfehlerfrei gesehen wäre, für die gesamte Jagst ein ganzjähriges Verbot des Befahrens mit Booten auszusprechen."

Im ersten Urteil geht das Gericht sorgfältig auf die naturschutzfachliche Begründung für die Sperrung einzelner Abschnitte ein. Auch die jahreszeitlich festgelegten Sperrfristen (15.2. bis 15.9.) werden unter Heranziehung ornithologischer Argumente für sachgerecht gehalten. Es wird für unerheblich erachtet, daß andere Wasserbehörden (Landratsamt Cham) die Sperrfrist kürzer ansetzen.

Eine Kontingentierung oder Selbstbeschränkung der Vereine sei untauglich: Bei einer solchen Regelung ließe sich kaum mehr kontrollieren, wer denn nun erlaubt die Jagst benutzt. "Daß dies dem angestrebten Schutz der Natur diametral zuwiderliefe, bedarf keiner näheren Erörterung".

Es sei auch kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz, wenn lediglich das Baden und Bootfahren, nicht dagegen auch das Radfahren, Wandern, Angeln und Jagen untersagt werde.

Im zweiten Verfahren hatte ein gewerblicher Bootsverleiher die Erteilung einer Befreiung, hilfsweise einer Sondernutzungserlaubnis begehrt. Das Gericht führt aus, das Verleihen von Booten falle nicht unter den Regelungsbereich des Gemeingebrauchs nach § 26 Wassergesetz; durch Bereitstellung der Boote werde lediglich eine Voraussetzung für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte geschaffen. Ein Bootsvermieter übe auch nicht einen "mittelbaren Gebrauch am Gewässer" aus. Daher könne

ein Bootsvermieter keine Befreiung von den Befahrensverböten beantragen.

Weiterhin verneint das Gericht das Erfordernis einer wasserrechtlichen "Sondernutzungserlaubnis" für gewerbliche Bootsvermieter. Schließlich habe der Kläger auch keinen Anspruch auf Befreiung, soweit er sich an den Kanufahrten seiner Mieter als Führer oder Lehrer beteiligen wolle; ein Befreiungsgrund liege nicht vor. Im übrigen seien die gewerblichen Belange des Klägers in die Erwägungen bei dem Erlaß der Verordnung nicht mit einzustellen, weil sie in wasserrechtlicher Hinsicht nicht schutzwürdig sind. Ein Grundrechtsverstoß liege nicht vor, wirtschaftliche Einbußen als Folge der Sperrung stellten keinen gezielten Eingriff, sondern allenfalls Reflexwirkungen dar, die ausschließlich in den allgemeinen betrieblichen Risikobereich fallen würden und im Rahmen der Sozialbindung hinzunehmen seien. "Im übrigen träten die allein wirtschaftlichen Interessen des Klägers jedenfalls hinter die Belange des Naturschutzes, denen gemäß § 28 Abs. 2 Wassergesetz besonderes Gewicht zukommt, und damit hinter die Belange der Allgemeinheit zurück".

- **Zur Angelfischerei im Naturschutzgebiet**

VG Regensburg, Urteil vom 17.3.1998, RN 11 K 96.02285

Mit der Klage wird für die Angelfischerei eine Befreiung von dem in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Verbot des Befahrens nichtöffentlicher Wege begehrt. Die Naturschutzbehörde hatte nur eine Befreiung erteilt, daß jährlich zweimal für Besatzmaßnahmen ein bestimmter Weg mit Kraftfahrzeugen befahren werden darf und im übrigen zum Zweck der Angelfischerei nur die Befahrung mit nichtmotorisierten Fahrrädern zugelassen.

Das Gericht führt aus, daß in Naturschutzgebieten zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen oder nachhaltiger Störungen generell die weitestmögliche Zurückdrängung des Verkehrs mit Fahrzeugen gerechtfertigt sei: "Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Verordnung lediglich für Land- und Forstwirtschaft und Jagd Ausnahmen macht und im übrigen ein Befahren der nichtöffentlichen Wege im Schutzgebiet für Hobbyzwecke - und dazu gehört das Angelfischen - nicht zuläßt". Ein Nachweis, auf welchem Weg welche konkreten Schäden zu erwarten sind, sei nicht erforderlich: "Es muß bei einem Naturschutzgebiet, das bei der gebotenen Gesamtbetrachtung verschiedene Schutzwürdigkeitskriterien erfüllt und, wie im vorliegenden Fall, als Schutzgebiet von gesamtstaatlicher Bedeutung eingestuft ist, nicht im einzelnen nachgewiesen werden, daß bestimmte Handlungen oder Vorgänge konkret zu einer Gefährdung oder nachhaltigen Störung des Gebiets führen müssen. Es reicht aus, daß Gefähr-

dungen oder nachhaltige Störungen möglich sind, wobei der Ordnungsgeber einen erheblichen Ermessensspielraum hat."

Eine unbeabsichtigte Härte liege nicht vor: Wenn Freizeittangler mit Kraftfahrzeugen bis an das Gewässer fahren dürften, so könnten auch andere Erholungssuchende beanspruchen, in das Naturschutzgebiet hineinzufahren. Es sei den Anglern zuzumuten, von der nächstgelegenen öffentlichen Straße 1,3 km zu Fuß zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren: "Von Unzumutbarkeit kann insofern keine Rede sein. Die Mitglieder des Vereins sollten sich glücklich schätzen, in einem großflächigen Naturschutzgebiet angeln zu können, wo sie weitgehend störungsfrei Natur und Landschaft genießen können."

Auch eine besondere wirtschaftliche Härte wird verneint. Sollte der Verein die Pacht nicht mehr erwirtschaften können, weil gerade wegen des Befahrensverbotes erheblich weniger Angelkarten verkauft werden können, so müßte er sich wegen Änderung der Geschäftsgrundlage an den Verpächter wenden: "Die Verpachtung hat sich an den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu orientieren und darf nicht so ausgestaltet sein, daß sie einen dem Schutzzweck widersprechenden Zwang zur 'Vermarktung' des Schutzgebietes zur Folge hat." Gemeinwohlbelange könne der Kläger nicht für sich geltend machen: "Es würde dem Gemeinwohl auch nicht widersprechen, wenn im Naturschutzgebiet gar nicht geangelt würde."

#### Anmerkung:

Die Ausführungen des VG zur **Sondernutzung eines gewerblichen Bootsverleihers** in den genannten Urteilen vom 24.04.98 und 17.03.98 stehen im Widerspruch zu den Hinweisen des Ministeriums für Umwelt und Verkehr „Wasser-rechtliche Behandlung von Bootsvermietungen“, s. Naturschutz-Info 1/98 S. 26.

- **Zur Rodung von Streuobstbäumen**

VG Stuttgart, Beschluß v. 21.10.1998, 3 K 3411/98

Der Antragsteller hatte zusammen mit anderen Personen am 01.10.1997 etwa 60 Streuobstbäume gefällt. Mindestens 12 der gefällten Bäume enthielten Baumhöhlen, teilweise mit Nistmaterial. Hintergrund des Geschehens war, daß das betreffende Gebiet in einem früheren Flächennutzungsplan als Baufläche vorgesehen war. Im Juli 1997 hat der Gemeinderat beschlossen, das Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu verfolgen und die Fläche aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan herauszunehmen. Im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit hat das

Landratsamt ein Schutzgebietsverfahren eingeleitet und im September 1997 einen Entwurf für eine Landschaftsschutzverordnung öffentlich bekanntgemacht; am 15. 10.1997 wurden die Flächen nach § 60 Abs.2 NatSchG einstweilig sichergestellt. Das Landratsamt verfügte gegenüber dem Antragstellern die Neuanpflanzung von acht hochstämmigen Obstbäumen sowie die Anbringung von drei Nistkästen; der Bescheid wurde für sofort vollziehbar erklärt.

Das Gericht lehnte den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab: nach der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung dürfte der Bescheid des Landratsamtes rechtmäßig sein. Die Beseitigung der Streuobstbäume stellt nach Auffassung des Gericht einen Eingriff nach § 10 Abs. 1 NatSchG dar. Nicht nur die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen sei ein Eingriff, sondern auch die Beseitigung von vorhandenen natürlichen Gegebenheiten wie etwa Bäumen, wenn dadurch der Lebensraum besonders geschützter Tierarten beseitigt oder zerstört wird: "Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist allein schon deshalb auszugehen, weil die Zerstörung von Nistplätzen usw. besonders geschützter Tierarten den Naturhaushalt an einer besonders empfindlichen Stelle trifft und stört. Die Beseitigung von Lebensraum für besonders geschützte Tierarten erhöht nämlich unabhängig von der Zahl der konkret vorhandenen Arten oder Individuen die Gefahr der vollständigen Ausrottung dieser Tierart." Die Beseitigung von 60 Obstbäumen auf einem bis dahin auf exponierter Hanglage als Streuobstwiese genutzten Geländes sei auch als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten.

Die Beseitigung der Bäume sei auch keine Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, weil nur die landwirtschaftliche Nutzung, die der täglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entspreche, privilegiert sei. "Dazu gehört nicht die vollständige Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzungsart in eine andere, also etwa die von Streuobstnutzung zu Ackerland." Im Übrigen sei die Rodung hier auch nur im Hinblick auf Umwandlung in Bauland, d.h. der Beseitigung landwirtschaftlicher Nutzung, erfolgt.

Die Maßnahmen zum Ausgleich für den unzulässigen Eingriff sind nach Auffassung des Gerichts nicht auf § 12 Abs.4 NatSchG sondern auf § 5 Abs.1 NatSchG zu stützen, da § 12 Abs.4 NatSchG nur im Zusammenhang mit nicht vorliegenden "Genehmigungen nach anderen Vorschriften" (§ 12 Abs.1 NatSchG) anwendbar sei. Aber auch im Rahmen des § 5 Abs.1 NatSchG könnten Wiederherstellungsanordnungen getroffen werden. Die Anord-

nung sei auch im Hinblick auf die anfallenden Kosten für die Pflanzung, Unterhaltung und Anbringung der Nistkästen verhältnismäßig.

Das Gericht sieht schließlich auch eine ausreichende Begründung des öffentlichen Interesses an einem Sofortvollzug nach § 80 Abs.3 VwGO: Den relativ geringen finanziellen und tatsächlichen Aufwendungen zum Pflanzen der Bäume und Anbringen von Nistkästen stehe ein erhebliches öffentliche Interesse gegenüber, die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen und zu verhindern, daß bedrohte und besonders geschützte Tierarten weiter gefährdet und damit möglicherweise vernichtet werden. "Zwar mag hier im Tatsächlichen noch eine gewisse Unsicherheit bestehen, der mögliche Nachteil einer endgültigen Vernichtung durch langjähriges Nichtbeseitigen des eingetretenen Schadens ist jedoch ungleich größer und gewichtiger als der Nachteil einer ggf. im nachhinein als naturschutzrechtlich nicht notwendig anzusehenden Pflanzaktion."

### Zu Kletterregelungen - Hinweis auf neue Rechtsprechung

Mit Urteil vom 20.10.1998 (Az. 5 K 539/97) hat das VG Sigmaringen die Klage einer Klettersportlerin gegen die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen über die Kletterregelung Oberes Donautal als unzulässig abgewiesen (so auch schon Urteil vom 20.8.1997, 5 K 481/95). Das Gericht ist - wie die Behörden - der Auffassung, daß durch das Inkrafttreten des Biotopschutzgesetzes das Klettern unzulässig wurde. Die Allgemeinverfügung, die das Klettern an bestimmten Felsen gestattet, sei somit lediglich begünstigend. Da die Klägerin von ihr somit nicht nachteilig betroffen wurde, sei keine Beschwerde gegeben. Die Klägerin könne sich auch nicht auf § 24 a Abs.3 Nr. 4 NatSchG (Fortgelten einer begünstigenden Regelung) berufen, da frühere Schutzgebietsverordnungen lediglich Kletterverbote für bestimmte Felsen, nicht dagegen eine ausdrückliche Gestattung des Kletterns enthielten.

Für unzulässig hält das Gericht weiterhin eine Verpflichtungsklage mit dem Ziel erweiterter Klettermöglichkeiten. Die Ausnahmemöglichkeit des § 24 a Abs.4 NatSchG gewähre kein subjektives öffentliches Recht eines Einzelnen.

Alle Beiträge zu „Neue Rechtsprechung“:

Dr. Dietrich Kratsch  
Ministerium Ländlicher Raum  
Ref. 63

### Ökokonto-Regelung im Saarland - Ein Beispiel !

#### Erlaß zur Einführung des Ökokontos im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Inhalt:

1. Veranlassung und Anwendungsbereich
2. Rechtlicher Rahmen
3. Planungs- und Vollzugsinstrumente
4. Maßnahmenauswahl
5. Verfahren der Ein- und Abbuchung
6. Anwendung der Ökokonto-Regelung in der Bauleitplanung
7. Zentrales Kompensationsflächenregister

Auszug:

6. Anwendung der Ökokonto-Regelung in der Bauleitplanung

...Beide Bestimmungen, sowohl die zeitliche als auch die räumliche Abkoppelung von Eingriff und Ausgleich, ergeben die für die Einführung eines kommunalen Ökokontos erforderliche Flexibilität. Somit obliegt den Gemeinden die Entscheidung über die Einrichtung und Inanspruchnahme eines eigenen Ökokontos einerseits wie dessen Vollzug andererseits.

Um den Vollzug der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, die Führung eines kommunalen Ökokontos sowie die Sicherstellung einer diesbezüglichen sachgerechten Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB nachvollziehbar zu gewährleisten, können sich die Gemeinden der landeseinheitlichen Ökokontoführung anschließen und in diesem Zusammenhang auch Ausgleichsmaßnahmen übergemeindlich anbieten.

#### 7. Zentrales Kompensationsflächenregister

Alle Ökokontomaßnahmen und direkt eingriffsbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zentral beim Landesamt für Umweltschutz registriert und archivmäßig verwahrt.

Auszug des Gemeinsamen Ministerialblattes Saarland vom 25. Februar 1998

## Kommunikation und Organisation

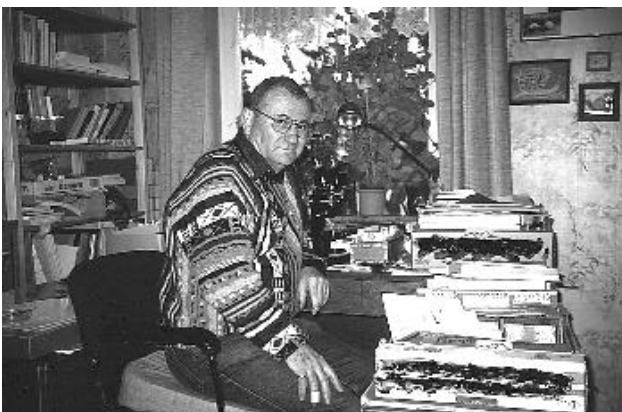
### Der „Schnecken-Schmid“ hat das Bundesverdienstkreuz bekommen

Der 1933 in Tübingen geborene Dr. Günter Schmid wurde für seine bleibenden Verdienste um die Schnecken-Fauna des Südwestens geehrt. Auf mehr als 10.000 Seiten hat sich der ehemalige Kepi-Schüler mit den schleimigen Kriechtieren (und nebenbei auch noch mit Wanzen) beschäftigt. Erste Erfahrungen mit Weinbergschnecken dürfte Schmid im väterlichen Wengert gesammelt haben. Später baute er die Kenntnisse bei seiner Doktorarbeit über „Die Molluskengesellschaft des Landschaftsschutzgebietes Spitzberg bei Tübingen“ aus. Dort gelang es ihm, eine für Deutschland neue Schneckenart zu finden. Der Wurmnacktschnecke (*Boetgerilla vermiformis*) folgten dann noch etliche andere neue Schnecken. Dann ging er 1975 zu der Landesanstalt für Umweltschutz, um dort als Schriftleiter von Veröffentlichungen des Naturschutzes bis zu seiner Pensionierung 1996 zu arbeiten.

*Auszug „Schwäbisches Tagblatt“ vom 26.10.1998  
(leicht geändert)*



*Im Anschluß an die Preisverleihung: v. rechts nach links: Dr. Schmid; die Präsidentin der LfU, Frau Barth; Bürgermeister Altenbach*



*Der „Schnecken-Schmid“ privat*

*Foto: R. Steinmetz, LfU*

### Drei Eichen im Hohenlohischen

*Baumpflanzung zu Ehren von Hans Mattern, Heinrich Henn und Hans Scheerer*

15. Oktober 1998 auf einer Wiese im Hohenlohischen: - ein regnerisch-kühler, nebelverhangener Herbsttag. Von der Kreisstraße K 2542 kommt ein Bus und hält pünktlich um 15.00 Uhr in einem Feldweg. Eine Gruppe vorwiegend olivgrün bis braunbeige gekleideter Herren mit wenigen Damen verläßt den Bus. Sie quert gezielt die nasse Wiese und sucht eine Stelle aus, an der gerade noch gearbeitet wird: Ein gutes Dutzend Schaufeln und Spaten liegen dort; auf einem Weg in der Nähe stehen die Fahrzeuge des Pflagetrupps der BNL Stuttgart, deren Mitarbeiter, Arno Nothdurft, Volker Traub und Andreas Geiger sowie die Zivildienstleistenden der Gruppe entgegenkommen.

Die Zusammenkunft auf der Wiese ist letzter Programmpunkt einer Exkursion anlässlich der Tagung der BNL Stuttgart mit den Naturschutzbeauftragten des Regierungsbezirks Stuttgart, die tags zuvor im Freilandmuseum Wackerhofen bei Schwäbisch Hall ihren theoretischen Anfang nahm. Jetzt wird wohl praktisches Handeln gefordert sein.

Die Wiese liegt auf dem sogenannten Ilshofener Sattel, auf der Wasserscheide zwischen Jagst und Bühler. Das Gewann nennt sich „Alt-Ilshofen“ - ein Hinweis auf eine ehemals aufgelassene Siedlung, eine Wüstung. Im Zuge einer Flurbereinigung als Folge des Baus der A6 von Heilbronn nach Nürnberg hat die Teilnehmergemeinschaft am 01.09.89 diese Fläche von 2,5 ha Größe an das Land verkauft. Zahlreiche Drainagen entwässerten ehemals die Flächen samt einer historisch belegten Quelle. Hätte das Land diese Fläche nicht erworben, wäre sie heute mit Sicherheit intensiv genutztes Ackerland, so wie die Flächen der Umgebung. Heute haben wir vor uns eine ausgehagerte, extensiv genutzte Wiese, das alte Drainagesystem ist gekappt, in der Talmulde sind zwei Feuchtbiotopfrisch angelegt und im höheren Bereich wurde ein Quellsumpf geschaffen. Diese Biotopgestaltungsmaßnahmen - initiiert und begleitet von Harald Buchmann von der BNL Stuttgart - wurden im Sommer des Jahres 1998 mit Genehmigung des Landratsamtes Schwäbisch Hall auf Grundlage von § 13 NatSchG durchgeführt.

Die Gruppe - geleitet von Landeskonservator Reinhard Wolf, Bürgermeister Roland Wurmthaler von Ilshofen sowie Regierungsdirektor Werner Iländer vom Landratsamt Schwäbisch Hall - bewegt sich auf eine soeben gesetzte Stieleiche zu - ein Baum, den die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BNL Stuttgart ihrem ehemaligen Chef, Herrn Landeskonservator i.R. Dr. Hans Mattern (seit 1962 bei der BNL Stuttgart, von 1973 - 1997 deren Leiter) zur Verabschiedung geschenkt haben. Die Mitarbeiter gingen von einem goldenen Oktoberwetter aus - die derzeitige Nässe wird aber sicherlich für das Wachstum der Eiche förderlich sein. Bevor die letz-

ten gärtnerischen Handgriffe erfolgen, würdigt Oberkonservatorin Helga Schuldes als Personalratsvorsitzende die Verdienst von Herrn Dr. Mattern: "Wenn man einen Baum für jemanden pflanzt, dann ist das ein lebendes Denkmal und die Hans Mattern-Eiche steht gleich für mehrere Dinge: zum einen für Sie persönlich, als unseren ehemaligen Chef, ein Viertel Jahrhundert lang Leiter der BNL Stuttgart, der uns immer unvergessen bleiben wird, zum zweiten für Ihr Lebenswerk, den Naturschutz, zu dem u.a. gehört, daß im Regierungsbezirk Stuttgart rund 2.500 Einzelbäume auf Ihren persönlichen Antrag hin als Naturdenkmal ausgewiesen wurden. Und schließlich ist die Eiche auch ein Symbol für Kraft und lange Lebensdauer. Das wünschen wir Ihnen ganz persönlich, das wünschen wir uns allen und das wünschen wir nicht zuletzt dem Naturschutz und den Bezirksstellen, die diesen Wunsch jetzt mehr denn je brauchen können.



*Dr. H. Mattern will sichergehen, daß der Baum auch anwächst*

*Foto: R. Wolf*



*Dr. H. Scheerer scheint mit der Arbeit von Herrn Wolf (im Bildvordergrund) zufrieden zu sein*

Es bleibt aber nicht nur bei einer Eiche, sondern eine ganze Hecke wird für Herrn Dr. Mattern gepflanzt: Die Naturschutzbeauftragten verabreichen noch 115 gesetzten Sträuchern die letzten Schaufeln Boden und treten diesen fest. Im Idealabstand nach den Vorstellungen des Landeskonservators i.R. von 2 m wird sich so in den nächsten Jahren eine Hecke aus *Rosa canina*, *Euonymus europaea*, *Coryllus avellana*, *Sambucus nigra*, *Prunus spinosa* und *Acer campestre* in Begleitung einiger Zwetschgenbäume entwickeln können.

Eine zweite Stieleiche - wohlgermerkt aus seiner eigenen Baumschule - wird zu Ehren von Herrn Oberkonservator i.R. Heinrich Henn gesetzt, der von 1957 bis 1993 bei der BNL Stuttgart u.a. für den Hohenlohekreis zuständig war und die Pflanzung mit Anekdoten aus seiner Amtszeit kommentiert.

Zur Überraschung aller, insbesondere des Geehrten, wird eine dritte Eiche dem ehemaligen Naturschutzbeauftragten im Rems-Murr-Kreis, und mit 86 Jahren Senior der Tagung, Herrn Studiendirektor i.R. Dr. Hans Scheerer gepflanzt. Herr Scheerer war von 1957 bis 1996 Naturschutzbeauftragter und hat eine Fülle von Arbeiten zum Naturschutz publiziert. Die Mitarbeiter der Bezirksstelle Stuttgart sowie die Naturschutzbeauftragten des Regierungsbezirks Stuttgart hoffen, daß sich die Pflanzung gut entwickeln wird und sich den drei verdienten Naturschutz-Senioren in den nächsten Jahren von hier aus ein reizvoller Blick ins Hohenlohische und in Richtung Kirchberg an der Jagst bieten wird.

*Dr. Jürgen Schedler  
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege  
Stuttgart*

## Der Schwäbische Albverein gibt sich ein neues Image

Der Schwäbische Albverein will sein Image verbessern. Der größte Wanderverein Europas plant mit Studenten der Fachhochschule Heilbronn eine Marktanalyse. Die Untersuchung erfolgt in städtischen und ländlichen Gebieten der Region Franken. Unter dem Motto „Jede Ortsgruppe pflegt ein Biotop“ haben Albverein und Schwarzwaldverein am Wochenende ihren Landschaftspflegetag begangen. Die zentrale Aktion fand mit den Präsidenten Peter Stoll und Eugen Dieterle in Rottenburg (Kreis Tübingen) statt. Landesweit beteiligten sich zahlreiche Ortsgruppen beider Vereine mit weit über 3000 Naturschützern an den Aktionen.

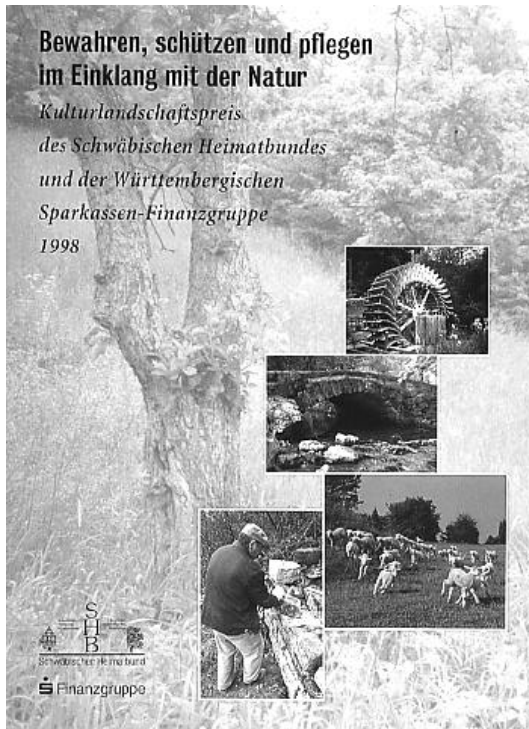
*Weinsberg/Rottenburg (lsw)*

**Kommentar:** Das ist doch schon ein guter, praxisorientierter Beitrag zur Landschaftspflege.

*Anmerkung der Redaktion*

## Beispielhafte Initiativen, Aktionen und Trends

### Bewahren, schützen und pflegen - Kulturlandschaftspreis



### Sieben Auszeichnungen für vorbildliches ehrenamtliches Engagement

Das heutige Bild unserer Kulturlandschaft ist das Ergebnis eines Gestaltungsprozesses über Jahrhunderte. In erster Linie waren und sind es die Bauern, die mit ihrer Wirtschaftsweise das Aussehen der Landschaft geprägt haben und bis heute bestimmen. In Abhängigkeit von Klima, Bodengüte und anderen Standortfaktoren haben sie den Charakter ihrer Heimatumgebung beeinflusst: Ob eine Markung weites baum- und strauchloses Ackerland, von Hecken und Steinriegeln durchzogene Feldflur, von Waldstreifen geprägtes hügeliges Grünland, Schafweide oder aber eine Rodungsinsel inmitten von Wäldern ist, all das ist letztendlich das Resultat landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten.

In den letzten Jahrzehnten verlor die örtliche Bevölkerung allerdings mehr und mehr die direkte Einflußmöglichkeit auf das Aussehen einer Gegend. Heute bestimmen weniger die kleinbäuerliche Landwirtschaft, sondern in erster Linie Kräfte von außen - Förderrichtlinien, Verkehr, Handel, Gewerbe - das Bild von Ortschaften und ihrer Umgebung; eine gewisse Uniformität ist die zwangsläufige Folge. Der Wanderer, Spaziergänger und Erholungssuchende schätzt an einer Gegend jedoch mehr das Ursprüngliche, das Einmalige, nicht das, was er da-

heim und überall landauf landab sehen und erleben kann. Und so haben gewachsene Kulturlandschaften in der modernen Welt ihre Bedeutung keineswegs verloren - im Gegenteil: Engagement für die Heimat ist wieder stark im Kommen!

Der Kulturlandschaftspreis wird Bewirtschaftern und Pflegern von Landschaftsausschnitten zuerkannt, die traditionelle Nutzungen aufrechterhalten oder wieder einführen. Wer sich also für eine althergebrachte Weinberglandschaft, für Wacholderheiden, für ein naturnahes Bachtal, für Kleindenkmale am Wegesrand oder für andere gewachsene Landschaftselemente tatkräftig einsetzt, hatte auch 1998, bei der achten Ausschreibung des Kulturlandschaftspreises, gute Chancen, mit einem Preis ausgezeichnet zu werden und damit ein Dankeschön für ein nicht mehr selbstverständliches Engagement zu bekommen.

1998 gingen wiederum rund 60 Einsendungen ein, unter denen die Jury auszuwählen hatte. Der ehrenamtliche Einsatz von Heimatvereinen und Einzelpersonen, der in den Bewerbungen zum Ausdruck kommt, ist bewundernswert. Aus den eingegangenen Unterlagen geht hervor, daß es den Pflegern unserer Heimat keineswegs ums Geld geht, sondern um das Aussehen ihrer eigenen Umgebung. Die Preisträger - aber auch die anderen Bewerber, die nicht zu den Ausgezeichneten gehören - haben, meist über viele Jahre hinweg, vorbildliche Arbeit für die Kulturlandschaft erbracht. Dem Schwäbischen Heimatbund ist das ehrenamtliche Engagement für Heimat, Natur und Landschaft ein mit den Vereinszielen eng verknüpftes Anliegen, und auch für die Sparkassen-Finanzgruppe ist der private Einsatz für Natur und Landeskultur eine wichtige Sache; Bemühungen um die Pflege der schönen Landschaften in Württemberg sind eine ideale wie finanzielle Unterstützung wert. Der Kulturlandschaftspreis ist eine gute Gelegenheit, auf besonders vorbildliche Aktionen hinzuweisen und zur Nachahmung aufzufordern.

*Reinhard Wolf  
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege  
Stuttgart*

*Auszug des Sonderdruckes zur Verleihung des Kulturlandschaftspreises 1998*

**Preisträger 1998:**

**Aktionsgemeinschaft Steinheim/Murr**

für den Erhalt der historischen Weinberge und Terrassenlandschaft im Gewann Burgberg/Steinberg (Landkreis Ludwigsburg) in Verbindung mit dem

**Schwäbischen Albverein**

für sein jährliches Landschaftspflegeprogramm im Landkreis Ludwigsburg (Stromberggau-Ost)

**Naturschutzbund, Ortsgruppe Aalen**

für die Rettung charakteristischer Feuchtwiesen in der Leintalau bei Leinzell (Ostalbkreis)

**Schäfer Herbert Kleinbeck, Gültlingen**

für die Pflege der Wacholderheidenlandschaft bei Wildberg-Gültlingen (Landkreis Calw)



**Ortsgemeinschaft Oberschwandorf**

für die Reparatur der Waldachbrücke bei Haiterbach-Oberschwandorf (Landkreis Calw)

**Schwarzwälder Weideland-Gesellschaft**

für die Beweidung der Schlifflkopfgründen bei Baiersbronn (Landkreis Freudenstadt) in Verbindung mit der

**Aktionsgemeinschaft Schliffkopf**

(Naturschutzverbände und andere Beteiligte) für die Landschaftspflegeaktion Schliffkopf

**Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Epfendorf a. N.**

für die Pflege der Wacholderheide Käpelleshalde Epfendorf (Landkreis Rottweil)

**Ortschaft Schelklingen-Hütten**

(Vereine von Hütten) für die Landschaftspflegemaßnahmen im Schmiechtal bei Schelklingen-Hütten (Alb-Donau-Kreis)

## Naturschutzzentrum des Schwäbischen Heimatbundes - Neues Sommerklassenzimmer in Wilhelmsdorf eingeweiht

Im Beisein der Sponsoren, Gemeinden, Naturschutzorganisationen, Schulen und Bildungseinrichtungen weihte der Schwäbische Heimatbund als Träger des Naturschutzzentrums Pfrunger-Burgweiler Ried das neue Sommerklassenzimmer ein.

Finanziert mit 30.000 DM aus dem Naturschutz- und Umweltfonds der Kreissparkasse Ravensburg, 10.500 DM von der Umweltstiftung des Spar- und Girokassenverbands, 5.000 DM vom Landesnaturschutzbund, 7.000 DM vom Rotary-Club Riedlingen-Saulgau und 5.000 DM vom Landkreis Ravensburg, ergänzt durch Materialspenden der Firmen Platz Saulgau, Glas-Sprinz Ravensburg, Stark Aulendorf und Michel Königseggwald sowie einigen privaten Spenden ist aus dem alten Schuppen am Naturschutzzentrum ein schmuckes Häuschen entstanden. Sein einziger, etwa 50 Quadratmeter großer Raum wird in erster Linie Schulklassen und anderen Gruppen für die Vor- und Nacharbeit des auf den Lehrpfaden Gesehenen dienen. Aber auch kleine Ausstellungen wie derzeit Lothar Ziers Fotos „Bäume in der Landschaft“, Lichtbilder- und andere - Vorträge finden hier ein gastliches Dach.

Als Ergänzung der älteren Lehrpfade konnte Lothar Zier als Leiter des Naturschutzzentrums auch den neuen Gehölzlehrpfad einweihen. Neben der Vorstellung einheimischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften soll er auch deren Aufgaben im ökologischen Gefüge vermitteln. Martin Blümcke vom Schwäbischen Heimatbund würdigte Lothar Ziers konsequente Aufbau- und Entwicklungsarbeit in der Wilhelmsdorfer Einrichtung. Dank gebühre auch den Helfern der Aufbaujahre: H. Offenwanger, G. Metzger, F. Hübler und D. Dorn.

Bürgermeister Dr. Gerstlauer sieht die Aufgabe der Gemeinde Wilhelmsdorf in der Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzeinrichtungen vor Ort, aber auch in der finanziellen Beteiligung an den wachsenden Betriebskosten. Lothar Zier

Zier zeichnete mit Dias die Entwicklung des Naturschutzzentrums vom ersten, 1980 von Ärzten und Patienten der Ringgenhofklinik initiierten Lehrpfad über den zweiten 1993 vom Naturschutzbund angelegten, zum 1994 in der Trägerschaft des Schwäbischen Heimatbundes gegründeten Zentrums mit seinen naturkundlichen, geologischen und historischen Sammlungen.

Im Freigelände kamen ein Gletscher- und ein Heckenlehrpfad hinzu, die beiden älteren Lehrpfade wurden durch neue Biotope verbunden, die heute eine Vielzahl von zu einem großen Teil vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tiere beherbergen. Pia Wilhelm, Diplom-Biologin mit pädagogischer Zusatzausbildung und neue Mitarbeiterin, sieht ihre Aufgabe vor allem darin, Kindern und Jugendlichen Umweltbewußtsein nahe zu bringen. Intensive Vorarbeit - mehr als tausend Kinder aller Altersgruppen wurden 1997 im Zentrum gezählt - und der nun zur Verfügung stehende Unterrichtsraum bietet dafür ideale Voraussetzungen.

*Schwäbische Zeitung vom 12. Juni 1998  
Wilhelmsdorf*

## Zwei Baden-Württemberger erhielten Naturschutzpreis

Die Karl Kaus Stiftung hat am 29. September 1998 die Bundesarbeitsgruppe Stromtod im Naturschutzbund Deutschland mit einem von zwei Emmy & Karls Kaus-Preisen ausgezeichnet, die mit je 10.000 Mark dotiert sind. Zwei der drei Repräsentanten der Arbeitsgruppe wohnen in Baden-Württemberg: Dr. Dieter Haas in Albstadt-Pfeffingen und Horst Schneider in Schwäbisch-Hall. Ihr Verdienst ist die Aufnahme eines Vogelschutzparagraphen in die Vorschriften zum Bau von Freileitungen. Er verbietet in Deutschland grundsätzlich die Neuaufstellung von Masten, die für Vögel gefährlich sind. Auf die Aktivitäten der beiden geht auch der Beschluß des baden-württembergischen Landtags zurück, daß bis zum Jahr 2000 alle vogelgefährlichen Masten von den Energieversorgungsunternehmen entschärft werden müssen.

*Bei der Karl Kaus Stiftung kann ein Faltblatt angefordert werden, das über gefährliche Freileitungen informiert: Naturschutzzentrum, Mühlbachstr. 2, 78315 Radolfzell.*

*Prof. Dr. Gerhard Thielke  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*



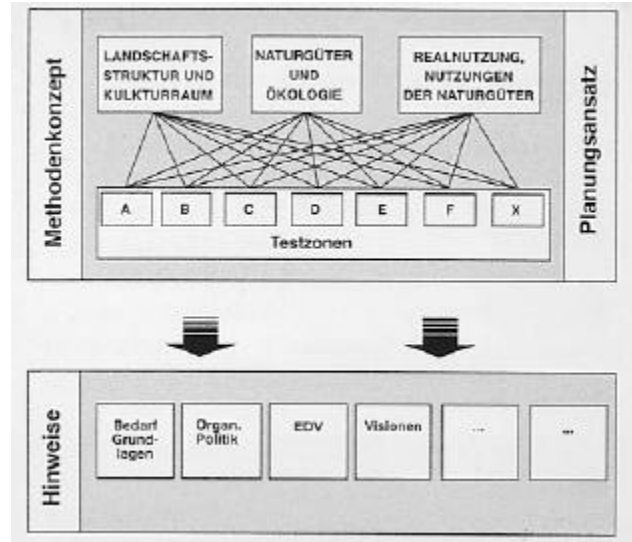
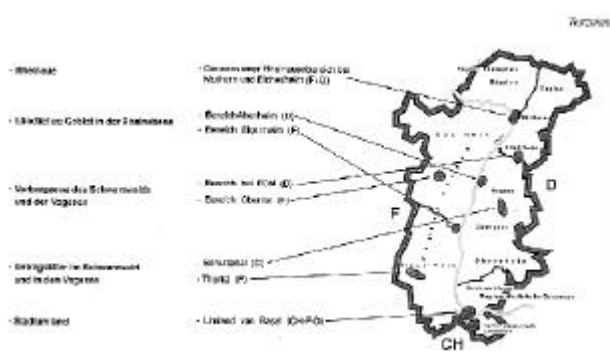
## Regionales Grenzüberschreitendes Freiraumkonzept, Impulse für kommunale Aktionen

Die Veröffentlichung der beiden Regionalverbände Südlicher Oberrhein und Hochrhein-Bodensee „Regionales Grenzüberschreitendes Freiraumkonzept, Impulse für kommunale Aktionen“ steht nun zur Verfügung und soll zu Initiativen im Sinne des Gemeinsamen Freiraumkonzeptes für den Oberrhein anregen.



Die Broschüre enthält die grundlegenden Informationen, die anlässlich der Veranstaltung zur Fertigstellung des „Gemeinsamen Freiraumkonzeptes für den Oberrhein“ im Frühjahr 1998 in Endingen am Kaiserstuhl vorgetragen wurden.

Das Gemeinsame Freiraumkonzept ist ein Schritt nach vorn auf dem Weg zu einer länderübergreifenden Freiraumplanung im Oberrheingebiet zwischen Basel, Straßburg und Karlsruhe. Die Deutsch-Französisch-Schweizerische Raumordnungskonferenz empfiehlt den Landschafts- und Raumplanern, auf den Planungsebenen der Gemeinde und Region, die im Freiraumkonzept entwickelte Planungsmethode bei ihren Arbeiten anzuwenden, um so im Laufe der Zeit zu einer angenäherten Entwicklung der durch nationale Grenzen getrennten oberrheinischen Teilräume zu kommen.



Vor allem die Gemeinden sind aufgerufen, ihre Planungen und Entwicklungen nach den Zielen des Freiraumkonzeptes auszurichten. Wo es möglich ist, sollen sich über die Landesgrenzen hinweg Gemeinden und sonstige örtliche Institutionen zusammenfinden, um gemeinsame Projekte zu gemeinsamem Nutzen zu verwirklichen. Solche Projekte wurden bereits durch Initiativen der Regionalverbände Südlicher Oberrhein und Hochrhein-Bodensee in den Räumen Straßburg-Kehl und Mackolsheim-Sasbach sowie in der internationalen Agglomeration Basel in die Wege geleitet.

Die Regionalverbände bitten die Gemeinden und Landkreise, ihren Gemeinderäten bzw. Kreisräten die Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.

Die Broschüre kann bei den nachfolgenden Regionalverbänden angefordert werden:

Regionalverband Südlicher Oberrhein, Postfach 56 59, 79023 Freiburg oder Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen

## Bodenentsiegelung in Kommunen bedeutet aktiven Umweltschutz

Auf einem Workshop der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) am Donnerstag und Freitag (5. und 6. November 1998) in Ettlingen diskutierten Experten von Kommunen, Behörden und Verbänden Möglichkeiten zur Entsigelung von betonierten und asphaltierten Flächen in Kommunen.

Täglich werden in Baden-Württemberg durchschnittlich sechs Hektar Boden mit Asphalt und Beton versiegelt, mit nachteiligen Folgen für den Naturhaushalt und die Lebensqualität der Menschen in den Städten. Da die Versiegelung neuer Flächen im Zuge der Stadtentwicklung nicht immer vermieden werden kann, kommt dem Rückbau asphaltierter und betonierter Flächen - der Bodenentsiegelung - eine immer größere Bedeutung zu. Zur Erörterung dieses aktuellen Themas trafen sich daher auf Ein-

ladung der LfU Experten von Kommunen, Verbände und Behörden aus Baden-Württemberg und aus dem gesamten Bundesgebiet am Donnerstag und Freitag in Ettlingen (Landkreis Karlsruhe). Diskussionsgrundlage sind die Erkenntnisse aus einem mehrjährigen Pilotprojekt mit den Städten Sinsheim und Ettlingen, das vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Auftrag gegeben wurde. Untersucht wurde bei diesem Projekt, wo und wie in Kommunen Boden entsiegelt werden kann. Die Ergebnisse wurden in einem Leitfaden „Bodenentsiegelung in Kommunen“ zusammengefaßt. Dieser gibt zunächst Empfehlungen für die Ermittlung von Flächen, die für eine Entsiegelung geeignet sind. Dazu können beispielsweise Flächen auf Schulhöfen, Parkplätze und bestimmte Bereiche in Gewerbe- und Wohngebieten gehören. Darüber hinaus enthält der Leitfaden Vorschläge, wie Bodenentsiegelung in der Kommune praktisch umgesetzt werden kann.

Ettlingen ist nach Sinsheim die zweite Gemeinde in Baden-Württemberg, die sich an einem solchen Pilotprojekt beteiligt hat. „Die vorliegende Studie über noch zu nutzende Entsiegelungspotentiale in unserer Stadt stellt eine wertvolle Hilfe für die zukünftigen Pläne zur Reduzierung der Flächenversiegelung dar“, betonte Ettlingens Oberbürgermeister Josef Offele. „Ettlingen legt größten Wert auf durchgrünte Bebauungsstrukturen. Im Umweltschutz-Leitbild der Stadt ist Flächenmanagement ein zentrales Thema der Zukunft. Für die Stadt Ettlingen ergeben sich durch die Erhebung der Entsiegelungspotentiale Möglichkeiten, Bodenentsiegelungen gezielter als in der Vergangenheit durchzuführen.“ Um auch die Bürger zum Mitmachen anzuregen, plane die Stadt darüber hinaus ein Förderprogramm für private Initiativen zur Bodenentsiegelung, so das Oberhaupt der einladenden Stadt.



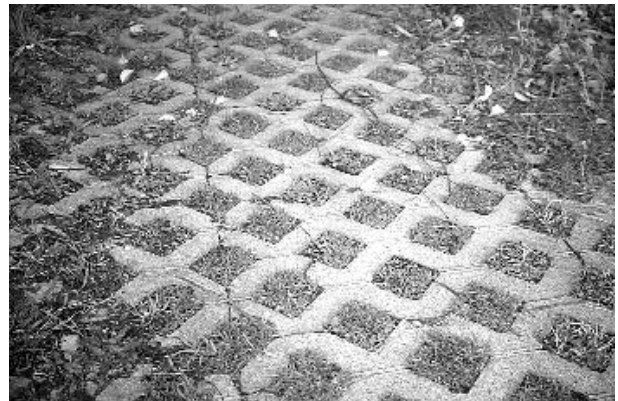
Durchgrünte Siedlungsstruktur

Foto: R. Steinmetz, LfU

„Mehr Grün in den Städten“, fordern auch die Vertreter der Landesanstalt für Umweltschutz und des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Denn in den vergangenen Jahren hat die Versiegelung von Böden durch Überbauung erneut zugenommen. Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen mittlerweile fast 13%

der Landesfläche ein. Davon sind je nach Bebauungsstruktur zwischen 40% bis über 50% versiegelt, was nachteilige Auswirkungen auf das Stadtklima hat. Untersuchungen zeigen, daß die maximalen Temperaturen im Bereich versiegelter Flächen um zwei bis zehn Grad höher sind als im Bereich nicht versiegelter Flächen mit Pflanzenbewuchs. Die Staubeentwicklung steigt zeitweise auf bis das Zehnfache an, die Luftfeuchte sinkt ab. Dem gelte es durch Entsiegelungsmaßnahmen und Begrünung, wo immer möglich und sinnvoll, entgegenzusteuern, betonten die Fachleute auf dem Workshop. Die Entsiegelung von Böden schaffe neuen Lebensraum für Pflanzen und Tiere und trage zu einem besseren Wohlbefinden der Bürger bei. Dies wiederum steigere die Identifikation des Bürgers mit seiner Stadt.

Pressemitteilung der LfU vom 5. November 1998



Möglichkeit zur Entsiegelung von Stellplätzen

Foto: R. Steinmetz, LfU

### Naturschutz-Spendenaktion Hund'sche Teiche im Naturschutzgebiet Pfrunger-Burgweiler Ried

„Auf unsere Mitglieder ist Verlaß, wenn es darum geht, außerordentliche Projekte zu unterstützen. 19.742,00 DM sind im vergangenen Vierteljahr eingegangen, um den Kauf dieser, für das Naturschutzgebiet so wichtige Grundstücke zu finanzieren, darunter wieder eine Einzelspende von 10.000,00 DM aus dem Unterland.“

Dem Schwäbischen Heimatbund werden laufend Grundstücke im Naturschutzgebiet Pfrunger-Burgweiler Ried zum Erwerb angeboten, teils äußerst wichtige, wenn nicht sogar Schlüsselgrundstücke im Naturschutzgebiet. Bis vor zwei Jahren war der Erwerb möglich mit einem Landeszuschuß von 80 %. Diese Finanzquelle ist derzeit versiegt und wird wohl nicht so schnell wieder laufen, so daß wir den vereinseigenen Grunderwerb fast einstellen müssen. Der Schwäbische Heimatbund könnte derzeit in allen Naturschutzgebieten, in denen er bereits Grundbesitz hat, ca. 10 ha erwerben“.

*Der Schwäbische Heimatbund bittet deshalb um Spenden an das **Naturschutzzentrum, 88271 Wilhelmsdorf, Konto-Nr. 80 874 555, BLZ 650 501 10, Kreissparkasse Ravensburg, Verwendungszweck: Hund'sche Teiche.***

## Perspektiven - Im Blick und in der Kritik

### Gemeinsame Basis

#### Naturschutz und Klettern

Ausgangspunkt für die Einführung des gesetzlichen Biotopschutzes war die Erkenntnis, daß die traditionellen rechtlichen Instrumente des Naturschutzes - insbesondere die Ausweisung von Schutzgebieten - nicht ausreichen, um die Reduktion der Artenvielfalt aufzuhalten. Zur Erhaltung der Biodiversität, die seit der Konferenz von Rio als vordringliches umweltpolitisches Ziel in das allgemeine Bewußtsein gedrungen ist, ist nicht nur der Schutz ferner Tropenwälder von Bedeutung. Auch in Deutschland ist beispielsweise die Hälfte der Wirbeltierarten ausgestorben oder aktuell gefährdet. Betroffen sind vor allem Arten, die auf extreme Bedingungen spezialisiert sind und in einer nivellierten Umgebung dem Druck anpassungsfähigerer „Allerweltsarten“ nicht gewachsen sind. Insbesondere der Erhalt von Trockenstandorten und von Feuchtgebieten ist zur Sicherung der Artenvielfalt erforderlich.

Unter diesen Biotoptypen nehmen die Felsen einen herausragenden Platz ein. Sie gehören in unserem Land zu den wenigen Bereichen, die noch weitgehend ursprünglichen Zustands sind und von der menschlichen Bewirtschaftung wenig beeinflusst wurden. Diese Flächen - nur wenige Promille unserer Landesfläche - sind daher äußerst wichtige Rückzugsbereiche für viele Pflanzen- und Tierarten. Eine weitere Bedeutung haben viele Felsen dadurch, daß sie Arten beherbergen, die dort seit der Eiszeit überdauerten und in ihren kleinen, isolierten Verbreitungsgebieten besondere Populationen bilden.

Schon immer war unter der Mehrzahl der Kletterer eine große Bereitschaft vorhanden, auf besondere Vogelarten wie den Wanderfalken oder den Uhu Rücksicht zu nehmen und während der Brutzeit an Brutfelsen nicht zu klettern. Konflikte zwischen dem Klettern und dem Artenschutz wurden daher früher kaum wahrgenommen. Der Biotopschutz zielt jedoch nicht nur auf diese spektakulären Arten, sondern auf das gesamte Artengefüge des Lebensraumes. Wir dürfen unter der Zielvorgabe „Erhaltung der Biodiversität“ keinen Unterschied machen zwischen der Pfingstnelke, um deren Polster zumindest in der Zeit ihrer prächtigen Blüten jeder Naturverbundene einen Bogen machen wird, und unscheinbaren Grasarten, deren besondere Bedrohung nur dem Fachbiologen bekannt ist.

Es besteht Konsens darüber, daß in unserem dichtbesiedelten Land, in dem Freizeitbedürfnisse von

Millionen auf engem Raum zu befriedigen sind, eine Steuerung der Erholungsnutzungen erforderlich ist. Die zahlenmäßige Zunahme der Natursportler und die starke Ausdifferenzierung der Natursportarten in immer spezialisiertere Aktivitäten mit jeweils eigenen Raumansprüchen haben erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

In den Alpen mag es große Felsbereiche geben, die wegen ihres mühsamen und gefährlichen Zugangs, ihrer Brüchigkeit oder Felsbeschaffenheit klettersportlich so wenig von Interesse sind, daß sie schon durch die natürlichen Gegebenheiten einsam bleiben. Auf der Alb oder im Donautal ist aber die große Masse der Felsen leicht erreichbar. Daher hat die Entwicklung des Klettersports in den letzten 20 Jahren im Mittelgebirgsbereich zu einer enormen Zunahme von Kletterrouten geführt. Dieser „Boom“ von Neuerschließungen von Felsen, der am Ende der 80er Jahre seinem Höhepunkt zustrebte, hat letztendlich den Naturschutz zum Handeln gezwungen. Neue Klettertechniken erschlossen nunmehr auch Felsen zum Klettern, die vorher klettersportlich nicht genutzt wurden und damit der Natur überlassen waren. Hier baute sich ein höchst angespanntes Verhältnis zwischen Naturschützern und Kletterern auf. Mit dem Biotopschutzgesetz und der vom damaligen Umweltministerium angeregten Kletterkonzeption sollte der Versuch unternommen werden, beiden Seiten zu einem angemessenen Anteil an den Felsen zu verhelfen.

Gerade die hohen, besonnten, waldfreien Felsen, die den Kletterer besonders herausfordern, bieten auch den Extremisten unter den Tieren und Pflanzen besondere Lebensbedingungen. Eine Aufteilung „die kleinen beschatteten, bewachsenen Felsen im Wald dem Naturschutz, die großen freien Felsen den Kletterern“ führt daher nicht weiter.

Der Deutsche Alpenverein und die Kletterverbände tragen durch die Aufstellung von Verhaltensregeln durch Ausbildung und durch Öffentlichkeitsarbeit zu einem sorgsamem Umgang mit dem Naturraum Fels bei. Vereinbarungen mit den Verbänden können eine Basis für eine behutsame Nutzung des Biotops Fels sein. Allerdings lassen sich die Konflikte zwischen Naturschutz und Naturnutzung nicht allein auf der Basis von Freiwilligkeit und Deregulierung bewältigen.

Wir sind im Naturschutzrecht - wie auch in den anderen Bereichen des Umweltrechts - dem Vorsorgegrundsatz verpflichtet. Dies bedeutet, daß wir nicht zuwarten dürfen, bis sich Gefahren konkret nachweisen lassen oder sich gar schon Schäden zeigen. Die analytischen Grundlagen für eine Beurteilung der Tragfähigkeit des Naturhaushalts, der Störeffindlichkeit der Arten und der Relevanz der Eingriffe sind oftmals lückenhaft.

Andererseits bedeutet das Klettern für viele mehr als nur eine sportliche Betätigung, die nach der schnelllebigen Mode wechselt. Klettern kann für die Charakterbildung von Jugendlichen, für die Entwicklung von Verantwortungsgefühl förderlich sein. Daher hat die Landesregierung stets vertreten, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung von ortsnahen Klettermöglichkeiten auch in den baden-württembergischen Mittelgebirgen besteht.



Felsenbereich im NSG „Battert“, der begrenzt fürs Klettern freigegeben ist.  
Foto: R. Steinmetz, LfU

Die Kletterkonzeption Baden-Württemberg geht daher von einer Zonierungslösung aus, bei der in einer Positivliste diejenigen Felsen und Routen aufgeführt werden, die zum Klettern freigegeben sind. In den vergangenen Jahren sind in allen betroffenen Landkreisen unter Beteiligung der Verbände in schwierigen Verhandlungen und teilweise mit heftigen Auseinandersetzungen derartige Listen erarbeitet worden, so daß jetzt in allen Landesteilen Klettermöglichkeiten zur Verfügung stehen. Mancher Kletterer wird bedauern, daß gerade seine Lieblingsroute nicht mehr beklettert werden darf, andererseits hat auch der Naturschutz bei ökologisch höchst bedeutsamen Felsen wie dem Schaufels oder dem Schreyfels auf eine Totalsperrung verzichtet. Die gefundenen Kompromisse stellen eine Basis dar, auf die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Kletterverbänden, Umweltverbänden und Naturschutzbehörden gebaut werden kann. Ein enges Zusammenwirken vor Ort kann Mißverständnissen vorbeugen, die wiederum neues Mißtrauen in die Absichten der jeweils anderen wecken könnten. Die Wiederaufnahme gemeinsamer Aktivitäten wie z.B. die Mitarbeit von Kletterern an der Bewachung von Falkenhorsten und bei der Beringung von Jungvögeln stimmen hoffnungsfroh.

Naturerfahrung macht offen für Naturschutz. Natur muß man im Wortsinne auch „begreifen“ können. Ein virtuelles Klettern am PC kann diese Erfahrung sicherlich nicht vermitteln, und auch eine künstliche Kletterwand - selbst wenn sie so schön gestaltet ist wie die Miniatureigernordwand im Ausstellungsgelände - kann nur die sportliche Komponente bieten.

Das Naturschutzrecht und das Forstrecht haben wesentlich dazu beigetragen, Natur und Landschaft für Erholungs- und Sportaktivitäten zu öffnen. Das allgemeine Betretensrecht erschließt Nutzungsmöglichkeiten für die breite Öffentlichkeit auch auf privaten Flächen. Dieses Recht muß aber eigentümergehörig sowie gemeinverträglich ausgeübt werden. In Routenbeschreibungen findet sich mitunter die Charakteristik „mühsam, aber lohnend“. Mühsam, aber lohnend ist auch der gemeinsame schwierige Weg zwischen den Belangen des Naturschutzes und des Klettersports.

Dr. Dietrich Kratsch  
Ministerium Ländlicher Raum  
Ref. 63

Siehe auch „Hinweis auf neue Rechtsprechung“ in „Recht vor Ort“.

### Felsenmotive



„Wanderfalkenrupfplatz“ Anhausen, Großes Lautertal  
Foto: S. Demuth



„Hessigheimer Felsengärten“, Hessigheim/Neckar  
Foto: M. Schöttle

## Spectrum - Was denken und tun die anderen?

### Revolution im Wasserbau

Am 24.06.1998 wurde am Allier, einem Nebenfluß der Loire, ein 18 m hohes und 50 m breites Stauwehr gepregt. Ein weiteres Wehr soll noch in diesem Jahr beseitigt werden. Bemerkenswert sind dazu Vorgeschichte, Begründung, das Verhalten des Fischereiverbands Allier, die Finanzierung und die Projektträgerschaft.



So sieht der Fluß in seinem naturnahen Gewässerlauf aus.  
Foto: R. Steinmetz, LfU

**Vorgeschichte und Begründung:** 1988 begannen Naturschutzorganisationen in Frankreich eine Kampagne gegen die Ausbaupläne der Loire und ihrer Nebenflüsse. Sie erreichten die weitgehende Aufgabe dieser Pläne. Zudem wurde 1994 in einem Gesetz festgelegt, daß alle Stauwehre für Fische durchgängig gemacht werden müssen. Damit war auch schon die Begründung für die Sprengung vorweggenommen. Das Stauwehr an der Allier war für Lachse und andere Fische in beiden Richtungen unüberwindbar.

**Verhalten des Fischereiverbands an der Allier:** Der Bürgermeister des Städtchens Saint Etienne de Vigan war gegen die Sprengung des Wehrs auf seiner Gemarkung, weil dadurch die Einnahmen aus dem Stromverkauf fortfielen. Der Fischereiverband löste dieses Problem, indem er den entgehenden Gewinn an die Gemeinde zahlt. Gleichzeitig verzichtet er auf das Einsetzen von Jungfischen, weil nach der Sprengung des Wehrs mindestens 20 Flußkilometer Wanderfischen wieder zum Laichen zur Verfügung stehen: Natürliche Flüsse sind die beste „Fischbrutanstalt“.

**Finanzierung:** Der französische Staat zahlt an der Loire für das Projekt Lachs 15 Mio Mark. Zusätzlich läuft ein Life-Programm der EU, das ein Volumen von 30 Mio Mark hat. Damit soll die Flußdynamik erhalten und verbessert werden. 50 % davon finanziert die EU, 25 % der französische Staat und 25 % die Regionen, Kommunen, Wasseragenturen und

Nichtregierungsorganisationen. Ein Viertel die-ses Geldes wird für Landkauf eingesetzt. 4000 Hektar sind bereits gekauft.

**Projektträgerschaft:** Das Vorhaben wird von der privaten Organisation Espace Nature Franz (ENF) koordiniert. Vertragspartner gegenüber der EU sind die ENF, der WWF Frankreich und der französische Staat.

**Bewertung:** Gegen die Beseitigung eines Wehrs zur Stromerzeugung wird das Argument vorgebracht: Stromerzeugung ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß müsse Vorrang vor Naturschutz haben. Diese einseitige Bewertung lehnen wir ab. Wasserkraftwerke an Flüssen sind nur akzeptabel, wenn der Fluß durchgängig für Wassertiere bleibt oder gemacht wird. Dabei geht es nicht nur um ausgesprochene Wanderfische wie den Lachs, vielmehr wandern alle Fischarten zeitweilig, wobei dieses Verhalten für die Erhaltung der Bestände bedeutungsvoll ist. Darüber hinaus schwimmen auch viele Wirbellose regelmäßig flußauf.

In Baden-Württemberg wurden nach Angabe des Umweltministeriums seit 1990 zweihundert Flußkilometer ökologisch verbessert. Mit der Sprengung des Wehrs an der Loire bekommt diese Entwicklung für ganz Europa einen neuen Schub. Renaturierung alleine genügt jedoch nicht. Genauso wichtig ist die Überprüfung, welche Korrekturen am Besatz der Gewässer mit Fischen notwendig sind. Auch in dieser Hinsicht hat Frankreich neue Maßstäbe gesetzt.

Roberto Eppe  
8, Rue Crozatier S.O.S. Loire  
Vivante  
F-43000 Le Puy

Professor Dr. Gerhard Thielcke  
Vorsitzender der Deutschen  
Umwelthilfe/BUND-Landesbeauftragter für Naturschutz

### Kleine Wasserkraftwerke

Kleine Wasserkraftwerke erzeugen einerseits Strom ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß und andererseits zerstören sie häufig die Durchgängigkeit für Fische und Wirbellose. Eine Studie in der Schweiz gibt dazu Auskunft über unseren Wissensstand.

*Claudia Zaugg (1997): Vernetzung bei Kleinwasserkraftwerken. Biologisches Kontinuum der Gewässer erhalten. Untersuchungen über das Gewässerkontinuum für Fische und Kleinlebewesen.*

Preis 15,00 Sfr. + Versandkosten. Bezug: Infoenergie Nordschweiz, c/o Nova Energie GmbH, Schalenallee 29, 5000 Aarau, Tel.: 0041/62 834 03 03.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Radolfzell



Beispielhafte „Fischtreppe“

Foto: RP Karlsruhe, Fischereibehörde

## Die Basis

### Naturschutzbildung in Baden-Württemberg - Beitrag des Ministeriums Ländlicher Raum

Naturverständnis ist in der Bevölkerung noch immer stark geprägt von romantischer Naturschwärmerei einerseits und dem Anspruchsdenken gegenüber der Natur als Erholungs-, Erlebnis- und Abenteuerkulisse andererseits.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Naturschutzbildung erfolgreich gestaltet werden kann, wenn sie insbesondere bei jungen Menschen auch eine Bereitschaft zu aktivem Handeln oder zur Verhaltensänderung auslösen soll. Natürlich nehmen gerade Schulen in der Umweltbildung eine zentrale Rolle ein, denn ihnen obliegt es, bei Kindern und Jugendlichen frühzeitig den Grundstein für langfristiges, umweltverantwortliches Verhalten zu legen.

Dabei führt die Darstellung der Bedrohungen unserer belebten Umwelt allein sicher nicht zum Erfolg. Gerade bei Kindern und Jugendlichen besteht die Gefahr, daß sie angesichts der für sie unüberschaubaren Gefahren ein Ohnmachtsgefühl entwickeln, das sie daran hindert, Lösungsmöglichkeiten anzugehen. Vorrangig müssen daher Sinn und Zweck des Naturschutzes vermittelt und das Bewußtsein für die Belange und Probleme des Naturschutzes geschärft werden.

Um diesen Zielen gerecht zu werden, hat das Ministerium Ländlicher Raum seine Bemühungen zur Naturschutzbildung auf mehrere Säulen gestellt:

#### Stiftung Naturschutzfonds

Mit der Stiftung Naturschutzfonds werden in ganz erheblichem Umfang Vorhaben zur Umweltbildung für die junge Generation gefördert.

Dabei wurden zum überwiegenden Teil Umweltbildungsprojekte von Naturschutzverbänden und Organisationen unterstützt.

Ein gutes Beispiel ist das Projekt "NaturTageBuch", das Kindern im Alter von 8 bis 12 Jahren die heimischen Lebensräume näherbringen und Freude an der Natur vermitteln soll. Leitfigur dieses "NaturTageBuchs" ist "Manfred Mistkäfer", der die Kinder im Rahmen einer Entdeckungsreise durch die Erlebnisse der Natur führt. Träger dieser Aktion ist die BUND-Jugend Baden-Württemberg und die Deutsche Umwelthilfe e.V.

Weiterhin aufgeführt werden kann das Modellprojekt "Schulen als Transferzentren für Umwelterziehung in

Baden-Württemberg". Durchgeführt und koordiniert wurde es vom Landesinstitut für Erziehung und Unterricht in Stuttgart (LEU). In einer zweijährigen Projektphase wurde an dreißig besonders im Natur und Umweltschutz engagierten Schulen aller Schularten ein flächendeckendes Transferschulnetz eingerichtet. Diese hatten die Aufgabe, ihre Erfahrungen an interessierte Schulen in der Region weiterzugeben und benachbarte Schulen bei der Planung von Aktionen, Projekten und pädagogischen Tagen in Sachen Naturschutz zu beraten.

#### Naturschutzzentren

Im Oktober diesen Jahres konnte das sechste von insgesamt sieben Naturschutzzentren - das Naturschutzzentrum Feldberg befindet sich noch in der Planungsphase - am Ruhestein im Schwarzwald eingeweiht werden. Bereits im Betrieb befinden sich die Naturschutzzentren Eriskirch am Bodensee, das Naturschutzzentrum Bad Wurzach, das Naturschutzzentrum Schopflocher Alb, das Naturschutzzentrum Obere Donau im Durchbruchtal der Donau in Beuron sowie das Naturschutzzentrum in Karlsruhe-Rappenwört.

Ziel dieses Konzeptes ist es, die Bevölkerung über die Situation des Naturschutzes in Baden-Württemberg im allgemeinen und über die Natur und Landschaft des jeweiligen Naturraumes im besonderen zu informieren.

Als weiteres Ziel ist die Erhaltung der Schutzwürdigkeit der Natur und Landschaft durch ein professionelles Schutzgebietsmanagement in dem jeweiligen Naturraum festzuhalten. Dies geschieht beispielsweise durch Besucherlenkungsmaßnahmen und durch die Organisation der erforderlichen Landschaftspflege.

#### Ökomobile

Mit den vier staatlichen Ökomobilen sowie dem „Wald-i“: der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, das privat durch Spenden finanziert wird, ist es gelungen, seit 1987 sehr erfolgreich Umweltbildung für jedermann zu betreiben. Ihre Aufgabe ist die Vermittlung von Verständnis und Verantwortung für die Natur und die Notwendigkeit von Naturschutz durch Naturerlebnisse und Untersuchungen von Lebensräumen wie Bächen, Teichen, Wäldern und Wiesen, aber auch von Wachholderheiden, Hecken oder Feuchtwiesen. Ort und Thema werden dabei von der einladenden Gruppe vorgegeben. Unter dem Motto "Natur erleben - kennenlernen - schützen" stehen diese rollenden Naturschutzzentren den einladenden Partnern, insbesondere aber den Schulen, kostenlos zur Verfügung.

#### Natur- und Artenschutzposter

Sehr weite Verbreitung finden die "schwarzen" Natur- und Artenschutzposter des Ministeriums, die - auch in größeren Stückzahlen - unentgeltlich abge-



geben werden. Die plakative Wirkung dieser Posterreihe hat dazu geführt, daß fast jede Amtsstube und jede Schule durch diese Poster "aufgewertet" werden.

Nachdem vier der insgesamt neunzehn Exemplare umfassenden Reihe vergriffen waren, hat das Ministerium Ländlicher Raum dies zum Anlaß genommen, die Posterreihe insgesamt konzeptionell neu zu gestalten. Gemeinsam mit dem Grafikdesign-Büro Geigenmüller und Buchweitz wurde versucht, mehr Inhalt, mehr Ökologie in den Postern zu verpacken, dabei die attraktive, plakative Wirkung, aber auch den Wiedererkennungswert, aufrecht zu erhalten.

Wichtig dabei war auch der Versuch, den einschlägigen Lehrplaninhalten Rechnung zu tragen. Schließlich wird bereits in den Grundschulen ab Klasse 3 im Heimat- und Sachunterricht auf die Wechselbeziehungen zwischen Pflanzen und Tieren sowie die Entdeckung ihres Lebensraums abgehoben.

Die vier neuen Poster zur Thematik "Streuobstwiesen", "Magerrasen", "Schmetterlinge" und "Holzkäfer" wurden jetzt der Öffentlichkeit vorgestellt und können ebenso wie die bereits bekannten Poster auch weiterhin beim Ministerium Ländlicher Raum, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart unentgeltlich bezogen werden.

Marcus Lämmle  
Ministerium Ländlicher Raum  
Ref. 62



## Wissenschaft und Forschung konkret

### Moore - gewachsen in Jahrtausenden - zerstört in kurzer Zeit

#### Landesanstalt für Umweltschutz legt erste Zusammenstellung über Moore und Anmoore in der Oberfläch vor

Moore sind empfindliche Gebilde, die in Jahrtausenden gewachsen sind. Die Zerstörung der Moore durch Torfabbau und Trockenlegung für landwirtschaftliche Nutzung oder Siedlungsflächen hat das Landschaftsbild stark verändert. Der jetzige Zustand der baden-württembergischen Moore ist sehr unterschiedlich. Geht es den verbliebenen Mooren im Schwarzwald noch relativ gut, so sind sie im Rheintal durch Düngung hochgradig gefährdet.

Schützen können wir aber nur das, was wir kennen. Antworten auf die Fragen „Wo befinden sich die Moore?“, „Welche Qualität haben sie?“ und „Wie werden sie genutzt?“ findet man in der neuen Broschüre der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) in Karlsruhe über die Moore und Anmoore in der Oberrheinebene. Anmoore sind sehr junge Moore. Es sind ebenfalls sehr feuchte Standorte, die aber noch keinen hohen Torfgehalt haben. Aus diesen Anmooren könnten einmal Moore werden, vorausgesetzt, es steht ihnen genügend Wasser zur Verfügung. Die LfU hat in dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg geförderten Projekt die Moore und Anmoore des badischen Teils der Oberrheinebene systematisch untersucht und beschrieben. Kartiert wurden insgesamt 131 Moore und Anmoore mit einer Gesamtfläche von 3.121 Hektar.



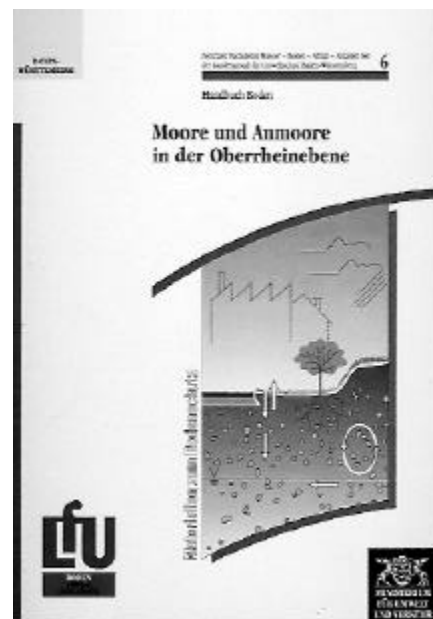
Beispiel: Das Weingartener Moor

Foto: R. Steinmetz, LfU

Früher galten Moore als minderwertige Böden. Da sie sehr feucht und oft auch nährstoffarm sind, waren sie für die Landwirtschaft erst nach intensiven Eingriffen nutzbar. Vielfach dienten sie als billige Brennstoffquelle oder ihr Torf wurde als Einstreu für die Viehhaltung genutzt. Inzwischen hat sich die

Einstellung zu den Mooren erheblich geändert. Wurden sie erst als Standort für seltene Pflanzen und als Refugium für eine Vielzahl von Tieren geschätzt, so spielen sie heute als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“ im Bodenschutz eine Rolle. Für Wissenschaftler sind Moore ein landschaftsgeschichtliches Archiv der letzten 10.000 Jahre - älter sind unsere Moore nicht. In ihnen kann man nachschauen wie sich die Vegetation und das Klima seit der letzten Eiszeit entwickelt hat. Es sind sogar Rückschlüsse auf die Bewirtschaftung der Umgebung oder auf wichtige Ereignisse wie große Waldbrände möglich. Diese Erkenntnisse sind möglich, weil ein Moor jährlich nur wenige Millimeter wächst und dabei Pflanzenreste, Samen und Pollen sowie Ascheteilchen und Staub eingelagert und konserviert werden. In sogenannten Moorprofilen können Fachleute wie in einem Buch lesen. Allerdings nicht ganz so schnell. Für Auswertungen eines Moorprofils mit 2 - 3 Meter Dicke wird etwa 1 Jahr benötigt.

In der neuen Publikation der LfU werden die unterschiedlichen Moortypen erläutert und der Zustand der aktuellen Nutzung der Flächen beschrieben. Die geografische Lage der 131 Standorte wird in 11 Karten dargestellt. Ergänzt wird die Beschreibung von bedeutenden und typischen Mooren durch Schnitte, Detailskizzen sowie Fotos.



Die Broschüre „Moore in der Oberrheinebene“ ist in der Reihe „Zentraler Fachdienst, Wasser, Boden, Abfall und Altlasten“ bei der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg erschienen und kann gegen DM 27,00 zuzüglich einer Versandkostenpauschale von DM 6,00 bei der Verlagsauslieferung der LfU, der JVA Mannheim, Herzogenriedstraße 111, in 68169 Mannheim, per Fax: 0621/398-370 bezogen werden.

Diese Presseinformation ist auch im Internet unter der Adresse der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg abrufbar:

<http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/lfu>

Pressemitteilung der LfU vom 25.08.98



## Report

### Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten am 17.09.1998 in Stuttgart

Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch den Sprecher Herr Kuon, durch den Gastgeber Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart und durch das Ministerium Ländlicher Raum stand die schwäbische Variante des Ökokontos (nach dem Bau- und Raumordnungsgesetz) im Mittelpunkt der Tagung und der Diskussion.



Podium von links nach rechts:  
R. Wolf, Leiter der BNL Stuttgart; Dr. D. Rohlf, RL 62 MLR;  
G. Kuon, Sprecher der Nat.Beauftragten; K.-H. Ebert, Sprecher  
Bereich Tübingen Foto: M. Theis, LfU

Vorgestellt wurde insbesondere das **Ravensburger Modell eines Ökosparbuch-Vertrags** zwischen Landkreis und Gemeinden mit den rechtlichen Voraussetzungen, fachlicher Bewertung und Chancen. Chancen, die genutzt werden können, die Konflikte um Ausgleich oder Ersatz zu entschärfen, die Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken, Naturschutzziele gemeinsam mit den Gemeinden zu finden und Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten zu fördern.

Grundlegende Bedingungen sind:

- Öko-Sparbücher geben keine Kredite, sondern verzinsen Guthaben durch Wertsteigerung.
- Sie verwalten Flächen, auf denen Naturschutzziele umgesetzt werden können (Flächenkataster).
- Sie verlangen eine neue, weitergehende Qualität der Landschaftsplanung.
- Sie führen zu einem integrativen Naturschutzverfahren (Flächenauswahl, Entwicklungsperspektiven, Bewertung u.a.).

Regelungen im Rahmen eines Ökokontos sollen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung vereinfachen,

effektiver gestalten und nicht zuletzt aus Gründen der Rechtsicherheit vereinheitlichen.

Zum Sammeln von Erfahrungen ist ein Wettbewerb verschiedener Ansätze und Vorgehensweisen zweckmäßig; Ergebnisse sollten dann ausgewertet und über einen methodischen Rahmen in einem landesweiten Leitfaden zusammengeführt werden. (Siehe hierzu auch Ökokontoregelung im Saarland in „Recht vor Ort“.)

In einer „**Ideenbörse**“ wurden weiterhin Erfahrungen mit standardisierten Stellungnahmen zu den häufigen Vorgängen zusammengetragen und vorgeschlagen, daß der Fachdienst Naturschutz diese aufgreift und dann als generelle Arbeitshilfen zur Verfügung stellt.

Im **Bericht des Fachdienstes** über seine aktuelle und weitere Arbeit wurden insbesondere die neue Struktur der Publikationsreihen und der Ausbau des NafaWeb (Naturschutzfachinformationssystem) mit vorgesehenem Kartenteil (NSG, LSG, Biotopkartierung) vorgestellt.

Zum **Aufgabenverhältnis** zwischen den Naturschutzbeauftragten und Kreisökologen wurde herausgestellt, daß sich diese gut ergänzen. Die Kreisökologen sind vor allem auch im Naturschutz unterstützend und vertiefend tätig; die Entscheidungskompetenz in den naturschutzfachlichen Stellungnahmen obliegt den Naturschutzbeauftragten.

Herr **Regierungspräsident Andriof** legte in seiner Rede und seinen Beiträgen zur Verwaltungsstruktur und den Aufgaben u.a. dar, daß eine weitere Kompetenzverlagerung von Aufgabenstellungen zu den Kreisen hin erfolge, „das, was die Kreise machen können, solle auch dort erledigt werden“. Die Kontrolle und Überwachung von festgesetzten Maßnahmen müssen stärker in die Betrachtung einbezogen werden. Hierzu sind auch die höhere Naturschutzbehörde und die Bezirksstellen in besonderem Maße gefordert.



Herr Regierungspräsident Andriof begrüßt die Beauftragten.  
Foto: M. Theis, LfU

In der abschließenden Diskussion waren die Verwaltungsreform, die Bedeutung des Naturschutzes, die Erhaltung des Devolutivrechtes und nicht zuletzt die Unterstützung für den Fachdienst die herausragendsten Themen.

Michael Theis  
Fachdienst Naturschutz

## "Naturschutzzentren leisten wertvollen Beitrag zum Erhalt unseres Naturerbes"

### Offizielle Eröffnung des Naturschutzzentrums Ruhestein



"Mit der Betreuung der besonders schutzbedürftigen Landschaftsräume und ihrer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit tragen die Naturschutzzentren Baden-Württembergs wesentlich zum Erhalt unseres Naturerbes bei." Dies betonte die Ministerin für den Ländlichen Raum, Gerdi Staiblin, am Freitag (16. Oktober) in Seebach am Ruhestein (Ortenaukreis) anlässlich des 60jährigen Jubiläums des Naturschutzgebiets "Schliffkopf" und der offiziellen Eröffnung des Naturschutzzentrums. Es ist neben den Naturschutzzentren Obere Donau, Schopflocher Alb, Eriskirch, Karlsruhe-Rappenwört und Bad Wurzach das sechste in Baden-Württemberg.

Das Naturschutzzentrum Ruhestein liegt zwischen den zwei größten Naturschutzgebieten des Nord-schwarzwaldes, "Schliffkopf" und "Wilder See - Hornisgrinde". Gegründet wurde es als Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Land Baden-Württemberg, dem Ortenaukreis, dem Landkreis Freudenstadt sowie den Gemeinden Seebach und Baiersbronn als Trägern. Das Land übernimmt 70 Prozent der laufenden Kosten, die kommunalen Partner 30 Prozent.

"In der Zusammenarbeit zwischen der Naturschutzverwaltung, den Gemeinden und Landkreisen, der Land- und Forstwirtschaft sowie Verbänden, Vereinen und Schulen ist das Naturschutzzentrum ein Fo-

rum für die Koordination und Erarbeitung gemeinsamer Lösungen im Sinne einer erfolgreichen Naturschutzarbeit".

Als Informations- und Begegnungsstätte im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und touristischen Ansprüchen komme dem Zentrum die Aufgabe zu, ökologische Zusammenhänge und Lebensgewohnheiten von Tieren und Pflanzen darzustellen. Ein weiterer zentraler Punkt sei es, Ziele und Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes in diesem Lebensraum verständlich aufzuzeigen. Außerdem betreue das Zentrum zahlreiche Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von zirka 2.600 Hektar und helfe durch Lenkung des hohen Besucherandrangs beim Schutz dieser Landschaftsräume. "Der Mensch soll sich als verantwortlich für die Folgen seiner Eingriffe in die Natur und damit seiner eigenen Lebensgrundlage begreifen. Dazu muß er die ökologischen Zusammenhänge und die Gefährdungen der Natur verstehen und erfahren, was er selbst zu ihrer Erhaltung leisten kann", unterstrich die Ministerin und führte weiter aus: "Obwohl noch in der Aufbauphase, hat das Naturschutzzentrum mit seinen Ausstellungen, naturkundlichen Führungen und Seminaren bereits breites Interesse in der Bevölkerung geweckt. Auf über 170 Veranstaltungen lernten bereits rund 6.000 Besucher unter fachkundiger Anleitung dieses ökologisch so bedeutsame Gebiet kennen. Die gleichzeitig eingeweihte Dauerausstellung bietet über Dias, Texte und Modelle vertiefende Informationen zu verschiedenen Themenbereichen des Schwarzwaldes.

Auszug der Pressemitteilung 254/98 des Ministeriums Ländlicher Raum vom 16.10.1998



Naturschutzzentrum Ruhestein

Bilder aus der Broschüre „Naturschutzzentren in Baden-Württemberg“ des Ministeriums Ländlicher Raum

**Themenhefte Naturschutzfonds:**

**20 Jahre Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg**



Die Geschichte des Naturschutzfonds Baden-Württemberg ist eng verknüpft mit der Entwicklung des Natur- und Umweltschutzes der letzten 20 Jahre. Mit dem wachsenden Umweltbewußtsein vor allem in der zweiten Hälfte der 70er Jahre begann auch für den Naturschutz eine Zeit des Aufbruchs. Überall entstanden neue Naturschutzgesetze in Bund und Ländern, die den veränderten Anforderungen angepaßt wurden. In diesem Zuge entstand aus der Zusammenführung von früher fünf selbständigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land schon 1959 bei den Regierungspräsidien und der obersten Naturschutzbehörde eingerichtet worden waren, eine zentrale Stiftung für das Land, die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg. Dies war ein Meilenstein in der Naturschutzgeschichte nicht nur unseres Landes. Der Naturschutzfonds Baden-Württemberg hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten zu einem wichtigen Instrument des Naturschutzes und der Naturschutzpolitik entwickelt; er wurde auch zum Vorbild vieler Naturschutzstiftungen in anderen Bundesländern.

*Bezug: Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg beim Ministerium Ländlicher Raum, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart gegen Schutzgebühr von 5,00 DM (Verrechnungsscheck oder Briefmarken)  
Im Naturschutz-Info 1/98 hat der Fachdienst über das 4. Symposium der Stiftung zur 20jährigen Tätigkeit berichtet.*

*Auszug des Vorwortes zum Themenheft von Gerdi Staiblin, Ministerin für den Ländlichen Raum*

**Beispiele aus der Arbeit der Stiftung Naturschutzfonds zum Grunderwerb für Naturschutzzwecke:**

**Grunderwerb für Naturschutzzwecke – Aufgaben und Ziele**

- Sicherung wertvoller Schutzgebietsflächen
- Schaffung von Pufferzonen
- Entwicklung von Ausgleichs- und Regenerationsflächen
- Bereitstellung von Flächen für Gewässerrenaturierungen
- Vernetzung von Schutzgebieten
- Erhaltung spezieller Artenvorkommen

**Grunderwerb durch das Land – Schwerpunktgebiete der Stiftung Naturschutzfonds \***

**Regierungsbezirk Stuttgart**  
Pleidelsheimer Wald, Wernauer Baggerseen, Frankbacher Sande

**Regierungsbezirk Karlsruhe**  
Bruchgraben, Waagbachniederung, Ballauf-Wilhelmswörth, Schwetzingen Wiesen-Riedwiesen

**Regierungsbezirk Freiburg**  
Wollmatinger Ried, Mindelsee, Feldberg, Taubergießen, Bodenseeufer

**Regierungsbezirk Tübingen**  
Wurzacher Ried, Eriskircher Ried

\* (alle Flächen sind Naturschutzgebiete)

Erwerb durch:	Regierungsbezirk				Gesamt
	Stuttgart	Karlsruhe	Freiburg	Tübingen	
Land	37,1	174,0	307,1	107,6	625,8
Gemeinden	137,5	22,9	13,8	21,2	195,4
Verbände	4,3	1,0	30,6	5,7	41,6
<b>Gesamt</b>	<b>178,9</b>	<b>200,9</b>	<b>348,5</b>	<b>134,5</b>	<b>862,8</b>

## Kurz berichtet

### Grundlagenkritik an der Straßenplanung

Der Konflikt zwischen Straßenbau und Naturschutz spitzt sich zu. Auf der einen Seite wird der Straßenbau „Im Interesse des Wirtschaftsstandortes“ vorangetrieben. Auf der anderen Seite machen sich die Umweltverbände und immer mehr Bürgerinnen und Bürger Sorgen über den hohen Flächenverbrauch, die Zerschneidung der Landschaft, die Luftverschmutzung und Lärmbelastung.

Als Diskussions- und Argumentationsbeitrag hat der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LVN), Dachverband der baden-württembergischen Natur- und Umweltschutzverbände die Broschüre „Wie wehrt man sich gegen überzogenen Straßenbau?“ herausgegeben. Die Broschüre ist für die Naturschutzverbände, für verkehrsgeplagte Bürgerinnen und Bürger, vor allem aber auch für Politiker und Straßenplaner gedacht.



Je attraktiver das Straßenangebot ist, um so mehr Auto wird gefahren. Dieses Gesetz von Angebot und Nachfrage werde von den konservativen Straßenplanern beharrlich ignoriert, kritisiert der LNV. Verkehrsgutachten blendeten in der Regel die wichtigste verkehrliche Wirkung des Straßenbaus, den „induzierten Verkehr“ aus. Der berechnete, angeblich volkswirtschaftliche Nutzen des Straßenbaus, Begründung unzähliger Straßenbauprojekte, beruhe deshalb in der Regel auf falschen Zahlen.

Wenn neue Straßen gebaut werden, könne schneller gefahren werden. Die Verkehrsteilnehmer nutzen diese Möglichkeit und legten weitere Strecken zurück. Verkehr werde induziert, so der LNV. Die immer wieder aufgestellte Behauptung, Staus auf den Straßen seien Hauptquellen der Luftverschmutzung und für die Vergeudung von Kraftstoff verantwortlich, weist Rudolf Pfeiderer, Mitautor der Broschüre, als falsch zurück. Untersuchungen, unter anderem des Wuppertal Instituts und des TÜV Rheinland hätten belegt, daß in Stausituationen nur etwa 2,5 Prozent des Kraftstoffs verbraucht werde. Der LNV betont „Nicht der langsame, sondern der schnelle Autoverkehr verursacht die meisten Luftschadstoffe“. Zum Beispiel bildeten sich die für die Ozonbelastung mitverantwortlichen Stickoxide.

Diese Grundlagenkritik wird ergänzt um einen Überblick, welche Behörde für welche Straßenplanungen

zuständig ist und Informationen zu Straßenbaufinanzierungen. Ein juristischer Teil behandelt Planungsschritte und Mitwirkungsmöglichkeiten von Umweltverbänden und Bürgern. Aufbauend auf zahlreiche Erfahrungen schildert Teil IV der Broschüre, wie sich Öffentlichkeitsarbeit und politische Arbeit gegen übertriebene Straßenplanungen organisieren lassen.

Die Broschüre „Wie wehrt man sich gegen überzogenen Straßenbau? Straßenbau, -ausbau, -rückbau, Verkehrsberuhigung aus der Sicht des Umweltschutzes“ ist beim LNV, Olgastr. 19, 70182 Stuttgart, zum Preis von DM 7,00 erhältlich.

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

### Lokale Agenda 21

**Stuttgart:** Haushalte der Stadt können mit einem „Öko-Fit-Programm“ überprüfen, inwieweit sie die Umwelt belasten. Anhand von fünf Checklisten können sie u.a. Verbräuche in den Bereichen Energie und Trinkwasser, Abfall sowie Mobilität analysieren und mit Hilfe der Listen verbessern. Das Programm ist Teil der Lokalen Agenda 21 der Stadt Stuttgart (bi).

Die Broschüre ist kostenlos zu beziehen bei: Stadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Umweltberatung, Peter Bühle, Gaisburgstr. 4, D-70182 Stuttgart, Tel. 0711/216-6600, Fax 0711/216-3940.

### Der Multikulti-Vogel



Die Goldammer aus „Die Vögel Europas“ von Lars Jonsson, Kosmos Verlag

Die intensive Landwirtschaft bedroht immer mehr Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere Tiere, die in den Regionen siedeln, welche vom Menschen kultiviert wurden, sind davon betroffen. Die Goldammer wurde zum Vogel des Jahres 1999 gekürt und macht auf die Probleme einer industriell betriebenen Landwirtschaft aufmerksam. Der Vogel siedelt besonders gerne in vielfältigen und strukturreichen Landschaften und findet immer weniger Lebensräume. Die Niederlande und Belgien führen die Goldammer schon auf der „Roten Liste“ der gefährdeten Arten.

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) hat eine Broschüre zum Vogel des Jahres 1999 herausgegeben, die gegen fünf Mark zu beziehen ist bei: Naturschutzbund Deutschland e.V., Infoservice, Herbert-Rabius-Str.26, 53225 Bonn, Tel. 0228/97561-38, Fax 97561-90.

### Gefährdete Arten

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1993 Vertragsstaat der „Konvention über biologische Vielfalt“ (CBD). Zusammen mit den über 170 Unterzeichnerstaaten verpflichtet sich die Bundesrepublik damit zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung ihrer nationalen sowie internationalen natürlichen Ressourcen.

Von den über 250.000 bisher weltweit bekannten Farn- und Blütenpflanzen sind 3001 Arten in Deutschland einheimisch. Nur 101 der über 6000 weltweit bekannten Säugetiere kommen oder kamen seit dem Mittelalter in Deutschland vor.

Der Seltenheits- und Gefährdungsgrad von Tier- und Pflanzenarten in Deutschland wird in „Roten Listen“ dargestellt. Neben einer gesamtdeutschen „Roten Liste“ werden auch von den Ländern „Rote Listen“ erarbeitet. Darüber hinaus existieren „Rote Listen“ für Gebiete im lokalen sowie weltweiten Maßstab.

Folgende Gefährdungskategorien werden unterschieden:

- 0 Ausgestorben oder verschollen
  - 1 Vom Aussterben bedroht
  - 2 Stark gefährdet
  - 3 Gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen
  - R Extrem selten
- Die Kategorien 1 - 3 werden als „bestandsgefährdet“ zusammengefasst

### Farn- und Blütenpflanzen

Land	Gesamtartenzahl	davon bestandsgefährdet	
BW	2.108	579	(27%)
By	2.533	663	(26%)
BB + BE	1.545	538	(35%)
HE	1.835	410	(22%)
MV	1.551	547	(35%)
NI + HB	1.922	653	(34%)
NW	1.803	511	(28%)
RP	1.917	459	(24%)
SL	1.318	273	(21%)
SN	1.733	525	(30%)
St	1.843	602	(33%)
SH + HH	1.475	549	(37%)
TH	1.797	449	(25%)
D	3.001	772	(26%)

### Säugetiere

Land	Gesamtartenzahl	davon bestandsgefährdet	
BW	64	29	(45%)
By	77	30	(39%)
BE	53	21	(39%)
BB	61	27	(44%)
HH	45	18	(40%)
HE	75	23	(31%)
MV	69	24	(35%)
NI + HB	71	28	(39%)
NW	70	23	(33%)
RP	65	25	(38%)
SL	63	31†	(49%)
SN	77	21	(27%)
ST	72	34	(47%)
SH	66	24	(36%)
TH	72	29	(40%)
D*			

### Brutvögel

Land	Gesamtartenzahl	davon bestandsgefährdet	
BW	217	78	(36%)
By	211	80	(38%)
BE	161	43	(27%)
BB	217	83	(38%)
HH	177	52	(29%)
HE	174	61	(35%)
MV	212	76	(36%)
NI + HB	218	66	(30%)
NW	194	61	(31%)
RP	~160	67	(~31%)
SL	149	51	(34%)
SN	~195	60	(~31%)
ST	200	55	(27%)
SH	226	73	(32%)
TH	188	71	(38%)
D	273	70	(26%)

### Fische und Rundmäuler

Land	Gesamtartenzahl	davon bestandsgefährdet	
BW	58	29	(50%)
By	61	33	(54%)
BE	29	18	(62%)
BB	51	26	(51%)
HH	45	24	(53%)
HE	45	22	(49%)
MV	48	21	(44%)
NI	46	23	(50%)
HB	43	20	(46%)
NW	42	14	(33%)
RP	46	26	(56%)
SL	39	17	(44%)
SN	46	20	(43%)
ST	45	23	(51%)
SH	48	24	(50%)
TH	39	14	(36%)
D*			

### Reptilien

Land	Gesamtartenzahl	davon bestandsgefährdet	
BW	10	7	(70%)
BY	10	7	(70%)
BE	7	6	(86%)
BB	8	8	(100%)
HH	6	4	(67%)
HE	11	5	(45%)
MV	7	7	(100%)
NI + HB	7	4	(57%)
NW	8	5	(62%)
RP	8	5	(62%)
SL	6	3	(50%)
SN	8	6	(75%)
ST	7	3	(43%)
SH	6	5	(83%)
TH	6	4	(67%)
D*			

**Amphibien**

Land	Gesamt- artenzahl	davon bestandsgefährdet	
BW	18	11	(61%)
BY	20	11	(55%)
BE	14	10	(71%)
BB	14	11	(78%)
HH	16	8	(50%)
HE	18	12	(67%)
MV	14	14	(100%)
NI + HB	19	15	(79%)
NW	17	8	(47%)
RP	17	10	(59%)
SL	16	9	(56%)
SN	18	12	(67%)
ST	19	10	(53%)
SH	15	10	(67%)
TH	19	13	(68%)
D*			

\* eine bundesweite Rote Liste wird zur Zeit erstellt  
 † umfaßt alle Kategorien der Roten Liste

**Abkürzungsverzeichnis**

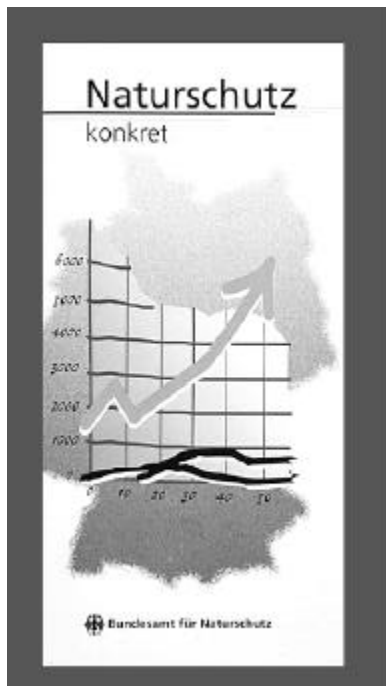
BW	Baden-Württemberg	NW	Nordrhein-Westfalen
BY	Bayern	RP	Rheinland-Pfalz
BE	Berlin	SL	Saarland
BB	Brandenburg	SN	Sachsen
HB	Hansestadt Bremen	ST	Sachsen-Anhalt
HH	Hansestadt Hamburg	SH	Schleswig-Holstein
HE	Hessen	TH	Thüringen
MV	Mecklenburg- Vorpommern		
NI	Niedersachsen		

**Lebendige Natur durch Landwirtschaft**



Die neue CD-ROM „Lebendige Natur durch Landwirtschaft“ stellt auf unterhaltsame Weise das gleichnamige Forschungsvorhaben vor und vermittelt darüber hinaus Einblicke in den Integrierten Pflanzenanbau. Mit der CD kann der Computeranwender selbst die Ackerfauna erforschen und die Kulturlandschaft gestalten.

*Kostenlos zu bestellen bei: Fördergemeinschaft Integrierter Pflanzenbau e.V., Rochusstraße 18a, 53123 Bonn, Fax: 0228/97993-40*



Die Broschüre ist kostenlos bei dem Bundesamt für Naturschutz - Öffentlichkeitsarbeit - Konstantinstr. 110, 53179 Bonn, Tel. (0228)8491-0, Fax 228/8491-299 erhältlich.

## Literatur zur Arbeitshilfe

### „Das Pfrunger Ried“ - in zweiter Auflage erschienen

Im Beisein von Landrat Dr. Guntram Blaser, den Bürgermeistern der Anliegergemeinden und Vertretern verschiedener Naturschutzorganisationen stellte der Schwäbische Heimatbund als Herausgeber die zweite Auflage von Lothar Ziers naturwissenschaftlich-historischem Führer „Das Pfrunger Ried“ vor. Vom Landkreis Ravensburg und dem Schwäbischen Heimatbund finanziert, vom Autor überarbeitet und aktualisiert, finden Freunde, Kenner und Gönner des zweitgrößten südwestdeutschen Naturschutzgebietes darin umfassende Informationen zur Geologie, Flora und Fauna, aber auch zur Geschichte der Bewohner und Nutzer dieser einzigartigen Landschaft. Martin Blümcke, erster Vorsitzender des Schwäbischen Heimatbundes, würdigte das jahrzehntelange Engagement des Autors für das Pfrunger Ried - seit 1969 im Auftrag des Heimatbundes, ab 1974 als Sonderbeauftragter des Regierungspräsidiums und ab 1981 als Naturschutzbeauftragter des Landkreises war Lothar Ziers ein unermüdlicher Mahner und Motor bei der Schaffung und Weiterentwicklung des heute 779 Hektar umfassenden Naturschutzgebietes. Von ihm initiiert entstand auch das angegliederte Naturschutzzentrum in Wilhelmsdorf, dessen Leiter er seit 1994 ist. Landrat Dr. Blaser freute sich, die beiden großen Naturschutzgebiete seines Kreises in so guten Händen zu wissen - in denen Pater Agnellus im Wurzacher Ried und in Lothar Ziers für das Pfrunger Ried. Er schätzte besonders die engagierte Jugendarbeit im Naturschutzzentrum, erinnere er sich doch bis heute mit Vergnügen lehrreicher Kindheitstage in der Nachkriegszeit beim „Wasenbocken“ im Ried. Dr. Günter Schmid, als früherer Schriftleiter bei der LfU „Hebamme“ der ersten Ausgabe, sieht Ziers Zusammenfassung aus 18 Jahren Feldarbeit und Literaturstudium nicht als Führer durch das Ried, sondern als Begleiter zu den vielen kleinen und großen Wundern im Ried. Für den Autor selbst ist sein Buch ein Baustein auf dem Weg in eine Zukunft, in der es - hoffentlich - immer noch schützenswerte Natur gibt. Seinen Dank an die Sponsoren verband der „Dinosaurier vom Pfrunger Ried“ mit der Bitte, zu bedenken, daß selbst Relikte aus dem Mesozoikum vergänglich seien.

*Schwäbische Zeitung vom 22. Mai 1998  
Wilhelmsdorf  
(leicht geändert)*

#### Bezugsadresse:

Naturschutzzentrum Pfrunger-Burgweiler-Ried, Riedweg  
3, 88277 Wilhelmsdorf und  
Schwäbischer Heimatbund, Weberstr. 2, 70182 Stuttgart

### Zehn Jahre Projekt „Wurzacher Ried“ Internationale Fachtagung zur Erhaltung und Regeneration von Mooregebieten

Die Tagung vom 6.-9. Oktober 1997 in Bad Wurzach wurde aus Anlaß des zehnjährigen Jubiläums „Naturschutzprojekt Wurzacher Ried“ vom Land Baden-Württemberg gemeinsam mit dem Landkreis Ravensburg, der Stadt Wurzach und dem Bundesamt für Naturschutz Bonn veranstaltet.

Das Wurzacher Ried ist eines der bedeutendsten Naturschutzgebiete Baden-Württembergs und gilt heute als der größte, noch intakte Hochmoorkomplex in Mitteleuropa. Aufgrund seiner herausragenden ökologischen Bedeutung wurde das Wurzacher Ried 1989 vom Europarat mit dem Europadiplom ausgezeichnet.

Im Jahr 1987 wurde das Wurzacher Ried in das Bundesförderprogramm zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufgenommen. Im Rahmen dieses auf zehn Jahre angelegten Förderprojektes konnte eine umfassende und beispielhafte Schutzkonzeption für diese Moorlandschaft erarbeitet und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Zum Abschluß dieses Naturschutzprojektes wurden die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen einer Tagung vorgestellt und diskutiert. Darüber hinaus wurden neben grundsätzlichen Aspekten zum Moorschutz auch weitere nationale und internationale Moorschutzprojekte besprochen.



Der vorliegende Tagungsband enthält alle Referate und Poster.

Margraf Verlag, Postfach 1 05, 97985 Weikersheim  
1998/263 Seiten/Ökologie und Naturschutz 6, ISBN 3-8236-1271-9/DM 49,--



## Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Freiburg

Aus der Beschreibung von nahezu 240 Naturschutzgebieten wird der landschaftliche Reichtum des Regierungsbezirks Freiburg mit seinen wertvollen, schützenswerten Lebensräumen für Tiere und Pflanzen deutlich. Am Bodensee, im Schwarzwald, am Kaiserstuhl und entlang des Rheins finden sich außergewöhnliche Gebiete, die Spiegelbild der großen Vielfalt, des besonderen Reizes und der hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft unserer Region sind. Fast überall finden wir noch abwechslungsreiche, naturnahe Erholungslandschaften und von bäuerlicher Tätigkeit geprägte, lebendige Kulturlandschaften.

Verbrauch und Nivellierung von Landschaft sind jedoch auch hier unübersehbar. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten, deren Beobachtung und Betreuung dienen daher der Erhaltung besonders wertvoller Lebensräume.

Aber auch in Naturschutzgebieten treten Qualitätsverluste ein. Mit weiteren Verlusten müssen wir rechnen, allein schon aufgrund nicht ausschließbarer negativer Einflüsse oder zu geringer Größe der Gebiete. Deshalb sind auch in Zukunft weitere Naturschutzgebietsausweisungen und eine verstärkte innere Konsolidierung der Gebiete notwendig.

Die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg (BNL) hat sich bemüht, diese Publikation so zu gestalten, daß der Wert, die Bedeutung und die Schönheit dieser Landschaften einem breiten Publikum erschlossen werden. Namhafte Wissenschaftler, zahlreiche engagierte Privatpersonen und die Mitarbeiter der Bezirksstelle haben dieses reich illustrierte Werk geschaffen. Die an der Herausgabe dieses Buches Beteiligten wünschen, daß es ein wirksamer Beitrag zur dauerhaften Bewahrung der Besonderheiten unserer Heimat wird.



Im Buchhandel: Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co, Sigmaringen; zum Preis von 48,80 DM erhältlich.

## Informationsfaltblätter für die Naturschutzgebiete „Mindelsee“ und „Wollmatinger Ried“

Die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg hat für die Naturschutzgebiete „Mindelsee“ und „Wollmatinger Ried“ die beiliegenden Informationsfaltblätter erarbeitet.



Die Erstellung der Faltblätter und weiterer Festaktivitäten standen im Zusammenhang mit dem 60jährigen Jubiläum der Ausweisung dieser Schutzgebiete.

Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg

## Naturschutzgebiet Köpfertal Attraktives Tal am Stadtrand

Faltblatt der BNL Stuttgart

Das Naturschutzgebiet „Köpfertal“ wurde 1985 vom Regierungspräsidium Stuttgart verordnet. Mit einer Fläche von über 32 ha umfaßt es das Tal des Köpferbaches im Osten der Stadt Heilbronn. Eingebettet in ein großes Landschaftsschutzgebiet stellt es ein Bindeglied zwischen den städtischen Grünzügen und ökologisch wertvollen Flächen der Umgebung dar: einerseits für die ruhige Erholung, andererseits für den Schutz naturnaher Lebensräume mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt.

Im unteren Köpfertal wechseln sich Wiesen, Feuchtgebiete und Wald ab, der Oberlauf des Köpferbaches liegt ausschließlich im Wald. Dem „dunklen Thal“ im Köpfer widmete Ludwig Uhland 1811 ein Gedicht.



Bezugsadresse: Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart



## Naturschutz in der Kulturlandschaft Schutz und Pflege von Lebensräumen

Wird Naturschutz in der Kulturlandschaft zukünftig noch bezahlbar sein?

Das Ziel des Naturschutzes - die Erhaltung der Arten- und Formenvielfalt der Organismen - ist in den letzten Jahren gleichgeblieben, die Lösungsansätze von Naturschutzaufgaben jedoch haben sich stark gewandelt. Einen höheren Stellenwert bekommt beispielsweise das Zulassen der natürlichen Dynamik in Nationalparks und Kulturlandschaften. Der Band Naturschutz in der Kulturlandschaft

- verdeutlicht die Problematik des Arten- und Biotopschutzes in einer vielfältig genutzten Landschaft anhand von Beispielen
- stellt die wichtigsten Lebensräume Deutschlands von den Alpen bis zur Küste vor: Entstehung, Gefährdung, Schutzmöglichkeiten
- beschreibt Schutzstrategien, die auf der Basis von ökologischer Analysen entwickelt wurden und von dynamischer Abschirmung in den Nationalparks über Naturschutzpflege bis zur pflegerischen Nutzung reichen.



Dieses Buch bietet fachübergreifenden Einblick in die Naturschutzthematik für Landschaftsplaner, Biologen, Naturschutzpraktiker in Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie für Naturschutzverwaltungen und Naturschutzhelfer.

Hrsg. Dr. Uwe Wegener, Wernigerode 1998. 456 S., kt. DM 88,-, ISBN 3-437-35250-4, Gustav Fischer Verlag, Stuttgart

## Regionen im Aufbruch - Kulturlandschaften auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung

Leitbild der Fördertätigkeit der deutschen Bundesstiftung Umwelt ist die Nachhaltigkeit, zu der sich im Sinne der „nachhaltigen Entwicklung“ mit der Unterzeichnung der Agenda 21 auf der UNCED-Konferenz in Rio de Janeiro 179 Staaten verpflichtet haben. Das Leitbild der Nachhaltigkeit fordert Nutzungsstrategien, die dauerhaft fortgeführt werden können.

Der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe, d.h. die Erzeugung, Veredelung und Vermarktung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen in der Region, ist ein wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung.

Durch den Aufbau von Vermarktungsstrukturen können Landwirte Mehrerlöse erwirtschaften. Die Rückkehr zu regionalen Produktketten und die Entwicklung regionaler Produktprofile können die regionale Wertschöpfung positiv beeinflussen.

Es zeichnet sich ab, daß das Vorhandensein regionaler Akteure, die als Integrationsfiguren gelten und nach Projektende weiter in der Region verbleiben, einen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellt. Die Landschaftspflegeverbände können diese Rolle ausfüllen, da sie durch ihre Organisation und ihr Selbstverständnis, nämlich als Mittler zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und kommunalen Interessen im ländlichen Raum zu arbeiten, hierfür geeignet sind. Die Broschüre präsentiert fünf Beispiele aus der Arbeit der Landschaftspflegeverbände.

Alle Projekte verfolgen gemeinsam das Ziel,

- eine gewachsene Kulturlandschaft durch eine möglichst naturverträgliche Landnutzung zu erhalten,
- die landwirtschaftlich erzeugten Produkte in der Region zu verarbeiten und zu vermarkten,
- und somit durch den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe Umweltbelastungen zu vermeiden.

Auszug des Vorwortes von Fritz Brickwedde; Generalsekretär der Deutschen Bundesstiftung Umwelt



Diese Broschüre ist für einen Unkostenbeitrag von 15,- DM beim Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. erhältlich. Heft 2 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“. Herausgeber: Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL), Eyber Straße 2, 91522 Ansbach, Tel. 0981/9504-247, Fax -246

## Buchbesprechungen

### Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs

von Oskar Sebald, Siegmund Seybold, Georg Philippi & Arno Wörz (Hrsg.)



Band 7: Spezieller Teil (Spermatophyta, Unterklassen Alismatidae, Liliidae Teil 1, Commelinidae Teil 1): Butomaceae bis Poaceae.- 595 Seiten mit 253 Farbfotos und 238 Verbreitungskarten. 98,00 DM. Stuttgart 1998. ISBN 3-8001-3316-4.

Band 8: Spezieller Teil (Spermatophyta, Unterklassen Commelinidae Teil 2, Arecidae, Liliidae Teil 2): Juncaceae bis Orchidaceae.- 540 Seiten mit 322 Farbfotos, 49 Diagrammen und Zeichnungen und 205 Verbreitungskarten. 98,00 DM. Stuttgart 1998. ISBN 3-8001-3359-8.

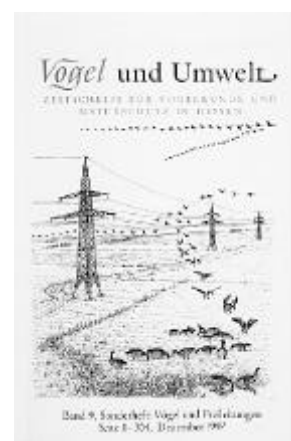


Mit den abschließenden Bänden 7 und 8 ist das Grundlagenwerk "Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs" komplett. Damit können Botanik und Naturschutz nach vielen Jahren wieder auf eine vollständige Landesflora zurückgreifen. Die beiden Abschlussbände enthalten die Bearbeitungen der Einkeimblättrigen, also vor allem der Laichkräuter,

Lilienverwandten, Süßgräser, Binsen, Sauergräser und Orchideen. Das bewährte Autorenteam konnte durch bekannte Spezialisten erweitert werden. Dr. Siegfried Künkele und Dr. Helmut Baumann zeichnen für die Bearbeitung der Orchideen verantwortlich. Peter Wolff hat zusammen mit Andreas Kleinsteuber die Froschbißgewächse, Laichkrautgewächse und Wasserlinsengewächse bearbeitet, Friedrich Wulf die Schachblume. Texte, Verbreitungskarten und Fotos sind von gewohnt hoher Qualität. Im Abschnitt "Verbreitung in Baden-Württemberg" fällt auf, daß sich die Autoren häufiger als in den Bänden 1 bis 6 entschlossen haben, Fundortlisten einzufügen. Der Nutzwert der Bände für den Naturschutz wird dadurch beträchtlich gesteigert. Jetzt gilt es für die Naturschutzverwaltung, die Inhalte der beiden Abschlussbände mit Unterstützung der interessierten Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände in ein Artenschutzprogramm umzusetzen. Der Abschluß dieses Werkes ist ein Jahrhundert-Meilenstein in der Geschichte der Erforschung der Flora Baden-Württembergs, zu dessen Gelingen viele ehrenamtliche Mitarbeiter entscheidend beigetragen haben. In der Freude über dieses Werk sollten die Botaniker vergangener Jahrzehnte nicht vergessen werden, die bedeutende Werke zur Landes- und Gebietsflora geschaffen haben. In Zukunft wird kaum einer ohne dieses Jahrhundertwerk auskommen, wenn er für gefährdete Pflanzen und Biotope tätig werden will. Der Preis ist - dank eines beträchtlichen Druckkostenzuschusses der Stiftung Naturschutzfonds - erschwinglich.

Dr. Karl Hermann Harms  
LfU, Ref. 24

### Vogel und Umwelt



Ein umfassendes Sonderheft beschreibt die Problematik „VÖGEL + FREILEITUNGEN“. In dreijähriger Forschungsarbeit klärten drei Vogelschutzwarten im Auftrag der RWE Energie AG wesentliche Fragestellungen bezüglich Stromtod von möglicherweise dreißig Millionen Vögeln jährlich.

Die Vogelschutzwarten Hessen-Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Saarland sowie Baden-Württemberg ermöglichen mit verschiedenen methodischen Ansätzen das Vogelverhalten im Bereich von Hochspannungsleitungen während der Brut- und Zugzeit, bei Tag und Nacht zu erfassen und zu beurteilen. An typischen Trassenführungen und ausgewählten Landschaften und Naturräumen wurden durch Dauerbeobachtungen Daten erhoben. Durch Experimente an Versuchsmasten wurden Effizienz und Ergebnisse weiterentwickelt und verbessert.

Die Untersuchungsmethodik und die Zwischenergebnisse wurden in jährlichen Workshops zur Diskussion gestellt: wie verhalten sich bestimmte Vogelarten bei Balz, Brut, Zug oder Rast; bei unterschiedlichen Witterungs- und Sichtbedingungen; in verschiedenen Biotopen; bei wechselnden topografischen Gegebenheiten...

Wie lassen sich aus ornithologisch-naturschutzfachlicher Sicht „vogelfreundliche“ Hochspannungsleitungen gestalten? Die niedergelegten Erkenntnisse konnten die aufgeworfenen Fragen weitgehend klären. Ein Forderungskatalog für den Naturschutzvollzug ist enthalten.

Man kann den Themenband Landschaftsplanern, Elektrizitätsingenieuren und Naturschutzverbänden als Entscheidungshilfe nur wärmstens empfehlen, zumal es derzeit die einzige Studie auf dem Markt ist.

Band 9 - Sonderheft 12/97, 300 S., DM 35,-, 1997

Erhältlich bei der Vogelschutzwarte, Steinauer Str. 44, 60386 Frankfurt

Rainer Steinmetz  
LfU, Ref. 24



Verdrahtung der Landschaft gefährdet den Vogelflug



Verbrennungen eines Storches durch Kabelkurzschluß

Fotos: R. Steinmetz, LfU

### Die Grundwasserfauna

Beate Steenken: Ein Vergleich zweier Grundwasserlandschaften in Baden-Württemberg. - 160 Seiten mit 20 Farabbildungen und zahlreichen Tabellen. DM 68,-, Landsberg, 1998 (ecomed).



Die in der Reihe Umweltforschung in Baden-Württemberg publizierte Studie enthält wichtige Informationen und Erkenntnisse zur Faunistik verschiedener Grundwasserbereiche in Baden-Württemberg. Untersucht wurden einerseits Flächen mit kristallinem Untergrund (Gneise, Granite), andererseits Flächen mit eiszeitlich quartären Kiesen und Sanden im Oberrheingraben. In den Jahren 1992 bis 1994 wurden zu diesem Zweck landesweit 22 Brunnen und 14 Quellen mehrfach beprobt. Darüberhinaus fanden noch zahlreiche hyporheische Probenahmen (Ufergrabungen) an Rhein, Donau, Iller, Tauber und Bodensee statt.

Das aus der Untersuchung resultierende große Arteninventar überrascht. Insgesamt konnten 101 verschiedene Arten an Asseln, Muschelkrebse, Floh-

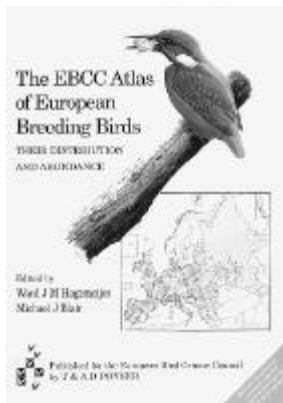
krebsen, Hüpferlingen und Wasserflöhen nachgewiesen werden. Unter ihnen befinden sich zwei wiedergefundene Arten sowie vier geographische Neufunde. Bemerkenswert ist auch der Fund des Polychaeten *Troglochaetus beranecki* (einziger limnischer Vertreter der Polychaeta = Vielborster). Alle aufgeführten Organismen spielen für den Reinheitsgrad des Grundwassers eine nicht unbedeutende Rolle. Der für die Trinkwassergewinnung aus Grundwasser sehr wichtige Prozess der Elimination heterotropher Keime ist u.a. direkt an die Existenz dieser Krebstierchen gebunden. Die faunistischen Funde stellen zudem eine Grundlage für eine bioindikatorische Beurteilung gegenüber möglichen Veränderungen unserer Grundwasserqualität dar.

Die Lektüre ist empfehlenswert für alle, die sich mit dem Bereich Grund- und Trinkwasser direkt oder indirekt beschäftigen, und sich einen Gesamtüberblick über den Mikrokosmos verschaffen möchten. Die hervorragenden lichtmikroskopischen Aufnahmen laden gerade dazu ein, sich mit den sonst recht verborgen lebenden Organismen eingehender zu beschäftigen. Deshalb sollte die Autorin ermuntert werden, an dieser Aufgabenstellung weiterzuarbeiten. Die Thematik hält bestimmt noch einige Überraschungen bereit.

Dr. Michael Linnenbach  
LfU, Ref. 24

### The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance.

E. J. M. Hagemeyer & M. J. Blair (Hrsg.)  
903 Seiten, DM 165,-. T. & A. D. Poyser, London, 1997.



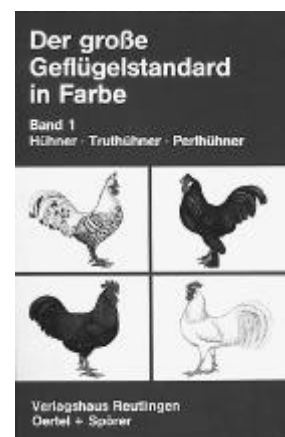
Mit diesem Werk hat das „Europäische Ornithologische Atlas Committee“ (EOAC) sein bereits 1971 formuliertes Ziel der kontinentalen Brutvogelerfassung verwirklicht. Der Text des Werkes ist Englisch. Zum besseren Verständnis ist die Einführung neben den Weltsprachen Englisch, Französisch, Russisch, Deutsch auch in die Landessprache der beteiligten Länder übersetzt. Die vorgelegten Karten basieren auf großflächigen, aktuellen Kartierungen im Freiland, die mit der einheitlichen Erfassungseinheit von 50 x 50 km Quadranten erhoben wurden. Die Vielzahl der beteiligten Länder brachte es mit sich, daß trotz der Vorgaben auf kleinflächige, lokale Einzelun-

tersuchungen zur Bestandsabschätzung zurückgegriffen werden mußte. Trotz dieser noch verbliebenen Lücken und Ungenauigkeiten wurde mit dem Werk ein deutlicher Schritt vorwärts in Richtung einer europäischen Gesamtschau der in Europa lebenden Arten erreicht. Insgesamt werden 513 Arten in systematischer Reihenfolge auf 1 bzw. 2 Buchseiten abgehandelt. Neben den bekannten Vogelarten wurden auch solche Arten aufgenommen, die mindestens 5 Jahre in einer freilebenden, sich selbst erhaltenden Population vorkamen. Neben einer Artvignette und der Verbreitungskarte werden, sofern verlässliche Angaben zur Verfügung stehen, Bestandsgrößen für die einzelnen Länder in Form von Säulendiagrammen gegeben. Durch den in sich geschlossenen und systematischen Aufbau des Werkes läßt sich leicht ein aktueller Überblick für einzelne Arten sowie die Bedeutung der Vorkommen im Gesamteuropäischen Rahmen gewinnen. Unterstützt wird die leichte Benutzung des Buches durch die hervorragende grafische Aufbereitung, die dem Werk auch einen ästhetischen Gesamteindruck gibt. Empfehlenswert ist das Buch für alle Ornithologen, die über ihre Tiere etwas mehr als ihr lokales Vorkommen wissen möchten. Bei den Fachornithologen wird es einen festen Platz in der aktuellen Literatur einnehmen. Mit 165,- DM ist das Buch nicht gerade billig, gemessen an der umfassenden Zusammenstellung aber angemessen.

Dr. Peter Havelka  
Staatliche Vogelschutzwarte bei der  
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

### Der große Geflügelstandard in Farbe. - Hühner - Truthühner - Perlhühner

C. Witzmann, M. Holdenried & Relovsky - 292 Seiten, DM 59,80. Oertel & Spörer, Reutlingen, 1991.



Dieses Buch ist bereits in der 4. Auflage erschienen. Es ist das gefällige Standardwerk für Großhühner, welches in die Hand eines jeden Geflügelzüchters und naturkundlich Gebildeten gehört. Insgesamt werden 84 Geflügelrassen in ihren unterschiedlichen Farbschlägen abgehandelt und in 180 rassetyptischen, die Ästhetik betonenden Aquarellzeichnungen

gen vorgestellt. Neben der üblichen Rassebeschreibung wird unter Geschichtlichem auf den Werdegang der Rasse eingegangen, was zu einem besseren Verständnis von Zuchtidee und Einzelanforderungen beiträgt. Insofern ist dieses Standardwerk nicht nur ein Nachschlagewerk für Züchter, sondern auch für all jene naturschützerisch interessierten Vogelliebhaber, welche sich für den Grenzbereich Feldornithologie, Tierhaltung und Landwirtschaft interessieren oder dort betätigen. Etwas knapp bemessen ist der Druckraum für rassetypische Probleme. Dies ist unter dem Druck der derzeitigen Diskussion mit dem Tierschutz zwar verständlich, hinterläßt jedoch einige Lücken, welche bei einer Neuauflage durch die Mitarbeit kompetenter Vertreter beider Disziplinen geschlossen werden sollte.

Dr. Peter Havelka  
Staatliche Vogelschutzwarte bei der  
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

B. D. SCHERF (Hrsg.): **World Watch List for Domestic Animal Diversity**. - 769 Seiten, 75 \$ zuzüglich 8 \$ Porto. FAO, Rom, 1995. Bestelladresse: Food and Agriculture Organization of the United Nations, Viale delle Terme di Caracalla, I 00100 Roma.



Angelehnt an die Zusammenstellung der „Roten Liste“ für wild lebende Arten wird in diesem umfangreichen Werk, in Englisch, in der 2. Auflage versucht, einen Überblick zu den bereits nur noch in kritischen oder in bereits vom Aussterben bedrohten Haustierrassen zu geben. Dies ist, obwohl vermeintlich einfach, wegen der oft ungenügenden Dokumentation, der durch Umzüchtung, Verdrängungskreuzung und verändernden Bewirtschaftungsschwerpunkten bedrängten Rassen recht schwierig. Dies zeigt sich auch in der zweiten Auflage an dem recht spärlichen Bildmaterial und dem auch von der Qualität nicht immer befriedigenden Bildauswahl. Überraschenderweise ist die Bildqualität für die wild lebenden Stammarten besser und reichhaltiger als für die Haustierrassen, was einen deutlichen Nachholbedarf belegt. Ein merkliches Defizit des Buches ist es, daß so typische Haustiere wie Hunde und Katzen ausgespart blieben, während Arten wie Tauben, Iguana u.a. behandelt wurden. Trotz allem ist

dieses Buch eine erhebliche Verbesserung unseres Kenntnisstandes über gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Haustierrassen und deren Stammarten. Von den derzeit bekannten Haustieren werden 873 als Rassen geschildert, welche sich in einem kritischen Zustand für ihr Überleben befinden. Bereits 300 Beispiele für ausgestorbene Rassen werden aufgelistet. In der derzeitigen Diskussion des „sustainable use“ zählt dieses umfangreiche Werk zu einem unverzichtbaren Bestandteil naturwissenschaftlicher Meinungsbildung. Es belegt gleichzeitig die Verknüpfung unseres kulturellen Werdegangs mit der Naturgeschichte unserer Haustiere.

Dr. Peter Havelka  
Staatliche Vogelschutzwarte bei der  
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

**Die Naturgeschichte und Zucht der Tauben**

C. h. r. L. Brehm, Weimar 1857. Fotomechanischer Nachdruck der Originalausg. nach einem Exemplar der Universitätsbibliothek Berlin, 1981. 177 Seiten.



Nach über 100 Jahren hat das von Christian Ludwig Brehm, Pfarrer zu Renthendorf, für Taubenzüchter und Ornithologen geschriebene Werk seine Auferstehung aus der Vergessenheit in einem unveränderten Nachdruck erlebt. Dies an sich allein zeigt bereits die Bedeutung des Buches, welches offensichtlich trotz neuester verhaltensbiologischer Untersuchungen uns nach so langer Zeit wichtige biologische Kenntnisse zu Tauben, insbesondere Haustauben, zu vermitteln vermag. Der Verfasser handelt die Wildtauben und Haustauben unter ganzheitlicher Sicht einzeln ab. Neben den bei uns lebenden Wildtauben und Haustauben widmet Brehm auch mehrere Seiten der Nordamerikanischen Wandertaube, welche er allerdings nicht aus eigener Anschauung kannte, sondern überwiegend aus der Wilson'schen Beschreibung übernahm. Insgesamt ist das Büchlein ein echter Genuß zum Lesen und eine Fundgrube für alle an der Naturgeschichte der Tauben interessierten Ornithologen und auch Taubenliebhaber.

Dr. Peter Havelka  
Staatliche Vogelschutzwarte bei der  
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

## Veranstaltungen und Kalender

### Akademie für Natur- und Umweltschutz



- Jahresprogramm 1999 -

zu beziehen bei der Akademie für Natur- und Umweltschutz beim Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

### Seminare

#### Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Termin: **25.02.1999**  
Ort: Essen  
Veranstalter: Universität GH Essen  
Universitätsstr. 15, 45117 Essen

An der Universität GH Essen findet eine gemeinsame Veranstaltung mit DVWK, BWK und Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft: statt. Das Programm wird zum Jahreswechsel 1998/1999 über die Adressenverteiler der ausrichtenden Institutionen verschickt.

#### „Mut zur Wildnis - neue Herausforderungen im Naturschutz“

Termin: **20.03.1999**  
Ort: Stuttgart, Haus der Architekten  
Veranstalter: Landesnaturschutzverband BW  
gemeinsam mit der evang. Akademie  
in Bad Boll

Das Programm sieht u.a. Vorträge zu folgenden Bereichen vor:

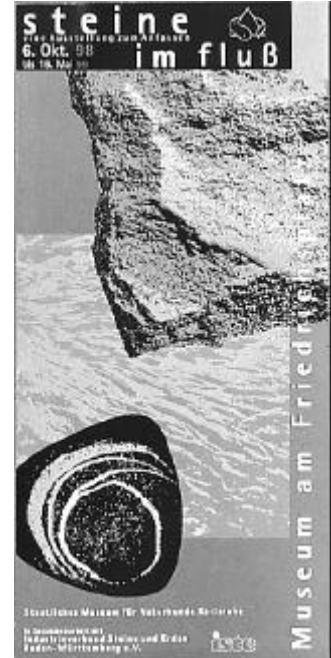
- Gesellschaftlicher, historischer Rahmen und philosophischer Rahmen zum Verhältnis Mensch Natur
- Mut zu mehr Wildnis
- Weshalb Wildnis? Ein Plädoyer für die Kulturlandschaft

Um weitere Aspekte in die Diskussion zu bringen, werden Vertreter/innen verschiedener Interessengruppen gebeten, als sog. Kommentatoren/innen ihren Kommentar zu den beiden Vorträgen in ca. 5-minütigen Statements zu äußern. Dabei ist an Vertreter der Landwirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Wanderverbände, der Wissenschaft usw. gedacht.

### Sonderausstellung „Steine im Fluss“

Im Staatlichen Museum für Naturkunde am Friedrichsplatz Karlsruhe wurde die Sonderausstellung „Steine im Fluss“ eröffnet.

„Steine im Fluss“ ist eine Ausstellung, die vom Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart und dem ISTE (Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg) konzipiert und mit großem Erfolg in Stuttgart gezeigt wurde. Diese Sonderausstellung ist in veränderter Form in Karlsruhe zu sehen.



Die verschiedenen Abschnitte eines Flusses von der Quelle eines Gebirgsbaches über den Mittel- bis zum Unterlauf werden in ihrer Landschaft dargestellt. Der Besucher kann die verschiedenen Gesteine der vom Fluss geformten Regionen kennenlernen und erfährt die Unterschiede ihrer Zusammensetzung, Härte, Form und Farbe. In Aquarien begleiten die typischen Fische der unterschiedlichen Flussabschnitte den Lauf des Flusses.

In dieser interaktiv gestalteten Ausstellung können die Besucher selbst einmal Fluss spielen und in einer Gerölltrommel aus kantigen Steinen runde Gerölle schleifen oder in einer Siebstation Halbedelsteine suchen. Weitere spielerische Elemente lassen die Ausstellung zu einem Erlebnis für die ganze Familie werden.

Die Sonderausstellung ist vom 7. Oktober 1998 bis 16. Mai 1999 dienstags bis samstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr und sonntags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe, Erbprinzenstr. 13, zu sehen.

Der Besuch der Sonderausstellung „Steine im Fluss“ ist im Eintrittspreis des Museums (Erwachsene DM 5,-, diverse Ermäßigungen) enthalten.

Zur Ausstellung ist das Buch „Steine im Fluss“, das Kinderheft „Rudi Riesel, der flinke Kiesel“ sowie eine Hörspieltaste erhältlich.

## Naturschutztage

### 23. Naturschutzkurs am Bodensee vom 3.- 6. Januar 99



#### Sonntag, 3.1.99

##### Bilanz und Strategien im Naturschutz

14.00 Eröffnung

OB Günter Neurohr, Radolfzell

MD Rainer Arnold, Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg

Zukunftsfähiger Bodensee - Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung der EuRegion  
Harald Jacoby, Konstanz

Natur 2001 im Aargau/Schweiz - die Rolle des Kontrollprogramms Naturschutz in der Politik  
Dr. Richard Maurer, Aarau (CH)

Naturschutz in Baden-Württemberg - Stagnation und kleine Erfolge  
Siegfried Schuster, Radolfzell

Naturschutzpolitik im 21. Jahrhundert - nationale und globale Herausforderungen  
Prof. Dr. Michael Succow, Greifswald, Träger des alternativen Nobelpreises

Diskussionsforum  
mit Prof. Dr. Michael Succow

#### Montag, 4.1.99

##### Landwirtschaft und Naturschutz

Agenda 2000 - Chancen und Risiken für die ökologische Landwirtschaft  
Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf (MdEP), Brüssel

Beweidung auf Naturschutzflächen - Pflege durch Nutzung  
Guido Leutenegger, Kreuzlingen (CH)

Öko-Punkte für die Landwirtschaft in Niederösterreich  
Peter Mayrhofer, St. Bölten (A)

Naturschutz und Landwirtschaft - ein Gegensatz?  
Diskussion mit Ekkehard Löhle, Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband (BLHV) und Stefan Rösler, NABU

##### Foren, Seminare und Exkursionen

Die Seminare und Exkursionen finden zeitgleich statt. Witterungsbedingte oder andere unvorhersehbare Ereignisse können zu Änderungen führen.

Landschaft schmeckt  
Eine Probe kulinarischer, ökologisch produzierter Genüsse aus der Bodenseeregion

#### Dienstag, 5.1.99

##### Politik

Ökologische Steuerreform - jetzt oder nie  
Kai Schlegelmilch, Wuppertal

Beispiele gelungener Naturschutz-Basisarbeit  
Volker Weiß, Stuttgart

Jobbörse für Freiwillige  
Sönke Hofmann, Bremen  
Die Umweltpolitik in Baden-Württemberg nach der Bundestagswahl  
Dr. Brigitte Dahlbender, Ulm

##### Foren, Seminare und Exkursionen

Die Seminare und Exkursionen finden zeitgleich statt. Witterungsbedingte oder andere unvorhersehbare Ereignisse können zu Änderungen führen.

#### Nachmittagsprogramm Montag, 4.1.99

##### Exkursionen und Seminare

##### Foren

Mehr biologische Vielfalt in der Kulturlandschaft  
Moderation: Stefan Rösler

Chancen der regionalen Vermarktung  
Moderation: Dr. Rainer Oppermann

##### Seminare

Kinder - Natur - Kultur am Bodensee - Ein neues Projekt für Kinder. Praktische Erfahrung  
Leitung: Christine Giehle und Nico Terenstra  
Umwelt und Gesundheit - Schadstoffe in der Innen- und Außenluft - Vorstellung und Diskussion  
Leitung: Dr. Stefan Bosch, Albrecht Friedle und Alois Hanß

Wald... Kunst ... Wald - ein kreativseminar in und mit der Natur  
Leitung: Angela Klein  
!! Achtung: Beginn: 9.00 Uhr, ganztägig!!

Energie-Management in Haushalt und Beruf  
Leitung: Dr. Irene Alpes-Liede

Baurecht und Naturschutz nach dem neuen Bau- und Raumordnungsrecht  
Leitung: Michaela Ecker

Lebendige Bäche und Flüsse - Aktionstips für die Basisarbeit  
Leitung: Rainer Schurr und Johannes Reiss

##### Exkursionen

Winterschnitt bei Streuobstbäumen mit Vorstellung von bewährtem Werkzeug  
Leitung: Wilhelm Teschner

Schonende Formen der Landwirtschaft - die Arbeit mit Pferden  
Leitung: Thomas Kessler und Heinrich Werner

Regionales Wirtschaften und Umweltschutz im Betrieb - Besichtigung des Mineralwasserbrunnens Randegger Ottilienquelle  
Leitung: Clemens Fleischmann und Thomas Körner

Naturschutzgebiet Mettnau  
Leitung: NABU Radolfzell

Naturschutzgebiet Mindelsee  
Leitung: BUND Möggingen

Anmeldungen und Nachfragen bitte an:

Naturschutzbund Deutschland NABU, Bezirksstelle Bodensee,  
Mühlenstraße 4, 88662 Überlingen, Tel.: 07551/67315, Fax:  
07551/68432

## Eine Landschaftsseite

### Kulturlandschaft im Wandel

Die beiden folgenden Bilder zeigen die **Enztalschlinge bei Mühlhausen** im Vergleich von **1925 (oben)** und **1993 (unten)**. Obwohl die Fotos zu verschiedenen Jahreszeiten aufgenommen wurden, können sie vermitteln, daß Flächen sich die Natur zurückerobern, wenn sie wegen fehlender Voraussetzungen für eine rationale und rentable Bewirtschaftung der Nutzung entzogen werden.

Das ist für den Naturhaushalt von Vorteil, soweit nicht besondere Aspekte des Biotop- und Artenschutzes eine Erhaltung extensiver Nutzungsformen, ggf. durch Pflegemaßnahmen, erforderlich machen.

Gesichtspunkte des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge können ebenso für die offenere Landschaft sprechen.



Foto:  
H. Schwenkel, 1925



Foto:  
M. Schmidt, LfU, 1993,

Deshalb der generelle **Handlungsvorschlag**:

- Kulturlandschaft pflegen dort, wo dies aus Gründen der Schutzwürdigkeit geboten ist; möglichst unter Einbeziehung der Nutzer.
- Landschaft sich selbst überlassen dort, wo dies naturräumlich und für den Naturhaushalt förderlich ist.

Michael Theis  
Fachdienst Naturschutz



## Indexverzeichnis

### A

<b>Acker-Schwarzkümmel</b>	
Verbreitungskarte	9
<b>Angelfischerei</b>	
Naturschutzgebiete	26
<b>Anmoore</b>	40
<b>Artenschutzposter</b>	38

### B

<b>Befahrensregelungen auf Gewässern</b>	26
<b>Bodenentsiegelung</b>	33

### E

<b>EBCC Atlas of European Breeding Birds</b>	
Buchbesprechung	52
<b>Eingriffsregelung</b>	
Erlaß zur Einführung des Ökokontos	28
<b>Entsiegelung</b>	33

### F

<b>Fachdienst Naturschutz</b>	
Bilanz 1998	5
<b>Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs</b>	
Buchbesprechung	50
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</b>	
Begriffsbestimmung	19
Umsetzung	25
<b>FFH-Gebiet</b>	
Meldung	22
Schutz	20
<b>FFH-Richtlinie</b>	
Begriffsbestimmung	19
Umsetzung	25
<b>Freiraumkonzept</b>	
Oberrhein	33

### G

<b>Geflügelstandard in Farbe. - Hühner - Truthühner -     Perlhühner</b>	
Buchbesprechung	52
<b>Gewässer</b>	
Befahrensregelung	26
<b>Goldammer</b>	44
<b>Grasnelke</b>	
Verbreitungskarte	10
<b>Grundwasserfauna</b>	
Buchbesprechung	51

### H

<b>Habitat-Richtlinie</b>	
Begriffsbestimmung	19
Umsetzung	19

### I

<b>Integrierter Pflanzenbau</b>	
CD-ROM zum Thema	46

### K

<b>Kalkmagerrasen</b>	8
<b>Kärntner Hahnenfuß</b>	
Verbreitungskarte	9
<b>Klettern</b>	
Naturschutz	35
<b>Kletterregelung</b>	28
<b>Kulturlandschaft</b>	
nachhaltige Entwicklung	49
Naturschutz	49
<b>Kulturlandschaftspflege</b>	6
<b>Kulturlandschaftspreis</b>	31

### L

<b>Landesarbeitsgemeinschaft der     Naturschutzbeauftragten</b>	
Jahrestagung 1998	41
<b>Landwirtschaft</b>	
CD-ROM zum Thema integrierter Pflanzenbau	46
<b>Lokale Agenda 21</b>	
Stadt Stuttgart	44

### M

<b>Magerrasen</b>	
bodensaurer	9
<b>Mehlprimel</b>	
Verbreitungskarte	9
<b>Moore</b>	40

### N

<b>nachhaltigen Entwicklung</b>	
Kulturlandschaft	49
<b>Natur- und Artenschutzposter</b>	38
<b>Natura 2000</b>	
Rechtslage bis zur Etablierung	23
<b>Naturgeschichte und Zucht der Tauben</b>	
Buchbesprechung	53
<b>Naturschutz</b>	
Klettern	35
Kulturlandschaft	49
Straßenbau	44
<b>Naturschutzbeauftragter</b>	
Landesarbeitsgemeinschaft, Jahrestagung 1998	41
<b>Naturschutzbildung</b>	38
<b>Naturschutzgebiet Köpfertal</b>	
Informationsfaltblatt	48
<b>Naturschutzgebiet Wollmatinger Ried</b>	48
<b>Naturschutzgebiet Wurzacher Ried</b>	
internationale Fachtagung	47

<b>Naturschutzgebiete</b>			
Angelfischerei	26		
Regierungsbezirk Freiburg	48		
<b>Naturschutzgebiete Mindelsee</b>			
Informationsfaltblatt	48		
<b>Naturschutzzentrum</b>			
Naturschutzbildung	38		
<b>Naturschutzzentrum Ruhestein</b>			
Eröffnung	42		
<b>Nutzungsform</b>			
extensive	11		
<b>Ö</b>			
<b>Ökokonto</b>			
im Rahmen der naturschutzrechtlichen			
Eingriffsregelung	28		
<b>Ökomobil</b>	38		
<b>R</b>			
<b>Regenwurm</b>	18		
<b>Regierungsbezirk Freiburg</b>			
Naturschutzgebiete	48		
<b>Renaturierung eines Flußlaufs</b>	37		
<b>S</b>			
<b>Segetalflora</b>	9		
<b>Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg</b>	43,		
50			
<b>Straßenbau</b>			
Naturschutz	44		
<b>Streuobstbäume</b>			
Rodung	27		
<b>Streuwiesen</b>	9		
		<b>T</b>	
		<b>Trollblume</b>	
		Verbreitungskarte	9
		<b>V</b>	
		<b>Veilchen, niedriges</b>	
		Verbreitungskarte	10
		<b>Verbreitungskarte</b>	
		Acker-Schwarzkümmel	9
		Grasnelke	10
		Kärntner Hahnenfuß	9
		Mehlprimel	9
		Trollblume	9
		Veilchen, niedriges	10
		Wiesenraute, einfache	9
		Windröschen, großes	9
		<b>Vogel und Umwelt</b>	
		Buchbesprechung	50
		<b>Vogelschutzgebiete</b>	
		europäische	24
		<b>W</b>	
		<b>Wasserbau</b>	
		Renaturierung eines Flußlaufs	37
		<b>Wasserkraftwerk</b>	
		Renaturierung eines Flußlaufs	37
		Untersuchungen über das Gewässerkontinuum	37
		<b>Weinberg</b>	10
		<b>Wiesenraute, einfache</b>	
		Verbreitungskarte	9
		<b>Wildnis</b>	7
		<b>Windröschen, großes</b>	
		Verbreitungskarte	9
		<b>World Watch List for Domestic Animal Diversity</b>	
		Buchbesprechung	53
		<b>Wurm</b>	17